

Name der Gesellschaft
Great Britain Mutual Lebensversicherungs=Gesellschaft

会社名
グレートブリテン相互生命保険会社

認可年月日
1860.09.15.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln,
Jg.1860, SS.1-24.

ファイル名
18600915GGLVG_A.pdf

Amtsblatt **Dziennik Urzędowy**
 der **Königlichen Regierung** **Królewskiej Regencyi**
 zu **Bromberg.** **N^o 7.** **w Bydgoszczy.**

Bromberg, den 15. Februar 1861.

Bydgoszcz, dnia 15. Lutego 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

107]

Bekanntmachung.

Wegen Reparaturen an den Schleusen des Bromberger Schiffahrts-Kanals wird die Schiffahrt daselbst vom 18. Februar bis 16. März d. J. gesperrt und dies dem theilhaftigen Publikum hiermit bekannt gemacht.
Bromberg, den 2. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

108]

Bekanntmachung.

Der Großbritanischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London, ist mittelst Decrets des Herrn Ministers des Innern vom 15. September 1860 die Concession zum Geschäfts-Nachbarn in den Königlich Preussischen Staaten ertheilt und zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft Banquier Friedrich Julius Liebmann in Berlin, Königsstraße Nr. 34 wohnhaft, ernannt worden. Um dies bekannt machen, bringen wir die Concession und die Statuten der Gesellschaft in einer Folge zu dem vorliegenden Stück unseres Amtsblatts hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 28. Januar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

109]

Bekanntmachung.

In der Stadt Powidz, Kreis Gnesen, ist ein evangelisches Filial-Kirchensystem, bestehend aus den Ortschaften: Powidz, Wylatkowo, Lautersbrunn, Sloszewo, Rzymachowo, Clausthal und Brodzyń errichtet worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bromberg, den 29. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

110]

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird durch Folgendes angeordnet:

- §. 1. Die Besitzer oder Inhaber eines Grundstücks resp. einer Wohnung im hiesigen Stadtbezirk dürfen den Neuanziehenden oder den sich hier aufhaltenden Fremden nicht eher eine Wohnung überlassen, bis dieselben durch eine Bescheinigung nachgewiesen haben, daß sie das Einzugsgeld bezahlt oder ihnen die Genehmigung zu einem vorübergehenden Aufenthalte in der hiesigen Stadt ertheilt worden ist.
- §. 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 3 Thlrn. event. verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Pozn. Exone, den 25. Januar 1861.

Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

111]

Bekanntmachung.

Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme von Aspiranten in den katholischen Schullehrer-Seminarien, wird:

- in Posen am 14. und 15. Mai c.,
- in Paradies am 23. und 24. Mai c.,

abgehalten.

Die Aspiranten müssen sich Tags zuvor, (in Posen beim Seminar-Direktor Herrn Mitsche, in Paradies beim Seminar-Direktor Herrn Köhr) persönlich melden u. nachbenannte Atteste beibringen:

- 1) das Taufzeugniß,

- 2) ein Zeugniß des Ortsgeistlichen über Führung, Befähigung und ersten Empfang des heiligen Abendmahls,
- 3) ein Zeugniß vom Kreisphysikus über Körperbeschaffenheit und nochmals erfolgte Pockenimpfung,
- 4) die schriftliche Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Eintritt in das Seminar,
- 5) ein Armuths-Attest, im Falle Unterstützung nachgesucht wird,
- 6) den Lebenslauf, in deutscher und polnischer Sprache abgefaßt, nebst Proben der Handschrift in beiden Sprachen.

Die sämtlichen Atteste sind stempelfrei.
 Posen, den 25. Januar 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

[112] Die einstweilige Verwaltung der Pfarrstelle zu Weglewo, ist, nachdem der bisherige Verweser derselben, Kommandarius Nather mit dem 1. d. M. in den Ruhestand versetzt, dem Probst Smielowski in Breschen, als dem betreffenden Defacum facultate substituendi von dem Erzbischöflichen General-Consistorio zu Gnesen übertragen worden.

[113] Der Gasthofsbesitzer Lehmann zu Schneidmühl, Kreises Chodziesen, hat die ihm unterm 5. Juli 1858 übertragene Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

[114] Dem Posthalter Rosenhagen zu Osiek, Kreis Wirsa, ist die Genehmigung zur Führung einer Agentur der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, innerhalb des Regierungs-Bezirks Bromberg ertheilt worden.

[115] Dem Lehrer Wladislaus Nowiczewski ist als 3. Lehrer an der katholischen Schule zu Wengrowiec provisorisch angestellt.

[116] Der Lehrer Marian Muiowski aus Wilcze, als Lehrer bei der katholischen Schule zu Ostrowiec, im Kreise Schubin.

Tymczasowy zarząd plebanii w Weglewo powierzył konsystorz generalny, arcybiskup Gnieznie po emerytowaniu dotychczasowego rzadcy kommandarza Nather od 1. b. m. boszczowi Smielowskiemu w Wrzesni jako sciwemu dziekanowi cum facultate substituta

Posiedziciel oberży Lehmann w Pile, w wiecie Chodzieskim, powierzona sobie pod d. 5. Lipca 1858 ajenturę ojezystego towarzystwa zabezpieczeń od ognia w Elberfeld złożył.

Poczthalter Rosenhagen w Osieku, w powiecie Wyrzyskim, uzyskał pozwolenie prowadzenia w obwodzie Regencyi Bydgoskiej ajentury niemieckiego towarzystwa akcyjnego zabezpieczenia od ognia w Berlinie.

Nauczyciel Władysław Nowiczewski uzyskał tymczasową posadę trzeciego nauczyciela w katolickiej szkole w Wągrowcu.

Nauczyciel Marjan Mułowski z Wilczyc otrzymał posadę nauczyciela do katolickiej szkoły w Ostrowcu w powiecie Szubińskim.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Bromberg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Großbritannienische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Der in London domicilirten Großbritannienischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Great-Britain mutual life assurance Society wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten auf Grund der Statuten (Gründungs-Acte) vom 12. Februar 1844, und des Nachtrages vom 20. Juli dess. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen.

- 1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, dießseits genehmigt werden.
- 2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung vorbehalten.
- 3) Die Ausführung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Änderungen derselben erfolgt im dem Umfange, wie es dießseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
- 4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preussen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und nach Verlangen des inländischen Verfallenen entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherungsbemittel hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu dieser letzteren, mit Einschluß des Ommannes, nur Preussische Unterthanen zu wählen.
- 5) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preussische Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträgen — sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben oder durch Vermittelung eines Agenten in Stande gekommen sind — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere eine Kaution von Vier und Zwanzig Tausend Thalern in Preussischen Staatspapieren bei dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidium deponirt. Sie ist bei Verlust der Concession verpflichtet, diese Kaution vier Wochen nach erhaltener Aufforderung event. so weit und unter den Umständen zu erhöhen, wie dies Seitens des Ministerii des Innern wird verlangt werden.
- 6) Derjenige Preussische Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten, neben der Generalbilanz der Gesellschaft, eine detaillierte Uebersicht der von der Preussischen Geschäftsniederlassung betriebenen, Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Preussen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.
Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher anzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zureichender Sicherheit, zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß der Generalbevollmächtigte der gedachten Bezirksregierung unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. dergl. dieser Bezirks-Regierung zur Einsicht vorlegen.
- 7) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten wird mit der gegen-

wärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besondern, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

- 8) Zu §. 4. Außer den bereits ins Leben getretenen Geschäftszweigen der Capital-, Leibrenten- und Aussteuer-Versicherung und außer dem Ankaufe von Leibrenten dürfen anderweite Geschäfte von der Gesellschaft nur nach vorheriger diesseitiger Zustimmung betrieben werden.
- 9) Die Einladungen zu den General-Versammlungen — §§. 52 und 53 — müssen mit specieller Angabe der zur Verathung kommenden Gegenstände für die inländischen Interessenten auch durch zwei Preussische Zeitungen erfolgen, welche nach Anhörung der Gesellschaft und mit dem Vorbehalte der jederzeitigen Aenderung durch diejenige Bezirks-Regierung zu bestimmen sind, in deren Bereiche die Hauptniederlassung domicilirt wird.
Die Publication durch die gedachten Zeitungen muß mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen.
- 10) Der zehnte Theil der verfügbaren Fonds — §. 119 — ist zum Erwerbe von pupillenmäßigen Hypotheken auf in Preußen belegenen Grundstücken, und von solchen Preussischen Papieren zu verwenden, welche nach den diesseitigen Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten.
- 11) Die Schiedsrichter und der Obmann — §. 157 — müssen, gemäß der Forderung ad 4, bei Streitigkeiten mit Anländern Preussische Unterthanen sein und werden eventualiter von einer Preussischen Behörde ernannt.
- 12) Auf persönliche Sicherheit — §. 119 mit der in der Generalversammlung vom 30. Juli 1844 beschlossenen Aenderung — darf höchstens der zehnte Theil der disponiblen Fonds angelegt werden.

Berlin, den 15. September 1860.

(L. S.)

Der Minister des Innern

(gez.) Gr. Schwerin.

Statuten der Großbritannienischen gegenseitigen Lebens- Versicherungs-Gesellschaft in London.

§. 1. Daß die verschiedenen Personen, Partheien dieser Urkunde, sowie die verschiedenen andern Personen, welche hienach wünschen sollten, Mitglieder der Gesellschaft zu werden, und zu diesem Zweck mit der Gesellschaft Versicherungen abzuschließen, für ihr ganzes Leben, oder die ganze Dauer desselben, oder für ihr eigenes Leben zusammen mit dem Leben eines Andern für die ganze Dauer eines oder mehrerer solcher Leben, oder auf das Leben einer andern, von ihnen ernannten Person für die ganze Dauer eines solchen Lebens oder mehrerer solcher Leben, als Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen werden sollen, an Stelle der derzeitigen Mitglieder derselben, wie hierin später vorgesehen, und sollen, so lange wie die betreffenden Versicherungen in Kraft bleiben, eine Compagnie oder Gesellschaft bilden unter dem Namen und der Benennung „Great Britain Mutual Lebensversicherungs-Gesellschaft, bis sie unter dem zu diesem, hierin später enthaltenen Zwecke aufgelöst wird.

§. 2. Daß besagte Gesellschaft am Tage des Datum dieser Urkunde ins Leben getreten ist und so lange fortbestehen soll, bis sie unter den, hierin später enthaltenen Bestimmungen aufgelöst wird.

§. 3. Daß ein Jeder, welcher Mitglied der Gesellschaft wird, vorher selbst oder durch einen gesetzlich autorisirten Bevollmächtigten mit der Gesellschaft oder mit den derzeitigen Bevollmächtigten derselben, oder mit einer andern, von den Directoren zu ernennenden Person eine Erklärung oder einen Vertrag unterzeichnen soll, daß er oder sie Mitglied der Gesellschaft wird und alle Vorschriften, Bestimmungen, Gesetze und Bestimmungen derselben beobachten und halten will und wird, oder, wenn es von den derzeitigen Directoren der Gesellschaft verlangt wird, zu Gegenwärtigem eine besondere Beitritt-Urkunde in solcher Form und mit solchen Klauseln, Bestimmungen und Erklärungen beizubringen soll, wie es die besagten Directoren für angemessen erachten werden.

§. 4. Daß es das Geschäft oder der Zweck der Gesellschaft ist, Versicherungen auf Leben und Ueberlebende abzuschließen und zu gewähren, so wie andere gesetzliche Versicherungen, auf den Eintritt von Ereignissen und Möglichkeitsfällen, die mit der Lebensdauer in Verbindung stehen, vorzunehmen; in solchen Lebens- und andere Leibrenten jeder Art zu kaufen und zu verkaufen, Aussteuern für Kinder von Wittwen und andern Personen zu gewähren und zu versichern, sowie im Allgemeinen alle solche Sachen und Geschäfte abzuschließen (Feuer- und See-Versicherungen ausgenommen), die von einer Compagnie oder Gesellschaft effectuirt werden können.

§. 5. Daß das Haus oder Komptoir der Gesellschaft Waterloo Place No. 14 in der Stadt Westminster das Hauptbureau sein soll zur Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft.

§. 6. Enthält die Namen der ersten Beamten der Gesellschaft. *)

*) Zur Zeit besteht die Verwaltung aus nachstehenden Personen: Directoren: William Henry Dickson, Esq. Präsident; Thomas R. Davison, Esq. deputirter Vorsitzender; Edward R. Clifton, Esq.; Edwin Crossley, Esq.; E. B. Hewitt, Esq.; William Francis Low, Esq.; Thomas W. Malin, Esq.; William R. Rogers, Esq. Dr. med.; E. C. Simmons, Esq.; J. B. Tanqueray Guillaume, Esq. Manchester-Comité: Thomas W. Malin, Esq. Vorsitzender; Joseph Beard, Esq.; John Croft, Esq.; James G. Holden, Esq. Rechnungs-Revisoren: A. Scott, Esq.; E. L. Davison, Esq.; J. P. Bacon, Esq. Arzt: Robert F. Power, Esq. Dr. med. Wundarzt: Henry Bullock, Esq. Anwalt: Walter Vidéaux, Esq. Bank: Union Bank of London. Secretair: Charles L. Lawson, Esq.

§. 7. Daß die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, den hierin später enthaltenen verschiedenen Regeln, Einrichtungen, Klauseln und Verträgen unterworfen, geleitet werden sollen, nämlich:

§. 8. Daß die Mitglieder sich im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft, oder an solchem andern Orte in der Stadt London, oder innerhalb drei Meilen derselben, zu der, hierin später angegebenen Zeit oder zu solchen Zeiten versammeln sollen, wie sie gesetzmäßig in der, hierin später gesetzmäßig Weise zusammenberufen werden werden.

§. 9. Daß eine jede solche Versammlung der Mitglieder, Generalversammlung, und eine jede solche Versammlung, welche zu einer bestimmten Zeit in jedem Jahre stattfindet, jährliche Generalversammlung, und jede andere solche Versammlung außerordentliche Generalversammlung genannt werden soll.

§. 10. Daß die jährliche Generalversammlung im Monat May eines jeden Jahres abgehalten werden von dem Kollegio der Directoren in der, hierin später erwähnten Weise zusammenberufen, und daß die erste jährliche Generalversammlung im Jahre Ein Tausend Acht Hundert Neun und Vierzig abgehalten werden soll.

§. 11. Daß eine außerordentliche Generalversammlung von den Directoren zu jeder Zeit in der hierin später erwähnten Weise zusammenberufen werden kann.

§. 12. Daß dreißig oder mehr Mitglieder, welche Versicherungen allein auf ihr eigenes Leben, oder die ganze Dauer desselben haben, oder auf das einer Person auf deren Leben (Nominee) für die ganze Dauer desselben eine Leibrente hastet, oder auf eins oder mehrerer solcher Leben oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer eines solchen, betreffs deren sie Mitglieder werden, kraft der hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, und die im Durchschnitt die Summe von wenigstens Tausend Pfund betragen, betreffs welcher Versicherungen wenigstens fünf*) jährliche Prämien bezahlt worden, — zu jeder Zeit durch schriftliche Aufforderung das Kollegium der Directoren veranlassen können, eine außerordentliche Generalversammlung zu einem, auf die Gesellschaft sich beziehenden Zwecke, zusammenzubekommen. *) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

§. 13. Daß ein jedes derartige Gesuch an das Kollegium der Directoren für Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft wenigstens *) Tage vor der in der Requisition zur Abhaltung einer solchen angegebenen Zeit abzugeben, und daß einer solchen Requisition der Zweck, sowie Tag und Stunde für Abhaltung einer solchen genau und schriftlich angegeben ist, zu welchem die außerordentliche Generalversammlung zusammenberufen werden soll, widrigenfalls das Kollegium der Directoren nicht verbunden ist, Akt von solcher Requisition zu nehmen. *) Statutengemäß abgeändert: 40 Tage.

§. 14. Daß, wenn, nachdem eine solche an das Kollegium der Directoren gerichtete Requisition für Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft abgegeben worden, das Kollegium der Directoren es unterlassen oder verweigern sollte, dieselbe innerhalb der Zeit und in der hierin später vorgeschriebenen Weise zusammenzubekommen, es dann und in

einem solchen Falle den Mitgliedern, welche die, seitens der Directoren unbeachtet gelassene oder verwet-
terte Requisition unterzeichnet haben, gesetzlich zustehen soll, einen andern, als den in einer solchen Requi-
sition angegebenen Tag für Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung zu dem, in der seitens
der Directoren unbeachtet gelassenen oder verweigerten Requisition angegebenen Zwecke festzusetzen, und zu
diesem darin angegebenen Zwecke eine außerordentliche Generalversammlung zusammenberufen durch Ueber-
sendung eines Circularschreibens an jedes Mitglied, wenigstens zehn und nicht mehr als zwanzig Tage
vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit und muß in der Bekanntmachung oder in dem Cir-
cularschreiben der Zweck einer solchen Generalversammlung sowie Tag, Ort und Stunde angegeben werden.

*) Statutengemäß abgeändert: mindestens 30 Tage.

§. 15. Daß jede Generalversammlung in den hierin später erwähnten Fällen sich auf einen
andern Tag verlagern kann, daß jedoch keine vertagte Generalversammlung (mit Ausnahme der hierin
später bezeichneten Fälle) eher abgehalten werden soll, bis dieselbe in der hierin später vorgeschriebenen
Weise zusammenberufen worden ist.

§. 16. Daß in einer außerordentlichen Generalversammlung keine andern Geschäfte vorgenom-
men werden sollen, als solche, zwecks welcher sie zusammenberufen worden, und sollen in einer vertagten
Generalversammlung keine andern Geschäfte behandelt werden, als solche, welche in der Generalversam-
mlung, von welcher die Vertagung statt fand, unvollendet gelassen worden.

§. 17. Daß, wenn in einer Generalversammlung eine Meinungsverschiedenheit betreffs irgend
einer Angelegenheit oder Sache, welche in derselben behandelt werden, obwalten sollte, zehn oder mehr
Mitglieder, welche in der Versammlung anwesend und qualificirt sind zu stimmen, auf Ballot antragen
können, und soll dasselbe, wenn es in der Versammlung schriftlich und eigenhändig beantragt worden,
jedoch nicht anders, bewilligt und der Tag zur Vornahme desselben von Demjenigen festgesetzt werden,
in der Versammlung als Vorsitzender fungirt, auch soll ein solcher Tag so gelegt werden, daß hinreichende
Zeit verbleibt, um dasselbe in der hierin später erwähnten Weise zusammenberufen.

§. 18. Daß ein jedes Ballot um 12 Uhr Mittags anfangen und 2 Uhr Nachmittags desselben
Tages beendigt werden soll.

§. 19. Daß der Vortrags-Director*) oder ein anderer Beamter der Gesellschaft, welcher an-
wesend ist, beim Beginn der Ballotage den Ballotkasten in Gegenwart der dann anwesenden Mitglieder
versiegeln soll, und daß beim Schluß der Ballotage der Ballotkasten der vertagten Generalversammlung
die nach Beendigung desselben abgehalten wird, in der hierin später vorgesehenen Weise versiegelt pro-
ducirt und in Gegenwart Derjenigen, der den Vorsitz in solcher vertagten Generalversammlung hat, und
das Datum demgemäß verkündet, geöffnet werden soll. *) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 20. Daß in jeder außerordentlichen Generalversammlung und bei jeder Ballotage, die
der jährlichen Generalversammlung vorgenommen wird, jedes derzeitige Mitglied der Gesellschaft, welches
eine Versicherung auf sein Leben, für die ganze Dauer desselben oder auf das Leben einer andern Per-
son, auf deren Leben für die ganze Dauer desselben in Höhe von wenigstens Ein Tausend*) Prämie
besitzt, sowie daß jedes derzeitige Mitglied der Gesellschaft, welches für sich selbst eine Versicherung auf
das Leben einer andern Person in der Summe von wenigstens Ein Tausend*) Prämie besitzt, betreffs we-
cher dasselbe unter den, hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, Mitglied wird,
einer Stimme berechtigt sein soll, und daß in jeder Generalversammlung und bei jeder Ballotage jedes
Mitglied der Gesellschaft, welches eine derartige Versicherung besitzt und betreffs welcher wenigstens fünf
jährliche Prämien gezahlt worden, berechtigt sein soll.***) *) Statutengemäß abgeändert: Fünfhundert
) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie. *) Und daß es für jede weitere so versicherte Summe
von fünf Hundert Prämie zu einer Stimme mehr berechtigt sein soll.

§. 21. Daß zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft, welche
in zwei, zu diesem Zwecke speciell zusammenberufenen außerordentlichen Generalversammlungen gestimmt
haben, oder beim Ballot, welches in Folge eines, in solcher Versammlung gestellten Antrages, vorgenom-
men wird, erforderlich sind, um neue Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften für die Gesellschaft zu erlassen,
sowie um alle oder einige der bestehenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften der Gesellschaft aufzuheben.

§. 22. Daß bezüglich aller Fragen, welche sich auf andere Geschäfte beziehen, und in einer
Generalversammlung oder durch Ballotage entschieden werden sollen, die Majorität der Stimmen der qualificirten
anwesenden und wirklich mitstimmenden Mitglieder genügen soll, um dieselben zur Entscheidung zu bringen.

§. 23. Daß Derjenige, welcher den Vorsitz in der Generalversammlung führt, Vorsitzender im Collegio der Directoren sein soll, und falls ein solcher Vorsitzender nicht vorhanden, oder wenn vorhanden, abwesend sein oder es ablehnen sollte, den Vorsitz zu übernehmen, so soll der deputirte Vorsitzende denselben übernehmen, und falls ein solcher nicht da, oder wenn da, abwesend sein, oder es ablehnen sollte, den Vorsitz zu übernehmen, so soll einer der anwesenden Directoren, welcher in der Versammlung gewählt ist, den Vorsitz übernehmen; falls sämmtliche Directoren abwesend, oder diejenigen, welche anwesend sind, es ablehnen sollten, den Vorsitz zu übernehmen, so soll eins der anwesenden und zu diesem Zweck in der Versammlung zu wählendes Mitglied denselben übernehmen.

§. 24. Daß der Vorsitzende einer Generalversammlung außer seinem Rechte die Debatte zu leiten und als gewöhnliches Mitglied zu stimmen, das Vorrecht genießen soll, durch seine entscheidende Stimme (Abschlag) alle Fragen zur Entscheidung zu bringen, welche durch einfache Majorität entschieden werden können, und betreffs welcher die Stimmen, welche in einer solchen Versammlung abgegeben worden oder in derselben als das Ergebniß einer früheren Ballotage kundgethan worden, gleich sind.

§. 25. Daß Protocolle über die Verhandlungen in Generalversammlungen geführt und in einem Buche verzeichnet und von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet werden sollen, und daß ein solches Buch vollständiger und endgültiger Beweis sein soll, daß die Verhandlungen, deren Protocolle so unterzeichnet worden, in einer gesetzmäßig zusammenberufenen und kraft dieser Urkunde abgehaltenen Generalversammlung stattfanden, und daß Derjenige, dessen Name unter dem, in einem solchen Buche eintragenen Protocolle verzeichnet ist, Vorsitzender derjenigen Versammlung war, in welcher solche Verhandlungen stattfanden; daß ferner ein solches Buch bindend sein und Beweiskraft für alle andern Personen haben soll, welche Ansprüche an die Gesellschaft erheben, insoweit ausgenommen, als es sich auf die Eintragung von Protocollen bezieht, von welcher innerhalb zwölf Kalender-Monaten nach Abhaltung einer Generalversammlung von einem oder mehreren Mitgliedern bewiesen wird, daß selbiges kein getreuer Bericht über irgend einen, in solcher Generalversammlung vorgekommenen Umstand ist; daß nichtsdestoweniger die Entdeckung eines, in einem Protocolle vorgekommenen Verfehlers irgend welcher Handlung oder irgend welches Verfahrens, daß in Folge einer solchen Eintragung vor der Entdeckung eines solchen Verfehlers aufgegriffen nicht urgültig machen soll.

§. 26. Daß jede Generalversammlung sich bis auf einen andern Tag vertagen kann, sobald nicht 10 Mitglieder, welche in einer Generalversammlung oder zu einer Ballotage stimmberechtigt sind, persönlich anwesend und nicht innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung einer solchen Versammlung festgesetzten Zeit oder einer, wie hierin vorher erwähnt, beantragten Ballotage festgesetzten Zeit zu den Geschäften erscheinen; daß jede Generalversammlung sich auf einen andern Tag vertagen kann, sobald die oben erforderlichen Mitglieder nicht persönlich anwesend sind, wenn sämmtliche oder ein Theil der zu erledigenden Geschäfte nahe daran ist, beendigt zu werden, oder wenn es die Versammlung für angemessen erachtet, auseinander zu gehen, ehe sämmtliche Geschäfte abgemacht sind, und daß, wenn eine Generalversammlung in Folge einer zu geringen Anzahl persönlicher anwesender Mitglieder vertagt wird, ein solcher Tag für Abhaltung der vertagten Generalversammlung von einer derartigen Versammlung festgesetzt werden soll, welcher genügende Zeit gestattet, um dieselbe in der hierin später erwähnten Weise zusammenzusetzen, und daß, wenn die Versammlung in Folge eines beantragten Ballots vertagt wird, die vertagte Generalversammlung um 2 Uhr Nachmittags des für Abhaltung eines solchen Ballots festgesetzten Tages stattfinden werden soll, welches die Stunde ist, zu welcher ein derartiges Ballot, wie hierin vorher bestimmt worden, beendigt sein muß; wird jedoch eine Generalversammlung anderwie, als in Folge entweder zu wenig persönlicher anwesender Mitglieder, oder wegen eines beantragten Ballots vertagt, so kann die vertagte Generalversammlung von Stunde zu Stunde oder von Tag zu Tag oder zu einer solchen andern Zeit abgehalten werden, wie es von der ursprünglichen oder der von derselben vertagten Versammlung bestimmt wird.

§. 27. Daß (mit Ausnahme des hierin später Vorgesprochenen) die Generalversammlungen diejenigen Personen, welche das Amt des Directors oder Rechnungsrevisors bekleiden, wählen, und die durch das Statut oder in anderer Weise vorgesehnenen Vacanzen ergänzen sollen.

§. 28. Daß eine außerordentliche Generalversammlung, wenn zu diesem Zwecke speciell zusammenberufen, die Directoren, Curatoren, Rechnungsrevisoren, Betriebs-Directoren, Actuare und Nicht-Aktiven, sowie jeden andern Beamten der Gesellschaft seines Amtes wegen pflichtwibrigkeit oder schlech-

ten Betragens vom Amte entheben kann, und daß eine Generalversammlung den derzeitigen Directoren und Rechnungsrevisoren der Gesellschaft gemeinsam oder einem jeden einzeln aus dem Fond und dem Vermögen der Gesellschaft eine solche Remuneration und Vergütung zukommen lassen kann, wie sie es für angemessen erachtet.

§. 29. Daß Generalversammlungen die Macht haben sollen, diese Urkunde, sowie alle andern Documente und Instrumente, wodurch dieselbe bestätigt oder genehmigt worden, sich vorlegen zu lassen, um dieselben zu inspizieren und zu prüfen, sowie alle Vorschriften, Bestimmungen, Nebengesetze, Rechnungen, Bücher und Beläge, Memoranda, Urkunden und Documente, welche der Gesellschaft gehören oder sich auf die Beamten und Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen; daß die Generalversammlungen ferner die Macht haben sollen, von den Directoren, Kuratoren, Rechnungsrevisoren, Betriebs-Directoren, Retzoren und andern Beamten der Gesellschaft jede Auskunft und Erklärung betreffs der Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

§. 30. Daß zwei auf einander folgende, zu dem Zwecke speciell zusammenberufene Generalversammlungen in der hierin vorher erwähnten Weise volle Macht haben sollen, neue Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften für die Gesellschaft zu erlassen, oder alle, oder einige der bestehenden Gesetze, Bestimmungen, Vorschriften und Nebengesetze, welche sich auf die Gesellschaft oder deren Angelegenheiten und Beamte beziehen, abzuändern, vorausgesetzt jedoch, daß weder durch gegenwärtigen, noch durch irgend einen andern Paragraphen oder eine andere hierin enthaltene Bestimmung zur Aufhebung oder Abänderung aller oder eines Theils der Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften, welche durch diese Urkunde zur Beschränkung der persönlichen Verantwortlichkeit eines jeden Mitgliedes und seines Stellvertreters erlassen und festgesetzt worden, autorisiren soll.

§. 31. Daß zwei aufeinander folgende außerordentliche Generalversammlungen, die zu diesem Zwecke speciell zusammenberufen werden, die Macht haben sollen, den Beschluß zur Auflösung der Gesellschaft zu fassen.

§. 32. Daß, außer den hierin vorher speciell übertragenen Befugnissen und den derzeitigen Regeln und Bestimmungen der Gesellschaft unterworfen, die Generalversammlungen die allgemeine Leitung und Kontrolle der Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben sollen.

§. 33. Daß, die Zahl der Directoren der Gesellschaft nie größer als 24*) und nie kleiner als 12**) sein soll. *) Statutgemäß abgeändert: 15. **) Statutgemäß abgeändert: 9.

§. 34. Daß (ausschließlich der Personen, welche von dem Collegio der Directoren, in Folge eingetretener Vacanzen zu Directoren der Gesellschaft ernannt worden) die ersten zwölf Personen, welche nach Vollziehung dieser Urkunde zu Directoren der Gesellschaft ernannt werden, oder so viele von diesen zwölf Personen, welche zu Directoren vor der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849 ernannt worden, zu diesem Amte auf Discretion des Collegii der Directoren ernannt werden sollen.

§. 35. Daß am Tage der jährlichen Generalversammlung, nämlich im Jahre 1849, drei der Directoren unter Ausschluß des Betriebs-Directors,*) nämlich diejenigen drei Directoren, welche vom Dorte dieser Urkunde, bis zum Tage der besagten jährlichen Generalversammlung am spätesten den Versammlungen des Collegii der Directoren beigewohnt haben, aus dem Amte scheiden sollen, und daß am Tage der jährlichen Generalversammlung, welche im Jahre 1850 stattfindet, drei andere Directoren unter Ausschluß des Betriebs-Directors,**) nämlich diejenigen, welche während des, am Tage besagter letzterwähnter jährlichen Generalversammlung endigenden Jahres den Versammlungen des Collegii der Directoren am spätesten beigewohnt haben, aus dem Amte scheiden, und daß am Tage jeder folgenden jährlichen Generalversammlung, unter Ausschluß des Betriebs-Directors,***) diejenigen drei Directoren, welche kraft ihrer Bestallung am längsten im Amte sind, ausscheiden, und daß in solchen Fällen, wo es nicht bestimmt werden kann, welche drei Directoren ausscheiden sollen, weil vielleicht zwei oder mehrere derselben mit Bezug auf vorbesagte Bestimmungen in jeder Hinsicht sich in ähnlichen Verhältnissen befinden, es durch das Loos entschieden wird, welche von ihnen ausscheiden sollen unter dem Vorbehalte jedoch, daß, wenn am Tage der jährlichen Generalversammlung im Jahre 1849 oder in einem folgenden Jahre, eine Vacanz sich zufällig vorher durch Tod, Amtsaufgabe oder Suspension eines Directors ereignet haben sollte, welcher, wenn er im Amte bis zu einer solchen jährlichen Generalversammlung verstorben wäre, ohne in zwischen einem Collegio der Directoren beigewohnt zu haben, einer von den drei Directoren gewesen sein würde, die dann aus dem Amte kraft gegenwärtigen Paragraphen scheiden müßten, — und daß, wenn

eine solche zufällige Vacanz nicht vor einer solchen jährlichen Generalversammlung ergänzt sein sollte, ein solcher Director kraft des gegenwärtigen Paragraphen als einer der am Tage solcher jährlichen Generalversammlung ausscheidenden Directoren erachtet werden soll, unter dem ferneren Vorbehalte, daß die Directoren, welche am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheiden, für alle Zwecke, an diesem Tage abzuhaltenden Generalversammlung so lange als Directoren, welche sich im Amte befinden, erachtet werden sollen, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

*) und **) Statut. Beschluß: die Worte „unter Ausschluß des Betriebs-Directors“ fallen aus.

§. 36. Daß ein Director, welcher kraft vorstehender Paragraphen am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheidet, wieder wählbar sein soll.

§. 37. Daß von der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849, sowie von der jährlichen Generalversammlung eines jeden folgenden Jahres drei neue Directoren gewählt werden sollen.

§. 38. Daß alle Vacanzen, welche sich innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Datum dieser Urkunde an gerechnet, im Amte des Directors unter Ausschluß des Amtes des Betriebs-Directors*) ereignen, vom Collegio der Directoren in ihrer ersten Sitzung, welche nach Eintritt der resp. Vacanzen abgehalten wird, ergänzt werden sollen, und daß alle Vacanzen, welche sich im Amte des Directors unter Ausschluß des Amtes des Betriebs-Directors**) nach Ablauf einer solchen Periode von fünf Jahren aus einem andern Grunde ereignen, als dem der Ausscheidung, in der ersten jährlichen Generalversammlung ergänzt werden sollen, welche abgehalten wird, nachdem die Vacanzen sich ereignet haben, oder in einer zu diesem Zwecke besonders zusammenberufenen außerordentlichen Sitzung des Collegii der Directoren, wenn es nämlich gerathen erscheint, dasselbe zusammenzubrufen, unterworfen jedoch der Bestätigung der nächsten jährlichen Generalversammlung, — sowie unter dem Vorbehalte, daß, wenn eine solche Vacanz im Amte des Directors bis zur ersten jährlichen Generalversammlung, nach welcher die Vacanz sich ereignete, nicht ergänzt worden, und wenn der Director, dessen Amt auf solche Weise vacant worden, im gewöhnlichen Verlaufe am Tage einer solchen jährlichen Generalversammlung ausgeschieden, eine solche Vacanz dann in derselben Weise angefüllt werden soll, als wenn sie durch die Ausscheidung eines Directors aus dem Amte an diesem Tage entstanden wäre.

*) und **) Statut. Beschluß: die Worte „unter Ausschluß des Betriebs-Directors“ fallen aus.

§. 39. Daß ein Jeder, welcher in Folge einer zufälligen Vacanz zum Director ernannt wird, Substitut für Denjenigen erachtet werden soll, dessen Stelle er vertritt, und daß ein Solcher während der ganzen Periode im Amte verbleiben muß, wie Derjenige verblieben sein würde, dessen Amt er vertritt, wenn ein Solcher das Amt nicht vor derjenigen Zeit verlassen hätte, zu welcher er nothwendiger Weise hätte ausscheiden müssen, — und daß, mit Bezug auf den Substituten eines Directors, der vor der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849 an Stelle des Directors ernannt wird, die Anwesenheit seines Amtsvorgängers im Collegio der Directoren ihm zu Gute zu rechnen ist, wenn festgestellt werden soll, wer von den Directoren nach Maßgabe seiner seltenern Anwesenheit im Collegio der Directoren aus dem Amte scheiden soll.

§. 40. Daß Niemand zum Director wählbar sein soll, wenn er nicht zur Zeit seiner Wahl ein Mitglied ist, welches auf sein eigenes Leben für die ganze Dauer desselben oder auf das einer andern Person, auf deren Leben für die ganze Dauer desselben mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund, oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer desselben mit der Summe von Ein Tausend Pfund versichert ist, auf Grund welcher Versicherung er, kraft der hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, Mitglied geworden, und für welche resp. Versicherung wenigstens jährlich Prämien gezahlt worden — und daß, wenn einer der gegenwärtigen oder zukünftigen Directoren aufhört, obengenannte Qualification zu besitzen, sein Amt vacant werden soll. *) Statutengemäß ändert: Eine jährliche Prämie.

§. 41. Daß Niemand zum Director wählbar sein soll, der zur Zeit seiner Wahl ein anderes Amt in der Gesellschaft bekleidet, (das eines Curators und Arztes ausgenommen) und daß, wenn er, so lange er als Director im Amte ist, zu einem andern Amte der Gesellschaft ernannt werden sollte, (das eines Curators und Arztes ausgenommen) eine solche Ernennung ungültig sein soll.

§. 42. Daß jedes Mitglied, welches beabsichtigt, Candidat für das Amt eines Directors zu werden, ein eigenhändiges Schreiben, welches im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft wenigstens fünf Tage vor der stattfindenden Wahl abzugeben ist, — von seiner Absicht, Candidat zu werden, Anzeige machen muß.

§. 43. Daß die Directoren sich wenigstens jede Woche im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft oder zu solcher Zeit versammeln sollen, wie sie gesetzmäßig in der hiezu später gedachte Weise worden zusammenberufen werden.

§. 44. Daß jeder Director, der geschäftsführende Director*) oder Actuar veranlassen kann eine außerordentliche Sitzung des Kollegii der Directoren zusammenzuberufen, und daß ein solcher Vorstands-Director**) oder Actuar dieselbe demgemäß zusammenberufen soll durch Uebersendung eines, von ihm unterzeichneten Circularschreibens an jeden Director, worin Tag und Stunde zur Abhaltung der Sitzung, sowie der Zweck, zu welchem dieselbe verlangt wird, angegeben sein muß, und daß die Zeit nicht weniger als ein vollständiger Tag sein, von der Zeit an gerechnet, zu welcher ein solches Schreiben wirklich abgegeben worden, oder (wenn es durch die Post befördert wird) zu welcher es im gewöhnlichen Verlaufe in der Wohnung oder im Geschäfts-Bureau der Directoren abgegeben worden wäre.

*) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

**) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 45. Daß keine Geschäfte, weder in einer gewöhnlichen, noch außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren vorgenommen werden sollen, wenn nicht fünf Directoren oder mehr bei Vornahme derselben zu der Zeit anwesend sind, zu welcher eine Entscheidung über das ganze oder über einen Theil des Geschäfts herbeigeführt werden soll.

§. 46. Daß alle Fragen mit Bezug auf Geschäfte, welche im Kollegio der Directoren vorgenommen werden, durch Stimmenmehrheit der anwesenden und wirklich stimmenden Directoren entschieden werden sollen.

§. 47. Daß Derjenige, welcher in dem Kollegio der Directoren den Vorsitz führt, auch Vorsitzender im Kollegio derselben sein soll; falls jedoch kein Vorsitzender da ist, oder wenn da, er es ablehnen sollte den Vorsitz zu übernehmen, dann der deputirte Vorsitzende des Kollegii der Directoren denselben übernehmen soll, und wenn kein deputirter Vorsitzender da ist, oder wenn da, er es ablehnen sollte denselben zu übernehmen, einer von den anwesenden vom Kollegio der Directoren zu wählen, den Vorsitz übernehmen soll.

§. 48. Daß im Kollegio der Directoren keiner derselben mehr als eine Stimme haben soll, mit Ausnahme des Vorsitzenden, der außer seinem Rechte zu sprechen und als Director mitzustimmen, das Recht genießt, alle Fragen, rücksichtlich deren die Stimmen der anwesenden und wirklich mitstimmenden Directoren gleich sind, durch seine Stimme zur Entscheidung zu bringen.

§. 49. Daß so lange bis es von einer Generalversammlung anders beschlossen wird, den Directoren für ihre Dienste solche Summen gezahlt werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

§. 50. Daß Protocolle über die im Kollegio der Directoren stattfindenden Verhandlungen geführt, sowie, daß die Namen der anwesenden Directoren in einem zu diesem Zwecke zu führenden Buch verzeichnet und vom Vorsitzenden des Kollegii unterzeichnet werden sollen, und soll dieses Buch ein und endgültiger Beweis sein, daß die Verhandlungen, über welche das also unterzeichnete Protocoll getragen worden, in einem gesetzmäßig zusammenberufenen und in Uebereinstimmung mit dieser Uebereinstimmung abgehaltenen Kollegio, stattgefunden haben, und daß Derjenige, dessen Name unter den, in solchem Buch eingetragenen Protocollen verzeichnet ist, Vorsitzender in demjenigen Kollegio der Directoren war, in welchem solche Verhandlungen stattfanden, und daß er sie unterzeichnet hat, — und soll ferner ein solches Buch bindend und beweiskräftig für alle Mitglieder der Gesellschaft, sowie für alle andern Personen, welche Ansprüche an die Gesellschaft erheben, insoweit ausgenommen, wie es sich auf die Eintragung in dem Protocoll bezieht, von welchem die Mitglieder der Gesellschaft innerhalb 12 Kalender-Monate nach der Abhaltung eines Kollegii den Beweis führen, daß es kein getreuer Bericht über die Verhandlungen ist, wie in einem solchen Kollegio stattgefunden haben; daß nichtsdestoweniger die Entdeckung eines Irrthums in einem Protocoll keine Handlung ungültig machen soll, welche in Folge einer solchen Eintragung vor der Entdeckung eines solchen Irrthums vorgenommen worden oder stattgefunden hat.

§. 51. Daß in allen andern Beziehungen das Kollegium der Directoren und die Geschäfte derselben so regulirt und geführt werden sollen, wie es die anwesenden Directoren oder die Majorität derselben durch Beschlüsse und Bestimmungen eines vorübergehenden Kollegii der Directoren gemäß, für angemessen halten.

§. 52. Daß das Kollegium der Directoren in jedem Jahre im Monat May, Tag und Stunde festsetzt, wo die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, und soll dasselbe die Versammlung

wenigstens 14 Tage und nicht länger als 30 Tage vor der, zur Abhaltung festgesetzten Zeit durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren, täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*) oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren oder dem geschäftsführenden Director**) der Gesellschaft unterzeichneten Circularschreibens zusammenberufen, und soll in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben Ort, Tag und Stunde der Versammlung angegeben werden. *) Statutengemäß abgeändert: und zwei Preussische Zeitungen.

**) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 53. Daß es dem Collegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, eine außerordentliche Generalversammlung jederzeit zusammenzuberufen, entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*), oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren, oder von dem geschäftsführenden Director, **) der Gesellschaft unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der zur Abhaltung festgesetzten Zeit, und soll in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben der Zweck, sowie Ort, Tag und Stunde der Versammlung angegeben werden. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preussische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 54. Daß innerhalb der nächsten sieben Tage, nachdem eine von einem oder mehreren qualifizierten Mitgliedern unterzeichnete Aufforderung zur Zusammenberufung einer außerordentlichen Generalversammlung im Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft abgegeben worden, das Collegium der Directoren eine solche, zu dem in der Requisition angegebenen Zwecke entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*) oder durch Uebersendung eines von einem oder mehreren Directoren oder von dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der in solcher Requisition zur Abhaltung einer solchen Versammlung angegebenen Zeit, zusammenberufen, und daß in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben, der Zweck einer solchen Generalversammlung, sowie Tag, Stunde und Ort der Versammlung genau angegeben werden soll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preussische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 55. Daß, wenn sich eine Generalversammlung in Folge einer zu geringen Anzahl anwesender Mitglieder auf einen andern Tag vertagt, das Collegium der Directoren die vertagte Versammlung entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen,*) oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren oder dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens, wenigstens 14 Tage und nicht länger als 30 Tage vor Abhaltung einer solchen Zusammenberufen und in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben der Zweck der solcher vertagten Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde angeben soll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preussische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 56. Daß das Collegium der Directoren darauf zu achten hat, daß wenigstens fünf von ihnen in jeder Generalversammlung der Gesellschaft anwesend sind.

§. 57. Daß, wenn in einer Generalversammlung in der hierin vorher festgesetzten Weise und von den erforderlichen Mitgliedern ein Antrag auf Ballotage gestellt worden, das Collegium der Directoren von dem Ballot entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen,*) oder durch Uebersendung eines von einem oder mehreren Directoren oder von dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der in denselben zur Abhaltung festgesetzten Zeit, und in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben von dem Zweck eines solchen Ballots, sowie Ort, Tag und Stunde, zu welcher es stattfindet und endigt, Anzeige machen soll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preussischen Zeitungen.

Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 58. Daß wenigstens 14 Tage vor der in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl des neuen Directors der Gesellschaft das Collegium der Directoren eine gedruckte, oder in guter und lesbare Hand abgeschriebene Liste anfertigen und in einem geräumigen Theile des Comptoirs der Gesellschaft im Haupt-Geschäfts-Bureau anbringen lassen soll, die den vollständigen Namen und Wohnung der Mitglieder enthält, welche, wenn sie bis zum Tage der Wahl Mitglieder der Gesellschaft bleiben, zu wählbar sind oder wählbar werden, — sowie ein anderes Verzeichniß, welches den vollständigen Namen und Wohnung des oder der Directoren enthält, deren Stelle oder Stellen in solcher Wahl besetzt werden sollen, und daß solche Listen wie vorbesagt, bis nach stattgefundener Wahl angeschlagen werden und für die Durchsicht eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft, welches sich derselben bedient, offen

gehalten werden soll, und steht es einem jeden solchen Mitgliede frei, Auszüge aus, oder Abschriften von solchen Listen zu nehmen.

§. 59. Daß vor der in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines Directors oder Rechnungsrevisors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben, durch welches eine solche Versammlung zusammenberufen wird, Anzeige machen soll, daß ein jedes Mitglied, welches beabsichtigt, sich für das Amt eines Directors oder Rechnungsrevisors vorzuschlagen (wie der Fall nun sein mag), von dieser seiner Absicht wenigstens fünf Tage vor solcher Generalversammlung eine schriftliche Anzeige machen muß, die im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft abzugeben ist.

§. 60. Daß vor der, in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines Directors oder Rechnungs-Revisors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren eine gedruckte oder in guter und leserlicher Hand abgeschriebene Liste anfertigen und in einem geräumigen Theile des Comptoirs der Gesellschaft im Haupt-Geschäfts-Büreau anbringen lassen soll, die den vollständigen Namen und Wohnung derjenigen Mitglieder enthält, welche beabsichtigen, sich zum Amte des Directors oder Rechnungsrevisors vorzuschlagen, und soll eine solche Liste bis nach Beendigung der Generalversammlung angeschlagen bleiben, — und daß, falls der Beschluß zu Ballotiren zum Zwecke der Entscheidung einer solchen Wahl gefaßt werden sollte, das Kollegium der Directoren vor Beginn desselben dieselbe Liste in einem geräumigen Theile des Zimmers, in welchem das Ballot vorgenommen wird, anschlagen und bis zum Schlusse des Ballot angeschlagen belassen soll.

§. 61. Daß die Wahl eines Directors oder Rechnungsrevisors nicht beanstandet oder angefochten werden soll auf Grund der Nichtbeachtung oder unvollständigen Beachtung aller oder einiger der hien vorher enthaltenen Bestimmungen mit Bezug auf die verschiedenen Listen, welche das Kollegium der Directoren verbunden ist, anfertigen zu lassen, oder mit Bezug auf die Anzeige desjenigen Zeitpunktes, innerhalb welches Mitglieder, die die Absicht haben, Kandidaten zu werden, diese thun müssen.

§. 62. Daß das Kollegium der Directoren, wenn sie es für gerathen erachten, irgend welche Personen zum Patren der Gesellschaft ernennen können.

§. 63. Daß (mit Ausnahme des gegenwärtigen Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden des Kollegii der Directoren, welche auf Grund dieser Urkunde ernannt worden) das Kollegium der Directoren den Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden aus der Zahl der Directoren ernennen, und bei einer Vacanz in einem dieser Aemter dieselbe mit möglichster Eile zu besetzen suchen soll.

§. 64. Daß das Kollegium der Directoren die Kuratoren der Gesellschaft ernennen soll.

§. 65. Daß dem Collegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, den derzeitigen oder künftigen Kurator, der nach dem Dasürhalten desselben sein Amt vernachlässigt oder sich weigert, dasselbe zu verwalten, oder der unfähig wird, seine Pflichten als Kurator zu erfüllen, oder nach Ansicht des Kollegii der Directoren sich in seinem Amte schlecht aufführt, — desselben zu entsetzen und soll das Kollegium der Directoren auf Kosten der Gesellschaft alle solche Handlungen, Thaten und Schritte vornehmen lassen die zu dem Zwecke nothwendig sind, um von einem solchen Kurator, sowie von einem jeden Kurator welcher aufhört ein solcher zu sein, alles anvertraute Gut und Eigenthum, welches der Gesellschaft gehört und einem solchen Kurator (der zur Zeit seines Amtes enthoben oder dasselbe aufgegeben, aufgehört hat ein solcher zu sein) entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern Kuratoren der Gesellschaft übertragen worden, sein mag.

§. 66. Daß, nachdem Jemand, der Kurator der Gesellschaft gewesen, aufgehört hat, ein solcher zu sein, und nachdem er, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Kuratoren dem Collegio der Directoren betrefis allen der Gesellschaft gehörenden Eigenthums, welches ihm entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern Kuratoren der Gesellschaft übertragen worden, Rechnung gelegt, und, nachdem er solch anvertrautes Gut einer solchen Person und in solcher Weise, wie es das Kollegium der Directoren ordnen wird, übertragen hat, dara soll das Kollegium der Directoren zum bessern Beweise, daß ein solcher aller Verbindlichkeiten, betrefis irgend welcher Handlung, That oder Sache, die von ihm in Eigenschaft als Kurator gethan, gemacht oder begangen worden (Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben ausgenommen, für welche er sich durch seine vorsätzliche Nachlässigkeit der Gesellschaft verpflichtet hat) von solchen Person, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren eine, von drei zu diesem Zweck von dem Collegio autorisirten Directoren unterzeichnete Bescheinigung geben soll, welche besagt, daß aufgehört hat, Kurator der Gesellschaft zu sein und daß er, seine Erben, Testamentsvollstrecker und

ren Kraft dieser Urkunde ihrer Verbindlichkeiten entbunden sind, und soll eine derartige Bescheinigung jederzeit Beweis sein für eine solche Decharge und Enthebung von aller Verpflichtung.

§. 67. Daß das Kollegium der Directoren, den Betriebs-Director, *) Actuar, Rechtsconsulcenten, Arzt und Banquier der Gesellschaft (gleichviel ob in der Stadt oder auf dem Lande), sowie außerdem solche Rechts-, Medicinal- und andere Beamten, desgleichen alle Agenten, Secretaire und andere Unterbeamten der Gesellschaft ernennen soll, wie dasselbe von Zeit zu Zeit für nothwendig und wünschenswerth achtet, und soll das Kollegium der Directoren (ausgenommen wie hierin später erwähnt wird) dem gegenwärtigen sowie zukünftigen geschäftsführenden Director, **) Actuar, Rechtsbeistand, Arzt, Banquier, Rechts-, Medicinal- und andern Beamten, Agenten und Secretaire der Gesellschaft aus dem Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft, solche Gehälter, Provisionen und Vergütung bewilligen, wie es das Kollegium der Directoren von Zeit zu Zeit für angemessen hält, auch soll demselben die Befugniß zustehen, diese Beamten nach Gutdünken aus ihrem Amte zu entfernen. *) und **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 68. Daß das Kollegium der Directoren dem Betriebs-Director, *) dem Actuar, den Agenten, Secretairen und andern Unterbeamten der Gesellschaft solche Vollmacht ertheilen und ihnen solche Pflichten auferlegen kann, wie es dasselbe für gut hält und können dem Betriebs-Director **) und Actuar außer durch diese Urkunde ihnen auferlegten Pflichten, andere übertragen werden. *) und **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 69. Daß das Kollegium der Directoren, so oft es denselben wünschenswerth erscheint, Sicherheit für das Wohlverhalten und Verantwortlichkeit von dem geschäftsführenden Director, *) von dem Actuar, Agenten, Secretair und andern Beamten, die sich zur Zeit in Diensten der Gesellschaft befinden, verlangen kann, und daß die Höhe und Art einer solchen Sicherheit ganz dem Belieben des Kollegii an ihm gestellt sein soll. *) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 70. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit eine geeignete Person zu ernennen, welche die, von dem Kollegio der Directoren auf dem Lande zu machenden Geschäfte der Gesellschaft zu beaufsichtigen und zu leiten hat.

§. 71. Daß die Gesellschaft niemals mehr als sechs und niemals weniger als drei Kuratoren haben soll.

§. 72. Daß die derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft, denen einige der Fonds oder ein Theil des Vermögens der Gesellschaft übertragen wird, dasselbe in cura für die Gesellschaft besitzen und auf gleiche Weise zu Gunsten der Gesellschaft an- und verwenden sollen, wie es das Kollegium der Directoren in Uebereinstimmung mit den, durch diese Urkunde oder durch die derzeitigen Bestimmungen der Gesellschaft ihnen auferlegten Pflichten, von Zeit zu Zeit bestimmen und anordnen wird.

§. 73. Daß schriftliche Quittungen der derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft, denen ein Theil des Fonds oder des Vermögens der Gesellschaft übertragen worden, über Gelder, die aus solchen Fonds oder Eigenthum, oder aus dem Verkauf, der Verwendung oder Konvertirung solcher Fonds oder solchen Eigenthums entstehen, sowie daß Quittungen über andere Gelder, die an einen solchen Kurator für Rechnung der Gesellschaft zahlbar sind, — Denjenigen, der die Zahlung leistet, aller Verantwortlichkeit befreit werden sollen, deren Verwendung zu beaufsichtigen oder zu untersuchen, ob eine solche Quittung von dem Kollegio der Directoren angeordnet, ob der Verkauf, die Verwendung oder Konvertirung eines Theils des Fonds oder des Vermögens der Gesellschaft von dem Kollegio der Directoren befohlen oder zu einem Ende gemacht worden, den das Kollegium gut geheißt, oder zu untersuchen, ob Derjenige, welcher eine solche Quittung ausstellt, zur Zeit der Ausstellung derselben auch wirklich Kurator der Gesellschaft gewesen und kraft dieser Urkunde gesetzlich ernannt worden ist.

§. 74. Daß insoweit es gesetzlich ausführbar ist, alle Klagen, Prozesse und andere Prozeduren, gleichviel ob vor Civil-, Billigkeits-, Falliten oder Sequestrations-Gerichten, sowohl in Großbritannien, Irland, als auch in den Kolonien, die Seitens der Gesellschaft gegen irgend welche Person, politische Körperschaft oder gegen irgend welches Mitglied derselben angebracht werden, im Namen des derzeitigen Kurators angestellt werden sollen, und daß alle Klagen, Prozesse und andere Prozeduren, gleichviel ob vor Civil- oder Billigkeits-Gerichten, die von einer Person, politischen Körperschaft oder von einem Mitgliede der Gesellschaft gegen die Gesellschaft angebracht werden, gegen den oder die derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft angestellt werden sollen; daß ferner alle Erkenntnisse, Decrete, Verfügungen und an-

dere mit solcher Klage, solchem Prozesse, oder solcher andern Prozedur in Verbindung stehenden Sache auf die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft dieselbe Wirkung haben sollen, als wenn sie in einer Klage, in einem Prozesse oder in einem andern Verfahren gefällt worden wären, in welchem sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft und andere dabei interessirte Personen, Partheien gewesen sind.

§. 75. Daß an dem Tage, an welchem im Jahre 1849, sowie in jedem folgenden Jahre die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, der Vorsitzende des Kollegii der Directoren aus dem Amte scheiden soll, — doch soll ein solcher nichtobestoweniger für alle Zwecke der an diesem Tage abzuhalten den Generalversammlung so lange als im Amte sich befindender Vorsitzende oder deputirter Vorsitzender erachtet werden, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

§. 76. Daß, wenn Jemand zu irgend einer Zeit, während welcher er das Amt eines Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden des Kollegii der Directoren bekleidet, aufhört, ein Director der Gesellschaft zu sein, sein Amt als Vorsitzender oder deputirter Vorsitzender vacant werden soll.

§. 77. Daß die Gesellschaft drei Rechnungsrevisoren haben soll.

§. 78. Daß an dem Tage, an welchem im Jahre 1849 sowie in jedem folgenden Jahre die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, sämmtliche Rechnungsrevisoren aus dem Amte scheiden sollen, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die am Tage einer jährlichen Generalversammlung so ausscheidenden Rechnungsrevisoren für alle Zwecke derselben als im Amte sich befindende Rechnungsrevisoren so lange erachtet werden sollen, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

§. 79. Daß ein Rechnungsrevisor, der am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheidet, kraft des letzten vorhergehenden Paragraphen, unmittelbar wieder wählbar sein soll.

§. 80. Daß in der Generalversammlung des Jahres 1849, sowie in der eines jeden folgenden Jahres, drei neue Rechnungsrevisoren erwählt werden sollen.

§. 81. Daß alle Vacanzen, die innerhalb fünf Jahren, vom Datum dieser Urkunde an geschehen, im Amte des Rechnungsrevisors vorkommen, von dem Kollegio der Directoren in deren erster Sitzung, welche, nachdem die Vacanzen sich ereignet haben, abgehalten wird, oder sobald nachher ergänzt werden sollen, wie es ausführbar ist, und daß alle Vacanzen, die nach dem Verlaufe einer solchen fünfjährigen Periode im Amte des Rechnungsrevisors aus irgend welchem Grunde, mit Ausnahme des der jährlichen Ausschreibung, vorkommen, in der ersten jährlichen Generalversammlung, welche, nachdem die Vacanz sich ereignet, abgehalten wird, oder in einer außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren, welche diesem Zwecke, wenn es gerathen erscheint, zusammenzuberufen ist, ergänzt werden sollen, unterwerfen, jedoch der Bestätigung der nächsten Generalversammlung.

§. 82. Daß Niemand zum Rechnungsrevisor wählbar sein soll, wenn er nicht zur Zeit der Wahl ein Mitglied ist, das bei der Gesellschaft auf sein eigenes Leben allein für die ganze Dauer desselben oder auf das Leben eines Andern für die ganze Dauer eines solchen Lebens mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund versichert ist, oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer eines solchen Lebens mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund, auf Grund welcher er Mitglied wird kraft der hier später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, betreffs welcher er wenigstens fünf*) jährliche Prämien bezahlt haben muß, und daß, wenn einer der gegenwärtigen oder zukünftigen Rechnungsrevisoren aufhöre, oben gedachte Qualification zu besitzen, sein Amt vacant werden soll. *) Statutgemäß abgeändert: Die jährliche Prämie.

§. 83. Daß Niemand zum Rechnungsrevisor wählbar sein soll, der zur Zeit der Wahl oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden zwölf Kalender-Monate, Director der Gesellschaft gewesen, oder der zur Zeit der Wahl ein anderes Amt in der Gesellschaft bekleidet, — und daß, wenn ein solcher während seines Amtes als Rechnungsrevisor zu irgend welchem andern Amte ernannt werden sollte, die solche letztere Ernennung ungültig sein soll.

§. 84. Daß Mitglieder, welche beabsichtigen, sich zum Amte des Rechnungsrevisors vorzuschlagen, durch eigenhändiges Schreiben, welches wenigstens fünf Tage vor der Wahl, im Haupt-Geschäfts-Büro der Gesellschaft abzugeben ist, ihre Absicht kund thun müssen.

§. 85. Daß die Rechnungsrevisoren vom Kollegio der Directoren unabhängig sein sollen und daß es ihre Pflicht ist, die Einnahmen, Zahlungen, Rechnungen und Beläge der Gesellschaft zu revidiren, zu prüfen und zu vergleichen, und daß sie insgesammt und einzeln die Befugniß haben sollen, den Zustand des geschäftsführenden Directors,*) des Actuars, sowie der andern Beamten, Secretaire und Directors

Gesellschaft in Anspruch zu nehmen, und jede Auskunft zu verlangen, die erforderlich oder für die Ausübung aller oder einiger ihrer Amtspflichten notwendig ist. Statutengemäß abgeändert: Fällt aus.

§. 86. Daß zwei oder mehrere der derzeitigen Rechnungsrevisoren den Bericht, der von dem Collegio der Directoren vor Abhaltung einer jeden jährlichen General-Versammlung anzufertigen ist, so wie die andern, der General-Versammlung vorzulegenden finanziellen Berichte oder Angaben, so wie alle erforderlichen Bücher, Papiere und Beläge geprüft, und wenn nöthig, corrigirt und abgeändert haben, die-ßen (vor der General-Versammlung, zu welcher solche Berichte oder Angaben bereit gehalten werden müssen) mit ihrem Namen zum Zeugniß ihrer Bestätigung derselben, unterzeichnen sollen.

§. 87. Daß wenigstens immer einer der Rechnungs-Revisoren den General-Versammlungen der Gesellschaft beizuwohnen soll, und daß, wenn ein solcher Bericht einer General-Versammlung vorgelegt wird, wenigstens einer der in derselben anwesenden Rechnungs-Revisoren einer Derjenigen sein soll, welche den Bericht oder solche Angabe unterzeichnet haben.

§§. 88. 89. 90. Amt und Pflichten des Betriebs-Directors enthalten*). *) Aufgehoben

des Beschlusses der Generalversammlung.

§. 91. Daß die Gesellschaft jeder Zeit einen Actuar haben soll.

§. 92. Daß es die Pflicht des Actuars sein soll, dem Collegio der Directoren, sowie den Rechnungs-Revisoren die nöthige Auskunft zu ertheilen und den nöthigen Rath rücksichtlich der Policen, Dotationen, Leibrenten, Sicherheiten, Verpflichtungen und Kapitalanlagen der Gesellschaft mit solchen Anschlüssen, Rechnungen und Ueberschlägen, wie es von ihm verlangt werden wird, daß es ferner seine Pflicht sein soll, die Bücher und Rechnungen der Gesellschaft zu führen, Rechnungsberichte, Geschäftsübersichten, Abrechnungen des Vermögensbestandes und der Verbindlichkeiten, Antragsformulare und Prospekte für das Publikum nach Anordnung des Collegii der Directoren vorzubereiten, sowie im Allgemeinen alle solche Geschäfte zu versehen, die zu dem Amte eines Actuars gehören, wie es das Collegium der Directoren von ihm verlangen wird.

§. 93. Daß die Directoren der Gesellschaft, der Vorsitzende und deputirte Vorsitzende des Collegii der Directoren, der Curator oder Rechnungs-Revisor, zu jeder Zeit ihr Amt aufgeben können, schriftliche, an das Collegium der Directoren einzusendende Requisitionen.

§. 94. Daß das Collegium der Directoren die Bedingungen festsetzen soll, unter welchen Lebensversicherungen, Aussteuerungen und Leibrenten von der Gesellschaft gewährt und von derselben verkauft und gekauft werden, daß es dem absoluten Gutdünken des Collegii der Directoren anheim gestellt sein soll, ob und mit Bezug auf solche Versicherungen, Aussteuerungen und Leibrenten abzulehnen oder anzunehmen, unter dem Vorbehalte, daß das Collegium der Directoren keine höhere Summe als im ganzen fünf Hund auf ein einzelnes, verbundenes, oder auf das Leben eines Nachbleibenden (surviving) gewähren soll.

§. 95. Daß zur Zeit des Abschlusses oder der Gewährung einer Versicherung, Aussteuer oder Leibrente, es dem Collegio der Directoren freistehen soll, diejenigen Bedingungen festzusetzen, unter denen solche von der Gesellschaft gekauft werden.

§. 96. Daß, wenn und so oft es das Collegium der Directoren nach seinem Gutdünken für annehmlich oder gerathen hält, es denselben gesetzlich freistehen soll, Versicherungen auf das Leben irgend einer Person allein für die ganze Dauer desselben zu gewähren, ohne zu verlangen, daß der Gesellschaft eine oder mehrere Original-Prämien, die im ganzen die ersten fünf jährlichen Prämien nicht übersteigen dürfen, auf solche Versicherung gezahlt werden, bis nach Ablauf einer Zeit, die das Collegium der Directoren bestimmen kann, und die im Ganzen fünf Jahre, nachdem die Versicherung gewährt worden, nicht übersteigen darf und daß in jedem solchen Falle diejenige Person, welche eine derartige Versicherung abschließt, zwei oder mehreren, von dem Collegio der Directoren zu bestätigenden Bürgen eine, in einer angemessenen Goldsumme bestehende schriftliche Bürgschaft und Schuldverschreibung vollziehen und ihnen, den Directoren oder einer solchen Person geben soll, wie sie die Directoren bestimmen werden, auch soll eine solche Person bei Ablauf der Zeit, bis zu welcher die Prämienzahlung gestundet worden eine derartige Sicherheit geben, wie sie vom Collegio der Directoren verlangt und genehmigt wird, d. h. für die rückständige Zahlung einer solchen Geldsumme, die dem Betrage der so gestundeten resp. Prämien gleich ist, und den Zinsen nach dem Satze zu fünf Procent per annum, die für die besagten Prämien von der Zeit an zu berechnen sind, zu welcher dieselben zahlbar gewesen sein würden, wenn sie der Gesellschaft in

gewöhnlicher Weise pränumerando gezahlt worden wären, oder falls diejenige Person, deren Leben versichert ist, vor Ablauf einer solchen Periode sterben sollte, für die pünktliche Zahlung der jährlichen Zinsen und vorkesagtem Satz betreffs solcher und so vieler Prämien für die Versicherung, welche der Gesellschaft während des Lebens dieser Person hätte gezahlt werden müssen, wenn alle Prämien pränumerando gezahlt gewesen wären.

§. 97. Daß, wenn das Kollegium der Directoren eine Versicherung gewährt, die betreffs Stundung der Original-Prämien derartigen Stipulationen unterliegt, die Police, welche auf Grund einer solchen Versicherung ausgegeben wird, bei der Gesellschaft so lange deponirt und als Kollateral-Sicherheit für die Zahlung aller solcher Original-Prämien und Zinsen bis dieselben bezahlt worden, nicht gelegt werden soll.

§. 98. Daß, wenn Jemand, dem von der Gesellschaft eine Versicherung unter den für Stundung der Original-Prämien-Zahlung festgesetzten Bedingungen gewährt wird, sterben sollte, ehe solche Prämien zu zahlen sind, das Kollegium der Directoren nach dem Ableben einer solchen Person den Betrag einer solchen Versicherung, falls sie dann noch in Kraft besteht (wenn auch betreffs derselben keine Prämien von der Gesellschaft gezahlt worden) an diejenige Person zahlen soll, welche gesetzlich berechtigt ist, dieien Betrag in Empfang zu nehmen, nach Abzug einer solchen Summe, die dem Betrage der Prämien gleich die an die Gesellschaft während des Lebens des Versicherten für eine solche Versicherung zu zahlen gewesen wären, wenn die Prämien dafür ursprünglich in gewöhnlicher Weise pränumerando gezahlt worden wären.

§. 99. Daß, rücksichtlich von Versicherungen, die unter solchen Bedingungen der Stundung der Original-Prämien-Zahlung gewährt werden, alle Prämien, die fällig werden und an die Gesellschaft für eine jede solche Versicherung zu zahlen sind, mit Ausnahme der Original-Prämien, deren Zahlung stundet werden, an die Gesellschaft pränumerando gezahlt werden sollen, wenn nicht das Kollegium der Directoren mit der versicherten Person ein neues anderes Arrangement trifft für Sicherstellung derselben, in welchem Falle die später folgenden Prämien zu einer solchen Zeit und in solcher Weise gezahlt werden sollen, wie es das Kollegium beschreiben und bestimmen wird.

§. 100. Daß das Kollegium der Directoren alle Policen und andere Sicherheiten irgend welcher Art, (gleichviel ob Lebens-Versicherungen, Aussternern, Leibrenten etc.) welche von der Gesellschaft ausgegeben werden, von wenigstens drei Directoren gesetzmäßig vollziehen lassen soll.

§. 101. Daß das Kollegium der Directoren es veranlassen soll, daß alle Policen und andere Sicherheiten irgend welcher Art, (gleichviel, ob Lebens-Versicherungen, Aussternern, Leibrenten etc.) die von der Gesellschaft abgeschlossen oder von ihr gewährt werden, solche Stipulationen enthalten, durch welche den Mitgliedern und deren Repräsentanten Schutz gesichert wird, vor Verbindlichkeiten, und wird derselbe durch gegenwärtige Urkunde oder durch die bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen der Gesellschaft gewährt.

§. 102. Daß das Kollegium der Directoren keine Policen irgend welcher Art, sei es für Lebens-Versicherungen, Aussternern oder Leibrenten, an irgend Jemand eher ausgeben soll, als ein solcher die Original-Prämie oder den Theil derselben nebst Stempelgebühren bezahlt oder Sicherheit für die Zahlung der Original-Prämie nebst Zinsen, unter den, hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, gegeben hat, und zwar solche Sicherheit, wie sie vom Kollegio der Directoren für die Zahlung der Original-Prämie zu bewirkende Versicherung verlangt werden wird, und daß unmittelbar nach Zahlung der Original-Prämie oder des Theils nebst Stempelgebühren entweder vom Haupt-Geschäfts-Bureau oder durch einen Agenten oder nach Annahme eines Unterpfandes, dessen Höhe von dem Kollegio der Directoren zu bestimmen ist, — daß unmittelbar darauf, nachdem eine solche Sicherheit für die Zahlung der Original-Prämie nebst Zinsen gegeben und angerathen worden, Derjenige, der eine solche Zahlung leistet oder eine solche Sicherheit deponirt, wenn es das Kollegium der Directoren für gerathen hält, als ein solcher bei der Gesellschaft Versicherter erachtet werden soll, wenngleich die Police noch nicht ausgegeben sein sollte.

§. 103. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, Gelder, die einem Agenten in der Provinz für Lebens- oder andere Versicherungen, für Aussternern oder Leibrenten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden, oder in Händen der vom Kollegio bestätigten Banquiers in der Provinz, eine Zeit die drei Kalender-Monate nicht übersteigen darf, zu belassen, ehe dieselben dem Bureau der Gesellschaft remittirt werden.

§. 104. Daß ein Jeder der geneigt ist, mit der Gesellschaft eine Versicherung abzuschließen, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eine schriftliche Erklärung unterzeichnen soll, in welcher Alter, Gesundheitszustand, Wohnung, Stand, Beschäftigung und andere auf die Person, deren Leben versichert werden soll, Bezug habende Umstände angegeben sind, und daß, wenn falsche oder betrügerliche Angaben in der solchen Erklärung gemacht und dieselben später entdeckt werden, die Gelder, die besagter Gesellschaft eine so verlangte Versicherung gezahlt worden, zum Nutzen der Gesellschaft verfallen und alle Ansprüche eine solche Versicherung aufhören und null und nichtig sein sollen.

§. 105. Daß in allen Fällen, wo das Kollegium der Directoren der Ueberzeugung ist, daß das Interesse einer vorher mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung auf das Leben einer Person für die Dauer desselben auf eine andere Person übergegangen ist, es dem Kollegio der Directoren, wenn sie für angemessen finden, gesetzlich freistehen soll, auf Antrag Desjenigen, auf welchen das Interesse einer Versicherung übergegangen ist, die Abtretung einer solchen Versicherungs-Police zu genehmigen, und an Stelle derselben Demjenigen eine in jeder Beziehung ähnliche Police zu gewähren mit Auslassung des Namens und Namens des Cessionars, und ihm dadurch gestattet sein soll, ein Mitglied der Gesellschaft zu werden und ihm in jeder Beziehung rücksichtlich einer solchen substituirt Police alle Rechte, Privilegien, Vortheile, Emolumente und Vortheile, die einer so übertragenen Police beizuwohnen, zustehen sollen, in derselben Weise, als wenn eine derartige Police einer solchen Person gewährt und von ihr in Empfang gehalten worden wäre, so jedoch, daß diese Person mit Bezug auf eine solche substituirt Police dieselben Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber auf sich nehmen soll, welche von Personen verlangt werden, Mitglieder der Gesellschaft auf Grund von Original-Versicherungen werden, unter dem Vorbehalte, daß bei einem jeden derartigen Antrage das Kollegium der Directoren, wenn sie es für angemessen finden, den Assignaten einer solchen Versicherung zu einem Mitgliede der Gesellschaft an Stelle eines anderen Mitgliedes derselben auf Grund einer solchen Versicherung ohne eine derartige Uebertragung und Abtretung einer neuen Police, vorzunehmen, ernennen soll.

§. 106. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, dem ärztlichen Referenten eine Person, welche die Abschließung irgend einer Versicherung, die mit einem Leben in Verbindung beauftragt, für seine Mühewaltungen eine solche Remuneration zu bewilligen, wie es das Kollegium für angemessen erachtet.

§. 107. Daß, wenn die Prämie, für irgend welche mit der Gesellschaft abgeschlossene Police, die Zinsen, die kraft der oben angeführten, zu diesem Zwecke gegebenen Bestimmungen, für diese Police oder einen Theil derselben fällig und zu zahlen gewesen, nicht innerhalb der nächsten dreißig Tage nach dem Fälligkeitstermine gezahlt worden, die Police ungültig sein und die Person, welche einen Anspruch auf den Nutzen einer solchen Police hat, betreffs derselben aller Ansprüche an die Gesellschaft, sowie aller Ansprüche auf diese Police bereits gezahlten Prämien und andern Geldern, verlustig gehen soll; nichts desto weniger soll es jedoch dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, die Police wieder zu erneuern, und zwar unter Auflegung einer Geldstrafe oder ohne eine solche, und zwar unter solchen Bedingungen und innerhalb solcher Zeit, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 108. Daß das Kollegium der Directoren die Gelder, welche auf Grund einer, von der Gesellschaft ausgegebenen Police mit Bezug auf Lebensversicherungen gefordert werden, (solche Fälle ausgenommen, wo das Kollegium der Directoren befugt ist, die Zahlung derselben zu sistiren) innerhalb drei Kalender-Monate zahlen lassen soll, nachdem eine Bescheinigung über den Tod der betreffenden Person, deren Leben die Versicherung gemacht, sowie die sonstigen hinreichenden Beweise, betreffs des Todes, wie es das Kollegium der Directoren verlangen wird, bei dem Haupt-Geschäfts-Bureau eingegangen sind, daß es dem Kollegio der Directoren nichts desto weniger gesetzlich freistehen soll, die auf Grund einer solchen reclamirten Gelder, nachdem die vorbenannten Bescheinigungen und Nachrichten eingegangen, jeder Kalender-Monat unter Berechnung eines Disconto von fünf Hund für jeden Pfund per annum zu zahlen.

§. 109. Daß, wenn in einem Lande oder in einem Orte in Folge der Pest, Cholera oder irgend welcher ungewöhnlicher ansteckender Krankheiten, sowie in Folge von Hungersnoth, Invasion, Bürgerkrieg, oder dergleichen, es sich ereignen sollte, daß die Anforderungen an die Gesellschaft sich plötzlich vermehren, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, im Falle eines Todes, der sich während der Pest, Cholera oder anderer ansteckender Krankheiten, Hungersnoth, Invasion oder Aufruhr ereignet hat, die Zah-

lung der ganzen Summe oder eines Theils derselben, die auf Grund einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Police reclamirt wird, für eine gewisse Zeit zu sistiren, die jedoch 12 Kalender-Monate, hierin vorher zur Zahlung einer solchen Police festgesetzte Zeit, nicht übersteigen darf.

§. 110. Daß die auf Grund einer Police reclamirten Gelder, deren Auszahlung von dem Kollegio der Directoren sistirt worden, mit nicht weniger als drei Pfund für jede hundert Pfund per annum Zinst werden sollen, so wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält, und zwar von dem Punkte an, wo die von der Gesellschaft versicherte Summe nach regelmäßigem Verlaufe hätte gezahlt werden müssen, wenn die Auszahlung nicht sistirt worden wäre, und soll das Kollegium der Directoren diese Zinsen aus den für Zahlung der mittelst der Police versicherten Summe bestimmten Fonds zahlen lassen.

§. 111. Daß in allen Fällen, wo die für eine Versicherungs-Police zu zahlende Prämie schriftsmäßig gezahlt und das auf Grund einer solchen Police versicherte Geld, den Bestimmungen derselben gemäß, fällig geworden, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn sie es für angemessen erachten, so zu thun, das Geld zu zahlen auch ohne einen Beweis darüber sich beibringen zu lassen, diejenige Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen worden, oder daß Derjenige, welcher Anspruch an das Geld erhebt, irgend ein gesetzliches Interesse an demjenigen Leben hatte, auf welches die Versicherung effectivirt worden, ohngeachtet der Behauptung, Anzeige oder des Beweises, daß eine solche Person kein derartiges Interesse gehabt, auf Grund dessen die Gesellschaft die Auszahlung solchen Geldes verweigern können.

§. 112. Daß, wenn und so oft wie Gelder von der Gesellschaft auf Grund von Versicherungen, die derselben gewährt worden, reclamirt werden, deren Auszahlung das Kollegium der Directoren beantragt sollte, dasselbe eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen soll, zu dem Zweck, zu bestimmen, ob sie die Auszahlung solcher Gelder vornehmen oder unterlassen sollen; und daß es dem außerordentlichen General-Versammlung durchaus überlassen sein soll, zu bestimmen, ob ein solcher Anspruch zu gestatten ist oder nicht, und soll das Kollegium der Directoren rücksichtlich solcher Angelegenheiten handeln, wie es die außerordentliche General-Versammlung entscheiden wird.

§. 113. Daß mit jeder Versicherungs-Police, die mit der Gesellschaft abgeschlossen wird, ein gedrucktes Cession-Formular, wie ein solches von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt wird, gegeben werden soll, unter dem Vorbehalte jedoch, daß es nicht nothwendig sein soll, daß Personen bei Abtretung oder Cession ihrer Policen, wenn sie es für angemessen halten, sich des Cessionsformulars bedienen, welches mit ihrer Police ausgegeben worden, außer, wenn das Kollegium der Directoren entscheidet, daß ein solches Formular zu verwenden ist.

§. 114. Daß das Kollegium der Directoren jede Abtretung einer, von der Gesellschaft gegebenen Versicherung in einem zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnen lassen soll, und daß der Cessionar einer solchen Versicherung von jeder derartigen Cession oder Abtretung innerhalb eines Kalender-Monats, nachdem dieselbe vollzogen worden, schriftliche Anzeige im derzeitigen Bureau der Gesellschaft machen, und in solcher Anzeige Namen und Wohnung des Cessionars, sowie den Namen Desjenigen angeben soll, auf den die Versicherung ursprünglich geschrieben gewesen, nebst dem Tage der Versicherung, der versicherten Summe und der jährlichen, betreffs derselben zu zahlenden Prämien, sowie andere nöthige Details.

§. 115. Daß das Kollegium der Directoren Sorge tragen soll, daß die Gesellschaft jederzeit mit einem Hause oder Comptoir in der City, Westminster oder der Stadt London oder innerhalb 2 Meilen von derselben versehen sei, das in Beziehung auf Lage und Größe für das Haupt-Geschäfts-Local angemessen ist; — sowie daß sie mit einem andern geräumigen Hause oder Bureau in besagter Stadt oder an einem andern Orte versehen sei; wie es für Verreibung der Geschäfte der Gesellschaft nothwendig ist, und daß für vorbesagten Zweck dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, ein solches Haus oder Bureau unter solchen Bedingungen aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft zu kaufen oder zu mieten, wenn sie es für angemessen halten ferner soll es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, solches Haus oder Bureau zu verkaufen, zu vertauschen oder in anderer Weise darüber zu verfügen, und ein andern Ort an dessen Stelle beschaffen.

§. 116. Daß alle die verschiedenen Zahlungen, welche aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft zu leisten sind, auf Befehl oder Beschluß des Kollegii der Directoren geschehen, und daß keine Zahlung ohne einen solchen Befehl oder Beschluß rechtsgültig sein soll.

§. 117. Daß das Kollegium der Directoren jede Summe, die gezahlt zu werden befohlen wird, die fünf Pfund übersteigt, durch eine, von irgend welchen drei Directoren unterzeichneten Tratte, zu leisten verpflichtet werden soll.

§. 118. Daß das Kollegium der Directoren in den Händen der Banquiers der Gesellschaft stets in solchen Bestand belassen soll, der zur Deckung der laufenden Zahlungen und Ausgaben der Gesellschaft genügend ist, und daß, wenn ein solcher Bedarf durch andere Mittel nicht zu beschaffen ist, das Kollegium der Directoren einen Theil der aufgesammelten Fonds oder der Stocks und Sicherheiten, worin dieselben zur Zeit angelegt sind, verkaufen und zu Gelde machen und eine solche Summe stets a Conto der Directoren der Great Britain Mutual-Lebensversicherungs-Gesellschaft gestellt werden soll.

§. 119. Daß rücksichtlich der Gelder der Gesellschaft, die sich zur Zeit in ihren Händen befinden und die nicht gebraucht werden, um den augenblicklichen Anforderungen, welche an die Gesellschaft zu werden, zu genügen und um die Ausgaben derselben zu bestreiten, das Kollegium der Directoren diese Gelder nach seinem Ermessen ansammeln und auf Zinssatz anlegen soll in Parlaments-Stocks oder öffentlichen Fonds von Groß-Britannien oder Irland u., oder in die einer andern Regierung, in Bank-Stock, Südpsee-Stock, Ostindien-Stock, Navy, Victualling oder Exchequer-Bills, India-Bonds, in Papieren ostindischer Compagnie, oder auf Sicherheiten vor Docks, Lazälen, Fässen, Schiffahrts- und Wasserwerken, Brücken, Chaussees, Eisenbahnen und andern öffentlichen Unternehmungen, in Parochial-Abgaben, in den Kauf von Leibrenten für ein oder mehrere Leben, oder in den Kauf oder Wiederverkauf von Renten, Leibrenten oder andern Sicherheiten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden oder in den Kauf von Real- oder Personal-Eigenthum in Großbritannien oder Irland oder in den Kauf von beschränktem, beschränktem oder zu erwartenden Interessen (limited or reversionary or expectant interest) eines Real-Eigenthums oder auf Sicherheit im Wege von Hypotheken auf solche Stocks, Fonds, Bills, Bonds, Renten, Leibrenten, Policen, Eigenthum oder Antheile wie vorbesagt (ferner kann das Kollegium der Directoren nach Gutbefinden die zur Zeit so angelegten Gelder einziehen und convertiren und die daraus erhaltenen Gelder in vorbesagter Weise wiederum anlegen und so fort, wie es das Bedürfnis erheischt, unter Vorbehalt jedoch, daß bei solcher Geldanlage gehörige Vorsicht genommen, und über diese Fonds so verfügt werde, daß zu jeder Zeit genügende Summen ohne Schwierigkeit erhoben werden können, wenn dieselben verlangt werden, um den laufenden Anforderungen und Ausgaben der Gesellschaft genügen zu können, — unter dem weiteren Vorbehalt, das alles derzeitige Real-Eigenthum der Gesellschaft, gleichviel ob zum Gebrauch derselben oder durch Anbestimmung erworben, insoweit es die Nutznießung desselben bezieht, als Personal-Vermögen erachtet werden und das Kollegium der Directoren alles Das verwalten soll, was nothwendig und angemessen ist, um solchem Real-Eigenthum den Character von Personal-Eigenthum zu geben.

§. 120. Daß das Kollegium der Directoren die Gelder und das Eigenthum der Gesellschaft unter die Kuratoren in solchem Verhältnisse vertheilen lassen soll, wie es dasselbe für angemessen erachtet, mit Ausnahme des baaren Geldes, welches bei den Banquiers der Gesellschaft niedergelegt ist, und der Victualling und Exchequer-Bills, India-Bonds und anderer, dem Inhaber (au porteur) zahlbarer Papiere, die jederzeit bei den Banquiers der Gesellschaft oder in der englischen Bank aufbewahrt und verwahrt werden, und welche der Directoren der Great-Britain-Mutual-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft geschrieben werden, und mit fernerer Ausnahme aller beweglichen Gegenstände, die für die Gesellschaft gekauft worden und welche das Kollegium der Directoren bei Vertheilung der Gelder und des Eigenthums der Gesellschaft unter die Kuratoren dieselbe so bewirken lassen, daß nicht weniger als drei von den Kuratoren einen Theil der Fonds und des Eigenthums im Besitz haben, und kann das Directorium von Zeit zu Zeit, so oft es dasselbe für angemessen erachtet, einen specielles Theil solcher Fonds und solchen Theil des Eigenthums von denjenigen Kuratoren, denen dasselbe übertragen werden, auf andere oder auf einen, dem es zur Zeit übertragen ist, übertragen; ferner soll das Kollegium der Directoren zu einer Zeit, wo es für gut halten, die Kuratoren, denen ein gewisser Theil der Fonds und des Eigenthums der Gesellschaft zur Zeit übertragen worden, eine Erklärung, daß ihnen Eigenthum in cura übertragen worden, auf dem Namen der Gesellschaft vollziehen lassen.

§. 121. Daß es dem Collegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, Häuser, Geschäftslocale oder Aemter der Gesellschaft (gleichviel, ob solche zum Nutzen der Gesellschaft gekauft oder im Wege der Anbestimmung [investment] erworben sind) zu verpachten, und kann eine solche Pacht zu solchem Pachtzins

und unter solchen Bedingungen abgeschlossen werden, wie es das Collegium der Directoren für angemessen hält.

§. 122. Daß das Collegium der Directoren gehörig Buch führen und Eintragungen vornehmen lassen soll von allen Angelegenheiten, Geschäften und Sachen, die gewöhnlich von Personen, Compagnien und Gesellschaften, welche Geschäfte ähnlicher Art betreiben, wie die hierdurch bearrthete Gesellschaft, Rechnungsbüchern vermerkt werden; ferner soll das Collegium der Directoren die besagten Rechnungsbücher, Kladden und andere der Gesellschaft gehörige Bücher, ingleichen die Berichte, welche in Folge der hier später enthaltenen Bestimmungen vom Collegio der Directoren für die jährlichen General-Versammlungen zu beschaffen sind, nebst allen andern, die Gesellschaft betreffenden Documenten und Schriften im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft aufbewahren lassen.

§. 123. Daß in jeder General-Versammlung das Collegium der Directoren auf Antrag der Majorität der anwesenden stimmberechtigten und wirklich stimmenden Mitglieder die zur Einsicht verlangten Rechnungsbücher, Protocolle und andere Bücher der Gesellschaft, sowie auch die gegenwärtige Gründungs-Urkunde, sowie jedes andere die Gesellschaft betreffende Document und Schriftstück, welches sich im Besitze des Collegii der Directoren befindet, vorlegen lassen soll.

§. 124. Daß das Collegium der Directoren, insoweit es ausführbar ist, einen von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichneten Bericht über diejenigen Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft bis zum dreißigsten Tage des December anfertigen und der Generalversammlung vorlegen lassen soll, welche in einem der früheren Berichte noch nicht aufgenommen gewesen, so wie einen Bericht bis zu demselben Tage über alle Details, über den Betrag der Gelder und des Eigenthums der Gesellschaft, sowie über den Zustand und die Lage derselben; auch soll das Collegium der Directoren ein Exemplar eines solchen Berichtes einem jeden Mitgliede zustellen, welches einen solchen verlangt.

§. 125. Daß, wenn innerhalb der hierin später erwähnten Zeit betreffs der Entdeckung eines Irrthums in einem, vom Collegio der Directoren der jährlichen General-Versammlung vorzulegender Bericht ein offener Irrthum im Betrage von hundert Pfund oder mehr, von einem Mitgliede der Gesellschaft gefunden wird, das Collegium der Directoren einen solchen Irrthum unverzüglich verbessern und den Bericht, worin ein solcher Irrthum verbessert worden, der ersten jährlichen General-Versammlung, die nach der Entdeckung eines solchen Irrthums abgehalten wird, vorlegen soll.

§. 126. Daß das Collegium der Directoren nach der jährlichen General-Versammlung, welche im Monat Mai des Jahres 1849 abgehalten wird, sowie nach Derjenigen eines jeden folgenden Jahres unter Zugrundelegung und mit Bezug auf den Bericht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, der der vorhergehenden jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden muß, ermitteln und festsetzen soll, ob überhaupt und welche Gelder mit Sicherheit für die Gesellschaft aus den Fonds und den Vermögen derselben genommen und unter die Mitglieder, welche, wie hierin später bestimmt ist, zur Theilnahme berechtigt sind, als Gewinnantheil vertheilt werden können.

§. 127. Daß das Collegium der Directoren eine solche Summe, wie sie von denselben als sicherer und geeigneter Betrag zur obigen Vertheilung und Verwendung festgesetzt worden, unter die verschiedenen zur Theilnahme daran berechtigten Mitglieder der Gesellschaft durch Herabsetzung oder Reduktion der künftigen Prämien für ihre resp. Versicherungen vertheilt und resp. in ihrem Nutzen verwendet werden soll, und daß der Betrag, welchen das Collegium der Directoren nach der jährlichen General-Versammlung im Monat Mai des Jahres 1849 mit Rücksicht auf den, dieser General-Versammlung vorzulegenden Bericht zum Nutzen der Mitglieder zu vertheilen bestimmt, unparteiisch und gerecht nach einer solchen Scala und in solcher Weise unter die Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf jährliche Prämien vor dem 31. December des Jahres 1849 gezahlt haben, und daß der Betrag, welchen das Collegium der Directoren also zu Gunsten der Mitglieder der Gesellschaft nach der im Monat Mai 1849, sowie im Monat Mai eines jeden folgenden Jahres abzuhaltenen jährlichen General-Versammlung — zur Vertheilung auf Grund eines, einer solchen General-Versammlung vorzulegenden Berichtes, bestimmt hat, unparteiisch und gerecht nach einer solchen Scala und in solcher Weise unter diejenigen Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf jährliche Prämien vor dem 31. December 1849 und vor dem 31. December eines jeden solchen folgenden Jahres gezahlt haben, unter dem Vorbehalte, daß keine derartige Vertheilung vorgenommen werden soll, wenn nicht und bis der derzeitige Actuar der Gesellschaft bescheinigt hat, daß der Stand der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft

ist eine solche Vertheilung zuläßt, und daß dieselbe mit Sicherheit für die Gesellschaft vorgenommen werden kann.

§. 128. Daß, im Falle des Bankrotts oder der Insolvenz einer Person, die bei Eintritt derselben Gesellschaft verschuldet ist, das Kollegium der Directoren alle solche Schritte zu Gunsten der Gesellschaft einschlagen soll, die nothwendig oder geboten sind, um die Schuld, welche der Gesellschaft geschuldet ist, zu beweisen, und die nothwendig sind zur Bevollmächtigung anderer Personen für die Gesellschaft einige Dividende in Empfang zu nehmen, die betreffs solcher Schuld fällig wird, und soll die Quittung von solcher Person, welche bevollmächtigt ist, eine derartige Dividende in Empfang zu nehmen, Denen aber der dieselbe zahlt, aller Verantwortlichkeit und Rechenschaft überheben wegen der schlechten Verwendung oder Nichtanwendung derselben, oder verbunden zu sein, die Verwertung zu bewachen.

§. 129. Daß, wenn und so oft wie irgend Jemand die Verträge, Bedingungen und Stipulationen, die gegenwärtigem enthalten sind, und die seinerseits erfüllt werden müssen, bricht, sich weigert oder es unterläßt, dieselben auszuführen und zu erfüllen, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, augenblicklich eine Klage oder einen Proceß anzustellen und denselben weiter zu verfolgen; ferner soll es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, wann und so oft dasselbe es für gut hält, anzunehmen, daß eine Klage oder ein Proceß eingeleitet werde wegen der Fonds oder des Eigenthums der Gesellschaft oder wegen einer Police (mit Genehmigung einer außerordentlichen General-Versammlung) oder wegen einer der Gesellschaft ausgegebenen und gewährten Leibrente, oder wegen irgend eines Contrakts oder einer Verpflichtung oder wegen irgend einer andern Sache, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft betriefft, und soll es dem Kollegio der Directoren ferner gesetzlich freistehen, Abgaben, Proceße und anderes ähnliches Verfahren, welches auf einen solchen Befehl eingeleitet worden, einzustellen oder durch Kompromiß oder Vergleich zu schlichten, sowie alle Streitigkeiten und Differenzen, wegen welcher ein Grund zu einer Klage, zum Proceße oder zu andern gerichtlichen Verfahren vorliegt, einem schiedsrichterlichen Ausschusse zu unterbreiten, entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage, eines solchen Processes oder eines gerichtlichen Verfahrens, sowie ferner die nothwendigen Partheien für solche Klagen, solchen Proceß oder für solches andere gerichtliche Verfahren zu ernennen, um dasselbe anzustellen und weiter zu führen; ferner die nothwendigen Partheien für solche Klagen, solchen Proceß und für solches andere gerichtliche Verfahren zu ernennen und eine solche Klage, solchen Proceß und solches andere gerichtliche Verfahren einzustellen, und dasselbe schiedsrichterlichem Ausspruche zu unterwerfen oder durch Vergleich zu beendigen, — ferner solche nöthigen Partheien zu ernennen, um einen solchen Streit oder eine solche Differenz vor oder nach Anstellung einer solchen Klage, eines solchen Processes oder andern gerichtlichen Verfahrens schiedsrichterlichem Ausspruche zu unterbreiten, und sollen solche nöthigen Partheien einer Klage, eines Processes oder andern gerichtlichen Verfahrens nicht freiwillig und nicht ohne Genehmigung des Kollegii der Directoren eine solche Klage, solchen Proceß und solches andere gerichtliche Verfahren einstellen oder durchführen, und sollen ferner aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft schadlos gehalten werden, für alle Ausgaben und Verluste, die sie in Folge solcher Klage, eines solchen Processes, solchen gerichtlichen Verfahrens oder in Folge eines solchen Schiedspruches erleiden, oder denen sie ausgesetzt sind, und sollen die Gelder, welche zu Gunsten der Gesellschaft, in Folge einer solchen Klage, solchen Processes oder solchen gerichtlichen Verfahrens oder solchen Schiedspruches beigetrieben oder in Empfang genommen werden, von dem Kollegio der Directoren so verwendet werden, wie es das Kollegium nach dem Gutdünken bestimmt, indem es Rücksicht auf die besondern Umstände der Fälle und auf die relativen Interessen der, bei dem, hierin später erwähnten Garantie-Fond und bei den allgemeinen Fonds und Eigenthume der Gesellschaft interessirten Partheien, Rücksicht zu nehmen hat. *) *) Statutensgemäß hinzugesetzt: immer bestimmend, daß alle solche Klagesachen, Proceße oder anderes gerichtliches oder Vergleichs-Verfahren, welche alle vorberührten Punkte oder einen derselben sollte eingeleitet werden, gegenüber irgend einer Person oder auch mehreren Personen, welche Unterthanen des Königreichs Preußen und in demselben ansäßig sind, vor Preussischen Gerichten nach den vor denselben geltenden Gesetzen eröffnet, begründet und verfolgt werden müssen, und daß bei Streitigkeiten, jedem Zwiespalte oder jedem andern Fache, Thatsache oder sonstigem Vorgange, worüber den hierbevorstehenden Verträgen und Ermächtigungen entsprechend, auf schiedsrichterlichem Ausspruche sollte eingegangen werden, bei welchem irgend eine solche so eben erwähnte Person oder mehrere solche Personen sollten theilhaftig sein oder nicht theilhaftig sein, die Schiedsrichter, sowie der Obmann, welche in diesem Falle zu berufen sind, Preussische Unterthanen sein müssen.

§. 130. Daß das Kollegium der Directoren, wenn es nach dessen Ansicht gerathen erachtet, diese Urkunde auf Ihrer Majestät Hochem Kaiserlichen Hofgericht auf Kosten der Gesellschaft eintragen lassen soll.

§. 131. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn es nach dem Rathhalten desselben gerathen erscheint, sich um Patente, Parlaments-Akte oder Charters zu bewerben, zu welchem Zwecke, um die Gesellschaft in den Stand zu setzen; alle oder einige der Zwecke dieser Urkunde, welche auf die Gesellschaft Bezug haben, mit Einschluß (wenn es gerathen erscheint) der Incorporation der Gesellschaft ins Recht zu setzen, und daß, falls solche Patente, Akte und Charter gewährt oder genehmigt werden, daß Kollegium der Directoren solche Berichte und andere Sachen pflichtmäßig und pünktlich machen lassen soll, wie sie in Folge davon verlangt werden.

§. 132. Daß, wenn zwei auf einander folgende General-Versammlungen den Beschluß fassen, die Gesellschaft aufzulösen, das Kollegium der Directoren sich der Ausgabe und Gewährung von Police, Leibrenten und andern Sicherheiten enthalten, und in solcher Weise, wie es das Kollegium der Directoren für billig und gerecht hält, die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft erfüllen, und so viel von Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, was dann nicht im Vorkaufe und nicht gebraucht wird, um die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen — augenblicklich verkaufen und in anderer Weise und unter solchen Bedingungen zu Verkaufe machen soll, wie es das Kollegium für gut hält, und dasselbe nach einem solchen Verkaufe, oder nach einer solchen Convertirung, so viel von den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, was nicht gebraucht wird, um die bestehenden Verpflichtungen derselben zu erfüllen, unter die Mitglieder der Gesellschaft zu vertheilen und an dieselben, sowie an andere Personen, zur Zeit auf eine, mit der Gesellschaft abgeschlossene Police, Rechtsansprüche, haben oder an deren testamentarischen Exekutoren, Administratoren oder Bevollmächtigten in solchen Theilen zahlen lassen, zu denen sie berechtigt sind, und soll nach solcher Zahlung und Vertheilung die Gesellschaft aufgelöst und diese Urkunde sowie jeder darin enthaltene Paragraph, Artikel, Sache und Ding von da aufhören, endigen und gültig sein.

§. 133. Daß ohne Benachtheiligung der der General-Versammlung hierin vorher übertragenen Macht, dem Kollegio der Directoren die vollständige Leitung und Oberaufsicht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zustehen, und daß es keinem andern Mitgliede oder keiner andern Person, wenn nicht eine solche von dem Kollegio der Directoren dazu ernannt werden, freistehen soll, sich in Angelegenheiten oder die Geschäfte der Gesellschaft zu mischen, und soll das Kollegium der Directoren in allen Fällen, denen durch diese Urkunde oder später durch die General-Versammlungen vorgesehen worden, in unbedingter Uebereinstimmung mit den hierdurch festgesetzten oder durch die General-Versammlungen später festzusetzenden Gesetzen und Bestimmungen handeln, in allen Fällen jedoch, denen durch die Urkunde und die General-Versammlungen nicht vorgesehen worden, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, in solcher Weise zu handeln, wie es demselben am besten berechnet erscheint, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu befördern, und soll es dem Kollegio der Directoren zur bessern Leitung, Führung und Oberaufsicht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft gesetzlich freistehen, irgend welche Verordnungen und Nebenordnungen zu erlassen, welche das Kollegium für angemessen hält, vorausgesetzt, daß sie den Fundamentalen Prinzipien oder der Einrichtung der Gesellschaft nicht entgegen und widersprechend sind, wie sie durch die in dieser Urkunde enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen begründet oder kraft der von den General-Versammlungen zu diesem Zwecke übertragenen Vollmacht abgeändert werden; und daß es dem Kollegio der Directoren ferner gesetzlich freistehen soll, alle oder einige der so zu erlassenden Bestimmungen und Nebenordnungen jederzeit abzuändern oder aufzuheben.

§. 134. Daß das Kollegium der Directoren Namen und Wohnung eines jeden der jetzigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft in einem, zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnen, und nachdem das Kollegium im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft schriftliche Anzeige von einem Mitgliede erhalten, daß es seinen Namen oder seine Wohnung gewechselt, seinen neuen Namen und Wohnung in solches Buch eintragen lassen soll.

§. 135. Daß ein jedes, auf irgend eine die Gesellschaft betreffende Angelegenheit Bezug habendes Schreiben, welches vom Bureau der Gesellschaft an ein Mitglied unter dessen Adresse durch die Post geschickt wird, wie sie in dem, zu diesem Zwecke zu führenden Buche für Eintragung von Namen und Wohnung der Mitglieder der Gesellschaft verzeichnet steht, als gute und genügende Anzeige des Inhaltes des solchen Schreibens crachtet werden, und das Mitglied durch solche Anzeige gebunden sein soll.

§. 136. Daß alle Veta, Thaten, Handlungen und Sachen, die von irgend Jemand zu Gunsten der Gesellschaft vorgenommen und vollzogen oder vorzunehmen und zu vollziehen gestattet werden, der das Amt eines Directors, Kurators, geschäftsführenden Directors, Actuars oder Arztes der Gesellschaft oder Vorsitzenden in einer General-Versammlung oder eines Kollegii der Directoren bekleidet; kraft dessen solche Veta's Handlungen, Thaten und Sachen übernimmt oder vollzieht, oder zuläßt, daß die Veta's, Handlungen, Thaten und Sachen vorgenommen, gethan und vollzogen werden, rechtsgültig und bindend für die Gesellschaft und deren Mitglieder, sowie für alle Personen sein sollen, die auf Grund derselben Rechte erheben, ungeachtet die Wahl oder Bestallung eines solchen Beamteten für ein solches Amt nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden oder rechtungsgültig ist, unter dem Vorbehalte jedoch, daß kein Votum, eine Handlung, That und Sache, die von einer solchen Person vorgenommen und vollzogen worden, nach dem Willen von einem Mitgliede der Gesellschaft ein schriftlicher eigenhändiger Protest, gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsbeständigkeit vorgebracht worden, rechtsgültig und bindend sein soll, (soweit ausgenommen, zum Schutze von Käufern und andern Personen nothwendig ist, die mit der Gesellschaft oder deren Beamten in geschäftlicher Beziehung stehen und von solcher Regelwidrigkeit oder Rechtsungültigkeit keine Kenntniß haben) wenn die Wahl oder Bestallung einer solchen Person wirklich ordnungswidrig und rechtungsgültig gewesen, daß jedoch kein Protest gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Bestallung des Vorsitzenden in der General-Versammlung oder im Kollegio der Directoren irgend welchen Erfolg haben soll, wenn er nicht zur Zeit der Uebernahme des Vorsetzes geschieht.

§. 137. Daß die derzeitigen Directoren, Kuratoren, Rechnungs-Revisoren, geschäftsführenden Directoren, Actuare und andere Beamte der Gesellschaft, sowie deren Erben, Testamentvollstrecker und Administratoren aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft entschädigt und Schadlos gehalten werden sollen, für alle Kosten, Zahlungen, Verluste, Schäden und Ausgaben, die sie oder einer von ihnen, Testamentvollstrecker und Administratoren getragen, erlitten und gezahlt haben, auf Grund oder in Folge eines Kontrakts oder einer Verpflichtung, die zu Gunsten der Gesellschaft oder in Folge einer Handlung oder Sache übernommen werden mußte, welche sie in Ausführung der Zwecke der Gesellschaft, oder in einer Klage, einem Prozesse, auf Grund eines Schiedspruches oder in andern gerichtlichen Verfahren, das für die Gesellschaft oder auf Befehl des Kollegii der Directoren oder in irgend einer Weise in Verbindung damit stehend oder in Ausübung ihres resp. Amtes, gethan haben, mit Ausnahme solcher Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben, die durch vorsätzliche Vernachlässigung oder Unterlassung eines Directors, Kurators, Rechnungsrevisors, geschäftsführenden Directors, Actuars und andern Beamten der Gesellschaft erlitten worden, und soll ein Jeder derselben, sowie deren Erben, Testamentvollstrecker und Administratoren nur für solche Kosten auskommen, die sie kraft ihres Amtes wirklich empfangen, und keiner für den Andern und dessen Handlungen, Vernachlässigungen und Unterlassungen verantwortlich sein, sondern ein Jeder für seine eigenen Handlungen, Vernachlässigungen und Unterlassungen, — noch ein Jeder für irgend welche Person verantwortlich sein, die vielleicht vom Kollegio der Directoren zum Einsetzen von Geldern für die Gesellschaft ernannt worden, oder in deren Händen dieselben zum sichern Verwahren deponirt worden, noch sollen sie verantwortlich sein für Mangelhaftigkeit eines Besitztums auf irgend welcher Art, das vielleicht auf Anordnung des Kollegii der Directoren für die Gesellschaft gemacht worden, — für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit einer Sicherheit, auf welche Gelder der Gesellschaft auf Anordnung des Kollegii der Directoren placirt oder angelegt worden, noch für irgend welche Unglück, Verlust, Schaden, der sich in der Verwaltung ihres Amtes, oder mit Bezug darauf, ereignet, insoweit derselbe sich nicht auch durch eigene vorsätzliche Vernachlässigung ereignet.

§. 138. Daß in allen Fällen, wo eine von der Gesellschaft ausgegebene oder gewährte Aussteuer-Police oder andere Sicherheit entweder ursprünglich oder zu einer spätern Zeit in euren Händen ist, die Quittung des derzeitigen Kurators derselben, ungeachtet irgend welcher rechtlichen Ansprüche oder irgend welcher rechtlichen Forderung derjenigen Person, die auf solche Aussteuer- oder Leibrenten-Police oder auf andere Sicherheit ein Anrecht hat, gute und genügende Deckung sein soll, betreffs des Geldes, welches etwa durch die Gesellschaft für besagte Aussteuer- und Leibrenten-Police oder für andere Sicherheit zu zahlen gewesen wäre, und soll die Gesellschaft deren Mitglieder, sowie ein Jeder, der Anspruch einer solchen Ansprüche erhebt, von aller Verpflichtung frei sein, die Verwendung desselben zu irgend welchem andern Zwecke und nicht verantwortlich gemacht werden, wegen der schlechten Anwendung oder Nichtanwendung desselben.

§. 139. Daß der Bericht, der in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen vom Collegio der Directoren vorzubereiten ist, nachdem er entweder von der jährlichen General-Versammlung welcher derselbe vorgelegt werden muß, oder von einer folgenden General-Versammlung bestätigt und dem Vorsitzenden der Versammlung zum Zeichen solcher Bestätigung unterzeichnet worden, für alle Mitglieder der Gesellschaft, sowie für alle Personen rechtsverbindlich sein soll, die auf Grund desselben Rechtsansprüche erheben, wenn nicht darin ein offenkundiger Irrthum im Betrage von hundert Pfund oder mehr von den Mitgliedern der Gesellschaft binnen drei Kalender-Monaten nach stattgehabter Bestätigung enthalten wird, und daß ein solcher Bericht, nachdem der Irrthum von dem Collegio der Directoren in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen verbessert worden, in jeder Hinsicht definitiv und rechtsverbindlich für alle Mitglieder der Gesellschaft und Personen sein soll, die auf Grund desselben Rechtsansprüche erheben.

§. 140. Daß kein Mitglied der Gesellschaft (ob Vormter oder nicht) noch irgend Jemand, im Auftrage desselben Rechtsansprüche erhebt, persönlich verantwortlich sein soll, gleichviel, ob mit seiner Person oder mit seinem Vermögen für irgend einen Anspruch oder eine Forderung, die auf Grund einer Police, Leibrente, Aussteuer oder einer andern, von der Gesellschaft ausgegebenen Police erhoben worden, sondern nur die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, welches sich zur Zeit eines solchen Anspruchs einer solchen Forderung, Police, Leibrente, Aussteuer oder andere Versicherung in den Händen der Directoren befindet (mit Einschluß des hierin später erwähnten Garantiefonds, wenn es nothwendig sein sollte denselben zu diesem Zwecke anzugreifen) und zur Zeit nicht gebrocht worden sollte, frühere Forderungen die an die Gesellschaft gestellt worden, zu bestreiten, allein verbunden sein soll, solche Forderung zu bezahlen und solcher Police, Leibrente, Aussteuer und anderer Versicherung zu genügen.

§§. 141—156. Personalien und den Garantie-Fond betreffend sind statutengemäß aufgehoben.

§. 157. Daß, wenn und so oft zwischen benjenigen Partheien, die diese Urkunde vollziehen oder zwischen solchen Personen, die zu irgend einer Zeit hiernach Mitglieder der Gesellschaft werden, ein Streit oder eine Differenz entsteht, mit Bezug auf die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, eine solche mit Ausnahme der Streitfragen wegen Ansprüche und Forderungen, die, wie vorher gesagt, der Entscheidung einer außerordentlichen General-Versammlung überwiesen werden, in folgender Weise durch schiedsrichterlichen Ausspruch ausgeglichen werden sollen: „Daß, falls der Streit oder die Differenz zwischen zwei Partheien stattfindet, die eine der genannten Partheien, mag dieselbe aus einer oder mehreren Personen bestehen, einen Schiedsrichter ernennen soll, und die andere der besagten Partheien, mag nun dieselbe aus einer oder mehreren Personen bestehen, gleichfalls einen Schiedsrichter ernennen soll; und sollen die beiden so ernannten Schiedsrichter innerhalb sieben Tagen nach ihrer Ernennung einen dritten Schiedsrichter ernennen, und soll der Ausspruch von irgend zweien dieser drei Schiedsrichter entscheidend und endgültig sein, und falls die zwei ernannten Schiedsrichter sich weigern oder es ablehnen sollten, oder sich nicht einig sein können, innerhalb der erwähnten sieben Tagen einen dritten Schiedsrichter zu ernennen, oder falls die eine der besagten Partheien, zwischen denen der Streit oder die Differenz obwaltet, sich weigert oder es vernachlässigt, innerhalb sieben Tagen, nachdem sie von der andern Parthei schriftlich dazu aufgefordert worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, alsdann, sowie in jedem der gedachten Fälle, der Associate des Chief Justice des Court of Queens Bench zu Westminster berechtigt sein soll, einen solchen Schiedsrichter zu ernennen, und soll der Ausspruch der genannten Schiedsrichter oder irgend zweier derselben entscheidend und endgültig sein; falls aber der Streit oder die Differenz zwischen drei oder mehreren Partheien stattfindet, eine jede der genannten Partheien, bestche dieselbe aus einer oder mehreren Personen, einen Schiedsrichter zu ernennen hat, und daß die so ernannten Schiedsrichter innerhalb sieben Tagen nach ihrer Ernennung einen andern Schiedsrichter zu bestimmen haben, und soll der Ausspruch dieses letztgenannten Schiedsrichters im Vereine mit den andern Schiedsrichtern, oder mit einem oder mehreren von ihnen, oder auch ohne dieselben, entscheidend und endgültig sein; falls die von den genannten drei oder mehreren Partheien so zu ernennenden Schiedsrichter hinsichtlich der Ernennung eines andern Schiedsrichters innerhalb sieben Tagen sich nicht einigen können, oder falls die eine der gedachten Partheien, zwischen denen der Streit oder die Differenz obwaltet, sich weigert oder es vernachlässigt, die Ernennung eines Schiedsrichters innerhalb sieben Tagen vorzunehmen, nachdem sie von einer der andern Partheien schriftlich hierzu aufgefordert worden, dann und in jedem der genannten Fälle der derzeitigen Associate des Chief Justice des Court of Queens Bench zu Westminster berechtigt sein soll, einen solchen Schiedsrichter zu ernennen“) und soll der Ausspruch des letztgenannten Schiedsrichters entscheidend und endgültig sein, und haben die resp. Schiedsrichter

er, denen zur Zeit irgend ein Streit oder eine Differenz zur Entscheidung vorgelegt worden, das Recht, sie es für zweckmäßig haltend, einen oder mehrere Aussprüche zu fällen, die sich auf das Ganze, oder einen Theil des Streitgegenstandes beziehen, und soll ein jeder solcher Ausspruch für alle Personen verbindlich sein, wenngleich derselbe nicht rücksichtlich des ganzen Streitobjects endgültig und entscheidend gewesen, daß ferner keine Klage oder Prozeß von irgend einem Mitgliede, dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren gegen ein anderes Mitglied oder dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren, oder in die genannten Schiedsrichter wegen der, zu schiedsrichterlichem Ausspruch unterbreiteten Sachen einsetzt oder angestellt werden soll, und sind alle erforderlichen Documente, Bücher und sonstigen Schriftstücke den Schiedsrichtern vorzulegen, wenn sie es für geeignet halten, und daß alle Partheien bei dem schiedsrichterlichen Verfahren, von den Schiedsrichtern, wenn diese es für geeignet erachten, eidlich zu verpflichten sind, und soll diese Befriedigung bei schiedsrichterlichem Ausspruch (submission) in Ihrer Majestät's Court of Queen's Bench eingetragen werden^{**}). *) Statutengemäß hinzugefügt: „Mit Ausnahme derjenigen in welchen der Streit oder Zwiespalt stutzenden sollte zwischen zwei oder mehreren Personen, welche des Königreichs Preußen Unterthanen und in demselben wohnhaft sind, in welchen eben bezeichneten Fällen die betreffenden Richter von dem Verstande eines der Preussischen Gerichtshöfe zu bestellen sein werden.“ — **) Statutenhinzugefügt: „Ausgenommen, wenn der Streit oder der Zwiespalt stutzenden sollte zwischen zwei oder mehreren Personen, welche des Königreichs Preußen Unterthanen und in demselben ansässig sind, in welchem Falle das Landumprovisis) in den Formen gehalten sein muß, welche zu seiner Rechtfertigung die Gesetze des besagten Königreichs vorsehen haben oder vorsehen werden.“

Urkundlich dessen haben die genannten Partheien dieser Urkunde ihre Handzeichen und Siegel unterzeichnet am Tage und im Jahre wie oben:

London, den 12. Februar 1844.

Folgen die Unterschriften der verschiedenen Partheien und der Zeugen etc.

B.

Great-Britain-Mutual-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Den 30. Juli 1844.

In einer von den Mitgliedern der Gesellschaft heute abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung, anwesend:

The Chisholm, Vorsitzender,

vom Herrn Priteaux beantragt, vom Herrn Kule unterstützt und

einstimmig beschloffen:

daß §. 70. der Gründungs-Acte in folgender Weise abgeändert und erweitert werde:

„und es soll gleichfalls der Direction gestattet sein, Zweig-Bureau's zu errichten

„und Local-Directionen zu ernennen und Agenturen einzusetzen in jedem Theile

„der Welt.“

und vom Herrn Kule beantragt, vom Herrn Burling unterstützt und

einstimmig beschloffen:

daß §. 119. der Gründungs-Acte abgeändert und erweitert werde durch Einschaltung

derjenigen Worte, durch welche die Directoren die Macht erhalten, irgend einen Theil

der Fonds der Gesellschaft nur auf persönliche Sicherheit anzulegen;

Statutengemäß hinzugefügt:

§. 119B. Daß 10 Percent des Gesellschaftsvermögens und kein darüber hinausreichender Theil des Fonds auf bloß persönliche Sicherheit allein angelegt werden darf.

Von Herrn Dauting wurde beantragt, von Herrn Kule unterstützt und einstimmig beschlossen:

„daß die Directoren ermächtigt werden, Versicherungs-Policen nach einer, resp. mehreren, von dem Actuar zu entwerfenden Prämien-Scalen ohne Antheil an dem Gewinne der Gesellschaft, an Personen auszugeben, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft werden möchten, mit daß die Fonds der Gesellschaft dafür haften sollen, zuober die von diesen Personen versicherten Summen zu zahlen.“

(gez.) Chisholm.
Vorsitzender.

Das vorstehende Hebersehung von mir aus der, von dem Notarius publicus W. Duff am 10. März 1859 beglaubigten Abschrift von der englischen Original-Gründungs-Urkunde der Great-British Lebens-Versicherung-Gesellschaft treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinigt mit Namens-Unterschrift und Bedrückung des Königs-Siegels.

Berlin, den 23. Mai 1860.

(L. S.)

(gez.) A. Wagner.

Bereideter Uebersetzer am Königl. Kammer- und Stadtschätzen-Str. Nr. 6.

B e i l a g e

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cöln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Der in London domicilirten Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Great-Britain mutual Life assurance Society“ wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich-Preussischen Staaten auf Grund der Statuten (Gründungs-Acte) vom 12. Februar 1844, und des Nachtrages vom 30. Juli dess. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen erteilt.

A. Im Allgemeinen.

- 1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.
- 2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung vorbehalten.
- 3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
- 4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftlokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und nach Verlangen des inländischen Versicherers entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preussische Unterthanen zu wählen.
- 5) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preussische Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträgen — sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind — gegen die Gesellschaft erwachsen könnten, hat letztere eine Caution von Vier und Zwanzig Tausend Thalern in Preussischen Staatspapieren bei dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidium deponirt. Sie ist bei Verlust der Concession verpflichtet, diese Caution vier Wochen nach erhaltener Aufforderung event. so weit und immer den Maßgaben zu erhöhen, wie dies Seitens des Ministerii des Innern wird verlangt werden.
- 6) Derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten, neben der Generalbilanz der Gesellschaft, eine detaillirte Uebersicht der von der Preussischen Geschäftsniederlassung betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.
Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zureichlicher Sicherheit, zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß der Generalbevollmächtigte der gedachten Bezirksregierung unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. dieser Bezirks-Regierung zur Einsicht vorlegen.
- 7) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten wird mit der gegen

wärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

- 8) Zu §. 4. Außer den bereits ins Leben getretenen Geschäftszweigen der Capital-, Leibrenten- und Aussteuer-Versicherung und außer dem Ankauf von Leibrenten dürfen anderweite Geschäfte von der Gesellschaft nur nach vorheriger diesseitiger Zustimmung betrieben werden.
- 9) Die Einladungen zu den General-Versammlungen — §§. 52 und 53 — müssen unter specieller Angabe der zur Veräthung kommenden Gegenstände für die inländischen Interessenten auch durch zwei Preussische Zeitungen erfolgen, welche nach Anhörung der Gesellschaft und mit dem Vorbehalt der jederzeitigen Aenderung durch diejenige Bezirks-Regierung zu bestimmen sind, in deren Bereiche die Hauptniederlassung domicilirt wird.
Die Publication durch die gedachten Zeitungen muß mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen.
- 10) Der zehnte Theil der verfügbaren Fonds — §. 119 — ist zum Erwerb von pupillenmäßig sichern Hypotheken auf in Preußen belegenen Grundstücken, und von solchen Preussischen Papieren zu verwenden, welche nach den diesseitigen Gesetzen depositarmäßige Sicherheit bieten.
- 11) Die Schiedsrichter und der Obmann — §. 157 — müssen, gemäß der Bedingung ad 4, bei Streitigkeiten mit Inländern Preussische Unterthanen sein und werden eventualiter von einer Preussischen Behörde ernannt.
- 12) Auf persönliche Sicherheit — §. 119 mit der in der Generalversammlung vom 30. Juli 1844 beschlossenen Abänderung — darf höchstens der zehnte Theil der disponiblen Fonds angelegt werden.

Berlin, den 15. September 1860.

(L. S.)

Der Minister des Innern
(ge.) Gr. Schwerin.

Statuten der Großbritannienischen gegenseitigen Lebens- Versicherungs-Gesellschaft in London.

§. 1. Daß die verschiedenen Personen, Partheien dieser Urkunde, sowie die verschiedenen andern Personen, welche hiernach wünschen sollten, Mitglieder der Gesellschaft zu werden, und zu diesem Zwecke mit der Gesellschaft Versicherungen abzuschließen, für ihr ganzes Leben, oder die ganze Dauer desselben, oder für ihr eigenes Leben zusammen mit dem Leben eines Andern für die ganze Dauer eines oder mehrerer solcher Leben, oder auf das Leben einer andern, von ihnen ernannten Person für die ganze Dauer eines solchen Lebens, oder mehrerer solcher Leben, als Mitglieder der Gesellschaft aufzutreten werden sollen, an Stelle der derzeitigen Mitglieder derselben, wie hierin später vorgesehen, und sollen, so lange wie die betreffenden Versicherungen in Kraft bleiben, eine Compagnie oder Gesellschaft bilden unter dem Namen und der Benennung „Great Britain Mutual Lebensversicherungs-Gesellschaft, bis sie unter dem, zu diesem, hierin später enthaltenen Zwecke aufgelöst wird.

§. 2. Daß besagte Gesellschaft am Tage des Datum dieser Urkunde ins Leben getreten ist, und so lange fortbestehen soll, bis sie unter den, hierin später enthaltenen Bestimmungen aufgelöst wird.

§. 3. Daß ein Jeder, welcher Mitglied der Gesellschaft wird, vorher selbst oder durch einen gesetzlich autorisirten Bevollmächtigten mit der Gesellschaft oder mit den derzeitigen Bevollmächtigten derselben, oder mit einer andern, von den Directoren zu ernennenden Person eine Erklärung oder einen Vertrag unterzeichnen soll, daß er oder sie Mitglied der Gesellschaft wird und alle Vorschriften, Verordnungen, Gesetze und Bestimmungen derselben beobachten und halten will und wird, oder wenn es von den derzeitigen Directoren der Gesellschaft verlangt wird, zu Gegenwärtigem eine besondere Beitritts-Urkunde, in solcher Form und mit solchen Klauseln, Bestimmungen und Erklärungen vollziehen soll, wie es die besagten Directoren für angemessen erachten werden.

§. 4. Daß es das Geschäft oder der Zweck der Gesellschaft ist, Versicherungen auf Leben und Ueberlebende abzuschließen und zu gewähren, so wie andere gesetzliche Versicherungen, auf den Eintritt von Ereignissen und Möglichkeitenfällen, die mit der Lebensdauer in Verbindung stehen, vorzunehmen; in gleichen Lebens- und andere Leibrenten jeder Art zu kaufen und zu verkaufen, Aussteuern für Kinder von Wittwen und andern Personen zu gewähren und zu versichern, sowie im Allgemeinen alle solche Sachen und Geschäfte abzuschließen (Feuer- und See-Versicherungen ausgenommen), die von einer Compagnie oder Gesellschaft effectuirt werden können.

§. 5. Daß das Haus oder Comptoir der Gesellschaft Waterloo Place No. 14 in der Stadt Westminster das Hauptbureau sein soll zur Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft.

§. 6. Enthält die Namen der ersten Beamten der Gesellschaft. *)

*) Zur Zeit besteht die Verwaltung aus nachstehenden Personen: Directoren: William Henry Dickson, Esq. Vorsitzender; Thomas H. Davison, Esq. deputirter Vorsitzender; Edward H. Clifton, Esq.; Edwin Crosley, Esq.; C. B. Hewitt, Esq.; William Francis Peto, Esq.; Thomas W. Main, Esq.; William H. Rogers, Esq. Dr. med.; T. C. Simmons, Esq.; T. D. Touquey William, Esq. Manchester-Comité: Thomas W. Main, Esq. Vorsitzender; Joseph Beard, Esq.; John Cook, Esq.; James C. Holden, Esq. Rechnungs-Revisoren: A. Scott, Esq.; T. L. Davison, Esq.; J. P. Brown, Esq. Arzt; Robert S. Power, Esq. Dr. med. Aundarzt: Henry Ballod, Esq. Anwalt: Walter Pirbeaux, Esq. Paul; Union Paul of London. Secretair: Charles L. Lawton, Esq.

§. 7. Daß die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, den hierin später enthaltenen verschiedenen Regeln, Einrichtungen, Klauseln und Verträgen unterworfen, geleitet werden sollen, nämlich:

§. 8. Daß die Mitglieder sich im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft, oder an solchen andern Orten in der Stadt London, oder innerhalb drei Meilen derselben, zu der, hierin später angegebenen Zeit oder zu solchen Zeiten versammeln sollen, wie sie gesetzmäßig in der, hierin später gegebenen Weise zusammenberufen werden werden.

§. 9. Daß eine jede solche Versammlung der Mitglieder, Generalversammlung, und eine jede solche Versammlung, welche zu einer bestimmten Zeit in jedem Jahre stattfindet, jährliche Generalversammlung, und jede andere solche Versammlung außerordentliche Generalversammlung genannt werden soll.

§. 10. Daß die jährliche Generalversammlung im Monat May eines jeden Jahres abgehalten und von dem Kollegio der Directoren in der, hierin später erwähnten Weise zusammenberufen, und daß die erste jährliche Generalversammlung im Jahre Ein Tausend Acht Hundert Neun und Vierzig abgehalten werden soll.

§. 11. Daß eine außerordentliche Generalversammlung von den Directoren zu jeder Zeit in der hierin später erwähnten Weise zusammenberufen werden kann.

§. 12. Daß dreißig oder mehr Mitglieder, welche Versicherungen allein auf ihr eigenes Leben, für die ganze Dauer desselben haben, oder auf das einer Person auf deren Leben (Nominee) für die ganze Dauer desselben eine Leibrente haften, oder auf eins oder mehrere solcher Leben oder auf das Leben einer andern Person, für die ganze Dauer eines solchen, betrefß deren sie Mitglieder werden, kraft der hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, und die im Durchschnitt die Summe von Dreißig Tausend Pfund betragen, betrefß welcher Versicherungen wenigstens fünf*) jährliche Prämien bezahlt worden, — zu jeder Zeit durch schriftliche Aufforderung das Kollegium der Directoren veranlassen können, eine außerordentliche Generalversammlung zu einem, auf die Gesellschaft sich beziehenden Zwecke, zusammenzuberufen. *) Statutenamäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

§. 13. Daß ein jedes derartige Gesuch an das Kollegium der Directoren für Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft wenigstens 21*) Tage vor der in der Requisition zur Abhaltung einer solchen angegebenen Zeit abzugeben, und daß in einer solchen Requisition der Zweck, sowie Tag und Stunde für Abhaltung einer solchen genau und ausführlich anzugeben ist, zu welchem die außerordentliche Generalversammlung zusammenberufen werden soll, widrigenfalls das Kollegium der Directoren nicht verbunden ist, Akt von solcher Requisition zu nehmen. *) Statutenamäß abgeändert: 40 Tage.

§. 14. Daß, wenn, nachdem eine solche an das Kollegium der Directoren gerichtete Requisition für Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft abgegeben worden, das Kollegium der Directoren es unterlassen oder verweigern sollte, dieselbe innerhalb der Zeit und in der hierin später vorgeschriebenen Weise zusammenzuberufen, es dann und in

einem solchen Falle den Mitgliedern, welche die, seitens der Directoren unbeachtet gelassene oder verweigerte Requisition unterzeichnet haben, gesetzlich zustehen soll, einen andern, als den in einer solchen Requisition angegebenen Tag für Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung zu dem, in der seitens der Directoren unbeachtet gelassenen oder verweigten Requisition angegebenen Zwecke festzusetzen, und zu diesem darin angegebenen Zwecke eine außerordentliche Generalversammlung zusammenzuberufen durch Uebersendung eines Circularschreibens an jedes Mitglied, wenigstens zehn und nicht mehr als zwanzig Tage vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit und muß in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben der Zweck einer solchen Generalversammlung sowie Tag, Ort und Stunde angegeben werden.

*) Statutengemäß abgeändert: mindestens 30 Tage.

§. 15. Daß jede Generalversammlung in den hierin später erwähnten Fällen sich auf einen andern Tag verlagern kann, daß jedoch keine vertagte Generalversammlung (mit Ausnahme der hierin später bezeichneten Fälle) eher abgehalten werden soll, bis dieselbe in der hierin später vorgesehener Weise zusammenberufen worden ist.

§. 16. Daß in einer außerordentlichen Generalversammlung keine andern Geschäfte vorgenommen werden sollen, als solche, zwecks welcher sie zusammenberufen worden, und sollen in einer vertagten Generalversammlung keine andern Geschäfte behandelt werden, als solche, welche in der Generalversammlung, von welcher die Vertagung statt fand, unvollendet gelassen worden.

§. 17. Daß, wenn in einer Generalversammlung eine Meinungsverschiedenheit betreffs irgend einer Angelegenheit oder Sache, welche in derselben behandelt werden, obwalten sollte, zehn oder mehr Mitglieder, welche in der Versammlung anwesend und qualificirt sind zu stimmen, auf Vorschlag antragen können, und soll dasselbe, wenn es in der Versammlung schriftlich und eigenhändig beantragt worden, jedoch nicht anders, bewilligt und der Tag zur Vornahme desselben von Demjenigen festgesetzt werden, der in der Versammlung als Vorsitzender fungirt, auch soll ein solcher Tag so gelegt werden, daß derselbe Zeit verbleibt, um dasselbe in der hierin später erwähnten Weise zusammenzuberufen.

§. 18. Daß ein jedes Ballot um 12 Uhr Mittags anfangen und 2 Uhr Nachmittags desselben Tages beendigt werden soll.

§. 19. Daß der Betriebs-Director *) oder ein anderer Beamter der Gesellschaft, welcher anwesend ist, beim Beginn der Ballotage den Ballotkästen in Gegenwart der dann anwesenden Mitglieder versiegeln soll, und daß beim Schluß der Ballotage der Ballotkästen der vertagten Generalversammlung, die nach Beendigung desselben abgehalten wird, in der hierin später vorgesehener Weise versiegelt, probirt und in Gegenwart Dejenigen, der kein Vorsitz in solcher vertagten Generalversammlung hat, und das Votum demgemäß verkündet, geöffnet werden soll. *) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 20. Daß in jeder außerordentlichen Generalversammlung und bei jeder Ballotage, die in der jährlichen Generalversammlung vorgenommen wird, jedes derzeitige Mitglied der Gesellschaft, welches eine Versicherung auf sein Leben für die ganze Dauer desselben oder auf das Leben einer andern Person, auf deren Leben für die ganze Dauer desselben in Höhe von wenigstens Ein Tausend *) Pfund besitzt, sowie daß jedes derzeitige Mitglied der Gesellschaft, welches für sich selbst eine Versicherung auf das Leben einer andern Person in der Summe von wenigstens Ein Tausend *) Pfund besitzt, betreffs welcher dasselbe unter den, hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, Mitglied wird, zu einer Stimme berechtigt sein soll, und daß in jeder Generalversammlung und bei jeder Ballotage jedes Mitglied der Gesellschaft, welches eine derartige Versicherung besitzt und betreffs welcher wenigstens fünf *) jährliche Prämien gezahlt worden, berechtigt sein soll. **) *) Statutengemäß abgeändert: Fünfhundert.

) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie. *) Und daß es für jede weitere so versicherte Summe von fünf Hundert Pfund zu einer Stimme mehr berechtigt sein soll.

§. 21. Daß zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft, welche in zwei, zu diesem Zwecke speciell zusammenberufenen außerordentlichen Generalversammlungen gestimmt haben, oder beim Ballot, welches in Folge eines, in solcher Versammlung gestellten Antrages, vorgenommen wird, erforderlich sind, um neue Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften für die Gesellschaft zu erlassen, sowie um alle oder einige der bestehenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften der Gesellschaft aufzuheben.

§. 22. Daß bezüglich aller Fragen, welche sich auf andere Geschäfte beziehen, und in einer Generalversammlung oder durch Ballotage entschieden werden sollen, die Majorität der Stimmen der qualifizirten anwesenden und wirklich stimmenden Mitglieder genügen soll, um dieselben zur Entscheidung zu bringen.

§. 23. Daß Derjenige, welcher den Vorsitz in der Generalversammlung führt, Vorsitzender im Collegio der Directoren sein soll, und falls ein solcher Vorsitzender nicht vorhanden, oder wenn vorhanden, abwesend sein oder es ablehnen sollte, den Vorsitz zu übernehmen, so soll der deputirte Vorsitzende denselben übernehmen, und falls ein solcher nicht da, oder wenn da, abwesend sein, oder es ablehnen sollte, den Vorsitz zu übernehmen, so soll einer der anwesenden Directoren, welcher in der Versammlung zu wählen ist, den Vorsitz übernehmen; falls sämmtliche Directoren abwesend, oder diejenigen, welche anwesend sind, es ablehnen sollten, den Vorsitz zu übernehmen, so soll eins der anwesenden und zu diesem Zwecke in der Versammlung zu wählendes Mitglied denselben übernehmen.

§. 24. Daß der Vorsitzende einer Generalversammlung außer seinem Rechte die Debatte zu führen und als geschäftliches Mitglied zu stimmen, das Vorrecht genießt, durch seine entscheidende Stimme (Auslösung) alle Fragen zur Entscheidung zu bringen, welche durch einfache Majorität entschieden werden können, und betreffs welcher die Stimmen, welche in einer solchen Versammlung abgegeben worden oder in derselben als das Ergebnis einer früheren Ballotage kundgethan werden, gleich sind.

§. 25. Daß Protocolle über die Verhandlungen in Generalversammlungen geführt und in einem Buche verzeichnet und von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet werden sollen, und daß ein solches Buch vollständiger und endgültiger Beweis sein soll, daß die Verhandlungen, deren Protocolle also unterzeichnet worden, in einer gesetzmäßig zusammenberufenen und kraft dieser Urkunde abgehaltenen Generalversammlung stattfanden, und daß Derjenige, dessen Name unter dem, in einem solchen Buche eingetragenen Protocoll verzeichnet ist, Vorsitzender derjenigen Versammlung war, in welcher solche Verhandlungen stattfanden; daß ferner ein solches Buch bindend sein und Beweiskraft für alle andern Personen haben soll, welche Ansprüche an die Gesellschaft erheben, insoweit ausgenommen, als es sich auf die Eintragung von Protocollen bezieht, von welchen innerhalb zwölf Kalender-Monaten nach Abhaltung einer Generalversammlung von einem oder mehreren Mitgliedern bewiesen wird, daß solches kein getreuer Bericht über irgend einen, in solcher Generalversammlung vorgekommenen Umstand ist; daß nichtsdestoweniger die Entdeckung eines, in einem Protocoll vorgekommenen Verfehls irgend welcher Handlung oder irgend welches Verfehls, daß in Folge einer solchen Eintragung vor der Entdeckung eines solchen Verfehls stattgefunden, nicht ungültig machen soll.

§. 26. Daß jede Generalversammlung sich bis auf einen andern Tag vertagen kann, sobald nicht 10 Mitglieder, welche in einer Generalversammlung oder zu einer Ballotage stimmberechtigt sind, persönlich anwesend und nicht innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung einer solchen Versammlung im Falle oder einer, wie hierin vorher erwähnt, beantragten Ballotage festgesetzten Zeit zu den Geschäften schreiten; daß jede Generalversammlung sich auf einen andern Tag vertagen kann, sobald die oben erwähnten Mitglieder nicht persönlich anwesend sind, wenn sämmtliche oder ein Theil der zu erledigenden Geschäfte nahe daran ist, beendet zu werden, oder wenn es die Versammlung für angemessen erachtet sollte, auseinander zu gehen, ehe sämmtliche Geschäfte abgemacht sind, und daß, wenn eine Generalversammlung in Folge einer zu geringen Anzahl persönlich anwesender Mitglieder vertagt wird, ein solcher Tag für Abhaltung der vertagten Generalversammlung von einer beratigen Versammlung festgesetzt werden soll, welcher genügende Zeit gestattet, um dieselbe in der hierin später erwähnten Weise zusammenzubringen, und daß, wenn die Versammlung in Folge eines beantragten Ballots vertagt wird, die vertagte Generalversammlung um 2 Uhr Nachmittags des für Abhaltung eines solchen Ballots festgesetzten Tages abgehalten werden soll, welches die Stunde ist, zu welcher ein derartiges Ballot, wie hierin vorher bestimmt worden, beendet sein muß; wird jedoch eine Generalversammlung anderwärts, als in Folge entweder zu wenig persönlich anwesender Mitglieder, oder wegen eines beantragten Ballots vertagt, so kann die vertagte Generalversammlung von Stunde zu Stunde oder von Tag zu Tag oder zu einer solchen andern Zeit abgehalten werden, wie es von der ursprünglichen oder der von derselben vertagten Versammlung bestimmt wird.

§. 27. Daß (mit Ausnahme des hierin später Vorgesprochenen) die Generalversammlungen diejenigen Personen, welche das Amt des Directors oder Rechnungsrevisors bekleiden, wählen, und die durch Tod, Austritt oder in anderer Weise vorgekommenen Vacanzen ergänzen sollen.

§. 28. Daß eine außerordentliche Generalversammlung, wenn zu diesem Zwecke speciell zusammenberufen, die Directoren, Curatoren, Rechnungsrevisoren, Betriebs-Directoren, Actuare und Rechtsconsulenten, sowie jeden andern Beamten der Gesellschaft seines Amtes wegen Pflichtenbrigkeit oder solchen

ten Betragens vom Amte entheben kann, und daß eine Generalversammlung den derzeitigen Directoren und Rechnungsrevisoren der Gesellschaft gemeinsam oder einem jeden einzeln aus dem Fond und dem Vermögen der Gesellschaft eine solche Remuneration und Vergütung zukommen lassen kann, wie sie es für angemessen erachtet.

§. 29. Daß Generalversammlungen die Macht haben sollen, diese Urkunde, sowie alle andern Documente und Instrumente, wodurch dieselbe bestätigt oder genehmigt worden, sich vorlegen zu lassen, um dieselben zu inspectiren und zu prüfen, sowie alle Vorschriften, Bestimmungen, Nebengesetze, Rechnungen, Bücher und Bülge, Memoranda, Urkunden und Documente, welche der Gesellschaft gehören oder sich auf die Beamten und Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen; daß die Generalversammlungen ferner die Macht haben sollen, von den Directoren, Curatoren, Rechnungsrevisoren, Betriebs-Directoren, Actiraren und andern Beamten der Gesellschaft jede Auskunft und Erklärung betreffs der Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

§. 30. Daß zwei auf einander folgernde, zu dem Zwecke speciell zusammenberufene Generalversammlungen in der hierin vorher erwähnten Weise volle Macht haben sollen, neue Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften für die Gesellschaft zu erlassen, oder alle, oder einige der bestehenden Gesetze, Bestimmungen, Vorschriften und Nebengesetze, welche sich auf die Gesellschaft oder deren Angelegenheiten und Beamte beziehen, abzuändern, vorausgesetzt jedoch, daß weder durch gegenwärtigen, noch durch irgend einen andern Paragraphen oder eine andere hierin enthaltene Bestimmung zur Aufhebung oder Abänderung aller oder eines Theils der Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften, welche durch diese Urkunde zur Beschränkung der persönlichen Verantwortlichkeit eines jeden Mitgliedes und seines Stellvertreters erlassen und festgesetzt worden, autorisiren soll.

§. 31. Daß zwei aufeinander folgende außerordentliche Generalversammlungen, die zu diesem Zwecke speciell zusammenberufen worden, die Macht haben sollen, den Beschluß zur Auflösung der Gesellschaft zu fassen.

§. 32. Daß, außer den hierin vorher speciell übertragenen Befugnissen und den derzeitigen Regeln und Bestimmungen der Gesellschaft unterworfen, die Generalversammlungen die allgemeine Leitung und Kontrolle der Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben sollen.

§. 33. Daß die Zahl der Directoren der Gesellschaft nie größer als 24*) und nie kleiner als 12**) sein soll. *) Statutengemäß abgeändert: 15. **) Statutengemäß abgeändert: 9.

§. 34. Daß (ausschließlich der Personen, welche von dem Collegio der Directoren, in Folge eingetretener Vacanzen zu Directoren der Gesellschaft ernannt worden) die ersten zwölf Personen, welche nach Vollziehung dieser Urkunde zu Directoren der Gesellschaft ernannt werden, oder so viele von diesen zwölf Personen, welche zu Directoren vor der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849 ernannt worden, zu diesem Amte auf Discretion des Collegii der Directoren ernannt werden sollen.

§. 35. Daß am Tage der jährlichen Generalversammlung, nämlich im Jahre 1849, drei der Directoren unter Ausschluß des Betriebs-Directors,* nämlich diejenigen drei Directoren, welche vom Dato dieser Urkunde, bis zum Tage der besagten jährlichen Generalversammlung am seltensten den Versammlungen des Collegii der Directoren beigewohnt haben, aus dem Amte scheiden sollen, und daß am Tage der jährlichen Generalversammlung, welche im Jahre 1850 stattfindet, drei andere Directoren unter Ausschluß des Betriebs-Directors,** nämlich diejenigen, welche während des, am Tage besagter letztgenannter jährlicher Generalversammlung endigenden Jahres den Versammlungen des Collegii der Directoren am seltensten beigewohnt haben, aus dem Amte scheiden, und daß am Tage jeder folgenden jährlichen Generalversammlung, unter Ausschluß des Betriebs-Directors,*** diejenigen drei Directoren, welche kraft ihrer Bestimmung am längsten im Amte sind, auscheiden, und daß in solchen Fällen, wo es nicht bestimmt werden kann, welche drei Directoren auscheiden sollen, weil vielleicht zwei oder mehrere derselben mit Bezug auf vorherbesagte Bestimmungen in jeder Hinsicht sich in ähnlichen Verhältnissen befinden, es durch das Loos entschieden wird, welche von ihnen auscheiden sollen unter dem Vorbehalte jedoch, daß, wenn am Tage der jährlichen Generalversammlung im Jahre 1849 oder in einem folgenden Jahre, eine Vacanz sich zufällig vorher durch Tod, Amisanklage oder Suspension eines Directors ereignet haben sollte, welcher, wenn er im Amte bis zu einer solchen jährlichen Generalversammlung verstorben wäre, ohne im zwischen einem Collegio der Directoren beigewohnt zu haben, einer von den drei Directoren gewesen sein würde, die dann aus dem Amte kraft gegenwärtigen Paragraphen scheiden mußten, — und daß, wenn

eine solche zufällige Vacanz nicht vor einer solchen jährlichen Generalversammlung ergänzt sein sollte, ein solcher Director kraft des gegenwärtigen Paragraphen als einer der am Tage solcher jährlichen Generalversammlung auscheidenden Directoren erachtet werden soll; unter dem ferneren Vorbehalte, daß die Directoren, welche am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheiden, für alle Zwecke einer, an diesem Tage abzuhaltenden Generalversammlung so lange als Directoren, welche sich im Amte befinden, erachtet werden sollen, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

*) und **) Statut. Beschluß: die Worte „unter Ausschluß des Betriebs-Directors“ fallen aus.

§. 36. Daß ein Director, welcher kraft vorstehender Paragraphen am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheidet, wieder wählbar sein soll.

§. 37. Daß von der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849, sowie von der jährlichen Generalversammlung eines jeden folgenden Jahres drei neue Directoren gewählt werden sollen.

§. 38. Daß alle Vacanzen, welche sich innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Datum dieser Urkunde an gerechnet, im Amte des Directors unter Ausschluß des Amtes des Betriebs-Directors*) ereignen, vom Collegio der Directoren in ihrer ersten Sitzung, welche nach Eintritt der resp. Vacanzen abgehalten wird, ergänzt werden sollen, und daß alle Vacanzen, welche sich im Amte des Directors unter Ausschluß des Amtes des Betriebs-Directors**) nach Ablauf einer solchen Periode von fünf Jahren aus einem andern Grunde ereignen, als dem der Ausscheidung, in der ersten jährlichen Generalversammlung ergänzt werden sollen, welche abgehalten wird, nachdem die Vacanzen sich ereignet haben, oder in einer zu diesem Zwecke besonders zusammenberufenen außerordentlichen Sitzung des Collegii der Directoren, wenn es nämlich gerathen erscheint, dasselbe zusammenzubrufen, unterworfen jedoch der Befähigung der nächsten jährlichen Generalversammlung, — sowie unter dem Vorbehalte, daß, wenn eine solche Vacanz im Amte des Directors bis zur ersten jährlichen Generalversammlung, nach welcher die Vacanz sich ereignete, nicht ergänzt worden, und wenn der Director, dessen Amt auf solche Weise vacant geblieben, im gewöhnlichen Verlaufe am Tage einer solchen jährlichen Generalversammlung ausgeschieden, daß eine solche Vacanz dann in derselben Weise ausgefüllt werden soll, als wenn sie durch die Ausscheidung eines Directors aus dem Amte an diesem Tage entstanden wäre.

*) und **) Statut. Beschluß: die Worte „unter Ausschluß des Betriebs-Directors“ fallen aus.

§. 39. Daß ein Jeder, welcher in Folge einer zufälligen Vacanz zum Director ernannt wird, als Substitut für Denjenigen erachtet werden soll, dessen Stelle er vertritt, und daß ein Solcher während der ganzen Periode im Amte verbleiben muß, wie Derjenige verblieben sein würde, dessen Amt er vertritt, wenn ein Solcher das Amt nicht vor derjenigen Zeit verlassen hätte, zu welcher er notwendiger Weise hätte ausscheiden müssen, — und daß, mit Bezug auf den Substituten eines Directors, der vor der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849 an Stelle des Directors ernannt wird, die Anwesenheit seines Amtsvorgängers im Collegio der Directoren ihm zu Gute zu rechnen ist, wenn festgestellt werden soll, was von den Directoren nach Maßgabe seiner seltenern Anwesenheit im Collegio der Directoren aus dem Amte scheiden soll.

§. 40. Daß Niemand zum Director wählbar sein soll, wenn er nicht zur Zeit seiner Wahl ein Mitglied ist, welches auf sein eigenes Leben für die ganze Dauer desselben oder auf das einer andern Person, auf deren Leben für die ganze Dauer desselben mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund, oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer desselben mit der Summe von Ein Tausend Pfund versichert ist, auf Grund welcher Versicherung er, kraft der hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, Mitglied geworden, und für welche resp. Versicherung wenigstens fünf jährliche Prämien gezahlt worden — und daß, wenn einer der gegenwärtigen oder zukünftigen Directoren aufhört, obengenannte Qualification zu besitzen, sein Amt vacant werden soll. *) Statutgemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

§. 41. Daß Niemand zum Director wählbar sein soll, der zur Zeit seiner Wahl ein anderes Amt in der Gesellschaft bekleidet, (das eines Curators und Arztes ausgenommen) und daß, wenn er, so lange er als Director im Amte ist, zu einem andern Amte der Gesellschaft ernannt werden sollte, (das eines Curators und Arztes ausgenommen) eine solche Ernennung ungültig sein soll.

§. 42. Daß jedes Mitglied, welches beabsichtigt, Kandidat für das Amt eines Directors zu werden, durch eigenhändiges Schreiben, welches im Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft wenigstens fünf Tage vor der nächsten Wahl abgegeben ist, — von seiner Absicht, Kandidat zu werden, Anzeige machen muß.

§. 43. Daß die Directoren sich wenigstens jede Woche im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft oder zu solcher Zeit versammeln sollen, wie sie gesetzmäßig in der hierin später gedachten Weise werden zusammenberufen werden.

§. 44. Daß jeder Director, der geschäftsführende Director*) oder Actuar veranlassen kann, eine außerordentliche Sitzung des Kollegii der Directoren zusammenzuberaufen, und daß ein solcher Betriebs-Director**) oder Actuar dieselbe demgemäß zusammenberufen soll durch Uebersendung eines, von ihm unterzeichneten Circularschreibens an jeden Director, worin Tag und Stunde zur Abhaltung der Sitzung, sowie der Zweck, zu welchem dieselbe verlangt wird, angegeben sein muß, und daß die Zeit nicht weniger als ein vollständiger Tag sein, von der Zeit an gerechnet, zu welcher ein solches Schreiben wirklich abgegeben worden, oder (wenn es durch die Post befördert wird) zu welcher es im gewöhnlichen Verlaufe in der Wohnung oder im Geschäfts-Büreau der Directoren abgegeben worden wäre.

*) Statutengemäß abgeändert: *Secrétaire*.

**) Statutengemäß abgeändert: *Secrétaire*.

§. 45. Daß keine Geschäfte, weder in einer gewöhnlichen, noch außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren vorgenommen werden sollen, wenn nicht fünf Directoren oder mehr bei Vornahme derselben zu der Zeit anwesend sind, zu welcher eine Entscheidung über das ganze oder über einen Theil des Geschäfts herbeigeführt werden soll.

§. 46. Daß alle Fragen mit Bezug auf Geschäfte, welche im Kollegio der Directoren vorgenommen werden, durch Stimmenmehrheit der anwesenden und wirklich stimmenden Directoren entschieden werden sollen.

§. 47. Daß Derjenige, welcher in dem Kollegio der Directoren den Vorsitz führt, auch Vorsitzender im Kollegio derselben sein soll; falls jedoch kein Vorsitzender da ist, oder wenn da, er es ablehnen sollte, den Vorsitz zu übernehmen, dann der deputirte Vorsitzende des Kollegii der Directoren denselben übernehmen soll, und wenn kein deputirter Vorsitzender da ist, oder wenn da, er es ablehnen sollte denselben zu übernehmen, einer von den anwesenden vom Kollegio der Directoren zu wählender Director, den Vorsitz übernehmen soll.

§. 48. Daß im Kollegio der Directoren keiner derselben mehr als eine Stimme haben soll, mit Ausnahme des Vorsitzenden, der außer seinem Rechte zu sprechen und als Director mitzustimmen, das Vorrecht genießen soll, alle Fragen, rücksichtlich deren die Stimmen der anwesenden und wirklich mitstimmenden Directoren gleich sind, durch seine Stimme zur Entscheidung zu bringen.

§. 49. Daß so lange bis es von einer Generalversammlung anders beschaffen wird, den Directoren für ihre Dienste solche Summen gezahlt werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

§. 50. Daß Protocolle über die im Kollegio der Directoren stattfindenden Verhandlungen geführt, sowie, daß die Namen der anwesenden Directoren in einem zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnet und vom Vorsitzenden des Kollegii unterzeichnet werden sollen; und soll dieses Buch voller und endgültiger Beweis sein, daß die Verhandlungen, über welche das also unterzeichnete Protocoll eingetragen worden, in einem gesetzmäßig zusammenberufenen und in Uebereinstimmung mit dieser Urkunde abgehaltenen Kollegio, stattgefunden haben, und daß Derjenige, dessen Name unter den, in solchem Buche eingetragenen Protocollen verzeichnet ist, Vorsitzender in demjenigen Kollegio der Directoren war, in welchem solche Verhandlungen stattfanden, und daß er sie unterzeichnet hat, — und soll ferner ein solches Buch bindend und beweiskräftig für alle Mitglieder der Gesellschaft, sowie für alle andern Personen sein, welche Ansprüche an die Gesellschaft erheben, insoweit ausgenommen, wie es sich auf die Eintragung eines Protocolls bezieht, von welchem die Mitglieder der Gesellschaft innerhalb 12 Kalender-Monate nach Abhaltung eines Kollegii den Beweis führen, daß es kein getreuer Bericht über die Verhandlungen ist, welche in einem solchen Kollegio stattgefunden haben, daß nichtsdestoweniger die Entdeckung eines Irrthums in einem Protocoll keine Handlung unzulässig machen soll, welche in Folge einer solchen Eintragung vor der Entdeckung eines solchen Irrthums vorgenommen worden oder stattgefunden hat.

§. 51. Daß in allen andern Beziehungen das Kollegium der Directoren und die Geschäfte derselben so regulirt und geführt werden sollen, wie es die anwesenden Directoren oder die Majorität derselben den Vorschriften und Bestimmungen eines vorhergehenden Kollegii der Directoren gemäß, für angemessen halten.

§. 52. Daß das Kollegium der Directoren in jedem Jahre im Monat May Tag und Stunde festsetzt, wo die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, und soll dasselbe die Versammlung wo

nigstens 14 Tage und nicht länger als 30 Tage vor der, zur Abhaltung festgesetzten Zeit durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren, täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*) oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren oder dem geschäftsführenden Director**) der Gesellschaft unterzeichneten Circularschreibens zusammenberufen, und soll in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben Ort, Tag und Stunde der Versammlung angegeben werden. *) Statutengemäß abgeändert: und zwei Preussische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 53. Daß es dem Collegio der Directoren gesetzlich zustehe soll, eine außerordentliche Generalversammlung jederzeit zusammenzuberufen, entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*), oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren, oder von dem geschäftsführenden Director,**) der Gesellschaft unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der zur Abhaltung festgesetzten Zeit, und soll in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben der Zweck, sowie Ort, Tag und Stunde der Versammlung angegeben werden. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preussische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 54. Daß innerhalb der nächsten sieben Tage, nachdem eine von einem oder mehreren qualifizierten Mitgliedern unterzeichnete Aufforderung zur Zusammenberufung einer außerordentlichen Generalversammlung im Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft abgegeben worden, das Collegium der Directoren eine solche, zu dem in der Requisition angegebenen Zwecke entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*) oder durch Uebersendung eines von einem oder mehreren Directoren oder von dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der in solcher Requisition zur Abhaltung einer solchen Versammlung angegebenen Zeit, zusammenberufen, und daß in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben, der Zweck einer solchen Generalversammlung, sowie Tag, Stunde und Ort der Versammlung genau angegeben werden soll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preussische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 55. Daß, wenn sich eine Generalversammlung in Folge einer zu geringen Anzahl anwesender Mitglieder auf einen andern Tag verlagert, das Collegium der Directoren die vertagte Versammlung entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*) oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren oder dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens, wenigstens 14 Tage und nicht länger als 30 Tage vor Abhaltung einer solchen zusammenberufen und in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben der Zweck einer solchen vertagten Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde angeben soll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preussische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 56. Daß das Collegium der Directoren darauf zu achten hat, daß wenigstens fünf von ihnen in jeder Generalversammlung der Gesellschaft anwesend sind.

§. 57. Daß, wenn in einer Generalversammlung in der hierin vorher festgesetzten Weise und von den erforderlichen Mitgliedern ein Antrag auf Ballotage gestellt worden, das Collegium der Directoren von dem Ballot entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*) oder durch Uebersendung eines von einem oder mehreren Directoren oder von dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der in demselben zur Abhaltung festgesetzten Zeit, und in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben von dem Zweck eines solchen Ballots, sowie Ort, Tag und Stunde, zu welcher es stattfindet und endigt, Anzeige machen soll. *) Statutemäßig hinzugefügt: und zwei Preussischen Zeitungen. **) Statutenmäßig abgeändert: Secretair.

§. 58. Daß wenigstens 14 Tage vor der in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines neuen Directors der Gesellschaft das Collegium der Directoren eine gedruckte, oder in guter und leserlicher Hand abgeschriebene Liste anfertigen und in einem geräumigen Theile des Comptoirs der Gesellschaft im Haupt-Geschäfts-Bureau anbringen lassen soll, die den vollständigen Namen und Wohnung der Mitglieder enthält, welche, wenn sie bis zum Tage der Wahl Mitglieder der Gesellschaft bleiben, zu Directoren wählbar sind oder wählbar werden, — sowie ein anderes Verzeichniß, welches den vollständigen Namen und Wohnung des oder der Directoren enthält, deren Stelle oder Stellen in solcher Wahl ergänzt werden sollen, und daß solche Listen wie vorbesagt, bis nach stattgefundener Wahl angeschlagen bleiben und für die Durchsicht eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft, welches sich derselben bedient, offen

gehalten werden soll, und steht es einem jeden solchen Mitgliede frei, Auszüge aus, oder Abschriften von solchen Listen zu nehmen.

§. 59. Daß vor der in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines Directors oder Rechnungsrevisors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben, durch welches eine solche Versammlung zusammenberufen wird, Anzeige machen soll, daß ein jedes Mitglied, welches beabsichtigt, sich für das Amt eines Directors oder Rechnungsrevisors vorzuschlagen (wie der Fall nun sein mag), von dieser seiner Absicht wenigstens fünf Tage vor solcher Generalversammlung eine schriftliche Anzeige machen muß, die im Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft abzugeben ist.

§. 60. Daß vor der, in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines Directors oder Rechnungs-Revisors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren eine gedruckte oder in guter und leserlicher Hand abgeschriebene Liste anfertigen und in einem geräumigen Theile des Comptoirs der Gesellschaft im Haupt-Geschäfts-Bureau anbringen lassen soll, die den vollständigen Namen und Wohnung derjenigen Mitglieder enthält, welche beabsichtigen, sich zum Amte des Directors oder Rechnungsrevisors vorzuschlagen, und soll eine solche Liste bis nach Beendigung der Generalversammlung angeschlagen bleiben, — und daß, falls der Beschluß zu Ballotiren zum Zwecke der Entscheidung einer solchen Wahl gefaßt werden sollte, das Kollegium der Directoren vor Beginn desselben dieselbe-Liste in einem geräumigen Theile des Zimmers, in welchem das Ballot vorgenommen wird, anschlagen und bis zum Schlusse des Ballots angeschlagen belassen soll.

§. 61. Daß die Wahl eines Directors oder Rechnungsrevisors nicht beanstandet oder angefochten werden soll auf Grund der Nichtbeachtung oder unvollständigen Beachtung aller oder einiger der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen mit Bezug auf die verschiedenen Listen, welche das Kollegium der Directoren verbunden ist, anfertigen zu lassen, oder mit Bezug auf die Anzeige desjenigen Zeitpunktes, innerhalb welches Mitglieder, die die Absicht haben, Kandidaten zu werden, diese thun müssen.

§. 62. Daß das Kollegium der Directoren, wenn sie es für gerathen erachten, irgend welche Personen zum Patron der Gesellschaft ernennen können.

§. 63. Daß (mit Ausnahme des gegenwärtigen Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden des Kollegii der Directoren, welche auf Grund dieser Urkunde ernannt worden) das Kollegium der Directoren den Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden aus der Zahl der Directoren ernennen, und bei einer Vacanz in einem dieser Aemter dieselbe mit möglichster Eile zu besetzen suchen soll.

§. 64. Daß das Kollegium der Directoren die Kuratoren der Gesellschaft ernennen soll.

§. 65. Daß dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, den derzeitigen oder künftigen Kurator, der nach dem Dafürhalten desselben sein Amt vernachlässigt oder sich weigert, dasselbe zu verwalten, oder der unfähig wird, seine Pflichten als Kurator zu erfüllen, oder nach Ansicht des Kollegii der Directoren sich in seinem Amte schlecht aufführt, — desselben zu entsetzen und soll das Kollegium der Directoren auf Kosten der Gesellschaft alle solche Handlungen, Thaten und Schritte vornehmen lassen, die zu dem Zwecke nothwendig sind, um von einem solchen Kurator, sowie von einem jeden Kurator, welcher aufhört ein solcher zu sein, alles anvertraute Gut und Eigenthum, welches der Gesellschaft gehört, und einem solchen Kurator (der zur Zeit seines Amtes enthoben oder dasselbe aufgegeben, aufgehört hat, ein solcher zu sein) entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern Kuratoren der Gesellschaft übertragen worden, sein mag.

§. 66. Daß, nachdem Jemand, der Kurator der Gesellschaft gewesen, aufgehört hat, ein solcher zu sein, und nachdem er, seine Erben, Testamentvollstrecker und Kuratoren dem Kollegio der Directoren betreffs allen der Gesellschaft gehörenden Eigenthums, welches ihm entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern Kuratoren der Gesellschaft übertragen worden, Rechnung gelegt, und, nachdem er solch ihm anvertrautes Gut einer solchen Person und in solcher Weise, wie es das Kollegium der Directoren anordnen wird, übertragen hat, daran soll das Kollegium der Directoren zum bessern Beweise, daß ein solcher aller Verbindlichkeiten, betreffs irgend welcher Handlung, That oder Sache, die von ihm in der Eigenschaft als Kurator gethan, gemacht oder begangen worden (Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben ausgenommen, für welche er sich durch seine vorsätzliche Nachlässigkeit der Gesellschaft verpflichtet hat) einer solchen Person, deren Erben, Testamentvollstrecker und Administratoren eine, von drei zu diesem Zwecke von dem Kollegio autorisirten Directoren unterzeichnete Bescheinigung geben soll, welche besagt, daß er aufgehört hat, Kurator der Gesellschaft zu sein und daß er, seine Erben, Testamentvollstrecker und Kura-

toren Kraft dieser Urkunde ihrer Verbindlichkeiten enthoben sind, und soll eine derartige Bescheinigung jederzeit Beweis sein für eine solche Decharge und Enthebung von aller Verpflichtung.

§. 67. Daß das Kollegium der Directoren, den Betriebs-Director, *) Actuar, Rechtsconsulenten, Arzt und Banquier der Gesellschaft (gleichviel ob in der Stadt oder auf dem Lande), sowie außerdem solche Rechts-, Medicinal- und andere Beamten, desgleichen alle Agenten, Secretaire und andere Unterbeamten der Gesellschaft ernennen soll, wie dasselbe von Zeit zu Zeit für nothwendig und wünschenswerth erachtet, und soll das Kollegium der Directoren (ausgenommen wie hierin später erwähnt wird) dem gegenwärtigen sowie zukünftigen geschäftsführenden Director, **) Actuar, Rechtsbeistand, Arzt, Banquier, Rechts-, Medicinal- und andern Beamten, Agenten und Secretaire der Gesellschaft aus dem Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, solche Gehälter, Provisionen und Vergütigung bewilligen, wie es das Kollegium der Directoren von Zeit zu Zeit für angemessen hält, auch soll demselben die Befugniß zustehen, diese Beamten nach Gutdünken aus ihrem Amte zu entfernen. *) und **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 68. Daß das Kollegium der Directoren dem Betriebs-Director, *) dem Actuar, den Agenten, Secretairen und andern Unterbeamten der Gesellschaft solche Vollmacht ertheilen und ihnen solche Pflichten auferlegen kann, wie es dasselbe für gut hält und können dem Betriebs-Director **) und Actuar außer den durch diese Urkunde ihnen auferlegten Pflichten, andere übertragen werden. *) und **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 69. Daß das Kollegium der Directoren, so oft es denselben wünschenswerth erscheint, Sicherheit für das Wohlverhalten und Verantwortlichkeit von dem geschäftsführenden Director, *) von dem Actuar, Agenten, Secretair und andern Beamten, die sich zur Zeit in Diensten der Gesellschaft befinden, verlangen kann, und daß die Höhe und Art einer solchen Sicherheit ganz dem Belieben des Kollegii anheim gestellt sein soll. *) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 70. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit eine geeignete Person zu ernennen, welche die, von dem Kollegio der Directoren auf dem Lande zu machenden Geschäfte der Gesellschaft zu beaufsichtigen und zu leiten hat.

§. 71. Daß die Gesellschaft niemals mehr als sechs und niemals weniger als drei Kuratoren haben soll.

§. 72. Daß die derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft, denen einige der Fonds oder ein Theil des Vermögens der Gesellschaft übertragen wird, dasselbe in cura für die Gesellschaft besitzen und auf solche Weise zu Gunsten der Gesellschaft an- und verwenden sollen, wie es das Kollegium der Directoren in Uebereinstimmung mit den, durch diese Urkunde oder durch die derzeitigen Bestimmungen der Gesellschaft ihnen auferlegten Pflichten, von Zeit zu Zeit bestimmen und anordnen wird.

§. 73. Daß schriftliche Quittungen der derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft, denen ein Theil der Fonds oder des Vermögens der Gesellschaft übertragen worden, über Gelder, die aus solchen Fonds oder Eigenthum, oder aus dem Verkauf, der Verwendung oder Konvertirung solcher Fonds oder solchen Eigenthums entstehen, sowie daß Quittungen über andere Gelder, die an einen solchen Kurator für Rechnung der Gesellschaft zahlbar sind, — Denjenigen, der die Zahlung leistet, aller Verantwortlichkeit betreffend der schlechten Verwendung oder Nichtverwendung besagter Gelder, sowie der Verbindlichkeiten überheben sollen, deren Verwendung zu beaufsichtigen oder zu untersuchen, ob eine solche Quittung von dem Kollegio der Directoren angeordnet, ob der Verkauf, die Verwendung oder Konvertirung eines Theils der Fonds oder des Vermögens der Gesellschaft von dem Kollegio der Directoren befohlen oder zu einem Preise gemacht worden, den das Kollegium gut geheißt, oder zu untersuchen, ob Derjenige, welcher eine solche Quittung ausstellt, zur Zeit der Ausstellung derselben auch wirklich Kurator der Gesellschaft gewesen und kraft dieser Urkunde gesetzmäßig ernannt worden ist.

§. 74. Daß insoweit es gesetzlich ausführbar ist, alle Klagen, Prozesse und andere Prozeduren, gleichviel ob vor Civil-, Billigkeits-, Falliten oder Sequestrations-Gerichten, sowohl in Großbritannien und Irland, als auch in den Kolonien, die Seitens der Gesellschaft gegen irgend welche Person, politische Körperschaft oder gegen irgend welches Mitglied derselben angebracht werden, im Namen des derzeitigen Kurators angestellt werden sollen, und daß alle Klagen, Prozesse und andere Prozeduren, gleichviel ob vor Civil- oder Billigkeits-Gerichten, die von einer Person, politischen Körperschaft oder von einem Mitgliede der Gesellschaft gegen die Gesellschaft angebracht werden, gegen den oder die derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft angestellt werden sollen; daß ferner alle Erkenntnisse, Dekrete, Verfügungen und an-

dere mit solcher Klage, solchem Prozesse, oder solcher andern Prozedur in Verbindung stehenden Sachen auf die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft dieselbe Wirkung haben sollen, als wenn sie in einer Klage, in einem Prozesse oder in einem andern Verfahren gefällt worden wären, in welchem sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft und andere dabei interessirte Personen, Partheien gewesen sind.

§. 75. Daß an dem Tage, an welchem im Jahre 1849, sowie in jedem folgenden Jahre die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, der Vorsitzende des Kollegii der Directoren aus dem Amte scheidet soll, — doch soll ein solcher nichtdestoweniger für alle Zwecke der an diesem Tage abzuhaltenden Generalversammlung so lange als im Amte sich befindender Vorsitzende oder deputirter Vorsitzende erachtet werden, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

§. 76. Daß, wenn Jemand zu irgend einer Zeit, während welcher er das Amt eines Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden des Kollegii der Directoren bekleidet, aufhört, ein Director der Gesellschaft zu sein, sein Amt als Vorsitzender oder deputirter Vorsitzender vacant werden soll.

§. 77. Daß die Gesellschaft drei Rechnungsrevisoren haben soll.

§. 78. Daß an dem Tage, an welchem im Jahre 1849 sowie in jedem folgenden Jahre, die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, sämmtliche Rechnungsrevisoren aus dem Amte scheidet sollen, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die am Tage einer jährlichen Generalversammlung so ausscheidenden Rechnungsrevisoren für alle Zwecke derselben als im Amte sich befindende Rechnungsrevisoren so lange erachtet werden sollen, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

§. 79. Daß ein Rechnungsrevisor, der am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheidet, kraft des letzten vorhergehenden Paragraphen, unmittelbar wieder wählbar sein soll.

§. 80. Daß in der Generalversammlung des Jahres 1849, sowie in der eines jeden folgenden Jahres, drei neue Rechnungsrevisoren erwählt werden sollen.

§. 81. Daß alle Vacanzen, die innerhalb fünf Jahren, vom Datum dieser Urkunde an gerechnet, im Amte des Rechnungsrevisors vorkamen, von dem Collegio der Directoren in deren erster Sitzung, welche, nachdem die Vacanzen sich ereignet haben, abgehalten wird, oder sobald nachher ergänzt werden sollen, wie es ausführbar ist, und daß alle Vacanzen, die nach dem Verlaufe einer solchen fünfjährigen Periode im Amte des Rechnungs-Revisors aus irgend welchem Grunde, mit Ausnahme des der jährlichen Ausscheidung, vorkommen, in der ersten jährlichen Generalversammlung, welche, nachdem die Vacanz sich ereignet, abgehalten wird, oder in einer außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren, welche zu diesem Zwecke, wenn es geräthen erscheint, zusammenzuberufen ist, ergänzt werden sollen, unterworfen jedoch der Bestätigung der nächsten Generalversammlung.

§. 82. Daß Niemand zum Rechnungs-Revisor wählbar sein soll, wenn er nicht zur Zeit der Wahl ein Mitglied ist, das bei der Gesellschaft auf sein eigenes Leben allein für die ganze Dauer desselben, oder auf das Leben eines Andern für die ganze Dauer eines solchen Lebens mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund versichert ist, oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer eines solchen mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund, auf Grund welcher er Mitglied wird kraft der hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, betreffs welcher er wenigstens fünf*) jährliche Prämien bezahlt haben muß, und daß, wenn einer der gegenwärtigen oder zukünftigen Rechnungsrevisoren aufhört, eben gedachte Qualification zu besitzen, sein Amt vacant werden soll. *) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

§. 83. Daß Niemand zum Rechnungsrevisor wählbar sein soll, der zur Zeit der Wahl oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden zwölf Kalender-Monate, Director der Gesellschaft gewesen, oder der zur Zeit der Wahl ein anderes Amt in der Gesellschaft bekleidet, — und daß, wenn ein solcher während seines Amtes als Rechnungsrevisor zu irgend welchem andern Amte ernannt werden sollte, eine solche letztere Ernennung ungültig sein soll.

§. 84. Daß Mitglieder, welche beabsichtigen, sich zum Amte des Rechnungsrevisors vorzuschlagen, durch eigenhändiges Schreiben, welches wenigstens fünf Tage vor der Wahl, im Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft abzugeben ist, ihre Absicht kund thun müssen.

§. 85. Daß die Rechnungsrevisoren vom Collegio der Directoren unabhängig sein sollen und daß es ihre Pflicht ist, die Einnahmen, Zahlungen, Rechnungen und Beläge der Gesellschaft zu revidiren, zu prüfen und zu vergleichen, und daß sie insgesamt und einzeln die Befugniß haben sollen, den Beistand des geschäftsführenden Directors,*) des Actuars, sowie der andern Beamten, Secretaire und Diener

der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen, und jede Auskunft zu verlangen, die erforderlich oder für die Ausübung aller oder einiger ihrer Amtspflichten nothwendig ist. Statutengemäß abgeändert: Fällt aus.

§. 86. Daß zwei oder mehrere der derzeitigen Rechnungsrevisoren den Bericht, der von dem Kollegio der Directoren vor Abhaltung einer jeden jährlichen General-Versammlung anzufertigen ist, so wie alle andern, der General-Versammlung vorzulegenden finanziellen Berichte oder Angaben, so wie alle erforderlichen Bücher, Papiere und Beläge geprüft, und wenn nöthig, corrigirt und abgeändert haben, dieselben (vor der General-Versammlung, zu welcher solche Berichte oder Angaben bereit gehalten werden müssen) mit ihrem Namen zum Zeugniß ihrer Bestätigung derselben, unterzeichnen sollen.

§. 87. Daß wenigstens immer einer der Rechnungs-Revisoren den General-Versammlungen der Gesellschaft beiwohnen soll, und daß, wenn ein solcher Bericht einer General-Versammlung vorgelegt wird, wenigstens einer der in derselben anwesenden Rechnungs-Revisoren einer Derjenigen sein soll, welche solchen Bericht oder solche Angabe unterzeichnet haben.

§§. 88. 89. 90. Amt und Pflichten des Betriebs-Directors (enthalten*). *) Aufgehoben durch Beschluß der Generalversammlung.

§. 91. Daß die Gesellschaft jeder Zeit einen Actuar haben soll.

§. 92. Daß es die Pflicht des Actuars sein soll, dem Kollegio der Directoren, sowie den Rechnungs-Revisoren die nöthige Auskunft zu ertheilen und den nöthigen Rath rücksichtlich der Pensionen, Dotationen, Leibrenten, Sicherheiten, Verpflichtungen und Kapitalanlagen der Gesellschaft mit solchen Anschlägen, Berechnungen und Ueberschlägen, wie es von ihm verlangt werden wird, daß es ferner seine Pflicht sein soll, die Bücher und Rechnungen der Gesellschaft zu führen, Rechnungsberichte, Geschäftsübersichten, Abschätzungen des Vermögensbestandes und der Verbindlichkeiten, Antragsformulare und Prospective für das Publicum nach Anordnung des Kollegii der Directoren vorzubereiten, sowie im Allgemeinen alle solche Geschäfte zu versehen, die zu dem Amte eines Actuars gehören, wie es das Kollegium der Directoren von ihm verlangen wird.

§. 93. Daß die Directoren der Gesellschaft, der Vorsitzende und deputirte Vorsitzende des Kollegii der Directoren, der Kurator oder Rechnungs-Revisor, zu jeder Zeit ihr Amt aufgeben können, durch schriftliche, an das Kollegium der Directoren einzuliefernde Requisitionen.

§. 94. Daß das Kollegium der Directoren die Bedingungen festsetzen soll, unter welchen Lebens-Versicherungen, Aussteuerungen und Leibrenten von der Gesellschaft gewährt und von derselben verkauft und gekauft werden, daß es dem absoluten Gutdünken des Kollegii der Directoren anheim gestellt sein soll, Anträge mit Bezug auf solche Versicherungen, Aussteuerungen und Leibrenten abzulehnen oder anzunehmen, jedoch unter dem Vorbehalte, daß das Kollegium der Directoren keine höhere Summe als im ganzen fünf Tausend Pfund auf ein einzelnes, verbundenes, oder auf das Leben eines Nachbleibenden (surviving) versichern soll.

§. 95. Daß zur Zeit des Abschlusses oder der Gewährung einer Versicherung, Aussteuer oder Leibrente, es dem Kollegio der Directoren freistehen soll, diejenigen Bedingungen festzusetzen, unter denen dieselben von der Gesellschaft gekauft werden.

§. 96. Daß, wenn und so oft es das Kollegium der Directoren nach seinem Gutdünken für angemessen oder gerathen hält, es demselben gesetzlich freistehen soll, Versicherungen auf das Leben irgend einer Person allein für die ganze Dauer desselben zu gewähren, ohne zu verlangen, daß der Gesellschaft eine oder mehrere Original-Prämien, die im ganzen die ersten fünf jährlichen Prämien nicht übersteigen dürfen, auf Grund solcher Versicherung gezahlt werden, bis nach Ablauf einer Zeit, die das Kollegium der Directoren bestimmen kann, und die im Ganzen fünf Jahre, nachdem die Versicherung gewährt worden, nicht übersteigen darf und daß in jedem solchen Falle diejenige Person, welche eine derartige Versicherung abschließt, nebst zwei oder mehreren, von dem Kollegio der Directoren zu bestätigenden Bürgen eine, in einer angemessenen Geldstrafe bestehende schriftliche Bürgschaft und Schuldverpflichtung vollziehen und ihnen, den Directoren oder einer solchen Person geben soll, wie sie die Directoren bestimmen werden, auch soll eine solche Person bei Ablauf der Zeit, bis zu welcher die Prämienzahlung gestundet worden eine derartige andere Sicherheit geben, wie sie vom Kollegio der Directoren verlangt und genehmigt wird, d. h. für die pünktliche Zahlung einer solchen Geldsumme, die dem Betrage der so gestundeten resp. Prämien gleich ist, nebst den Zinsen nach dem Satze zu fünf Procent per annum, die für die besagten Prämien von der Zeit an zu berechnen sind, zu welcher dieselben zahlbar gewesen sein würden, wenn sie der Gesellschaft in

gewöhnlicher Weise pränumerando gezahlt worden wären, oder falls diejenige Person, deren Leben versichert ist, vor Ablauf einer solchen Periode sterben sollte, für die pünktliche Zahlung der jährlichen Zinsen nach vorbestimmtem Satze betreffs solcher und so vieler Prämien für die Versicherung, welche der Gesellschaft während des Lebens dieser Person hätte gezahlt werden müssen, wenn alle Prämien pränumerando zahlbar gewesen wären.

§. 97. Daß, wenn das Kollegium der Directoren eine Versicherung gewährt, die betreffs der Stundung der Original-Prämien derartigen Stipulationen unterliegt, die Police, welche auf Grund einer solchen Versicherung ausgegeben wird, bei der Gesellschaft so lange deponirt und als Kollateral-Sicherheit für die Zahlung aller solcher Original-Prämien und Zinsen bis dieselben bezahlt worden, niedergelegt werden soll.

§. 98. Daß, wenn Jemand, dem von der Gesellschaft eine Versicherung unter den für Stundung der Original-Prämien-Zahlung festgesetzten Bedingungen gewährt wird, sterben sollte, ehe solche Prämien zu zahlen sind, das Kollegium der Directoren nach dem Ableben einer solchen Person den Betrag einer solchen Versicherung, falls sie dann noch in Kraft besteht (wenn auch betreffs derselben keine Prämien an die Gesellschaft gezahlt worden) an diejenige Person zahlen soll, welche gesetzlich berechtigt ist, diesen Betrag in Empfang zu nehmen, nach Abzug einer solchen Summe, die dem Betrage der Prämien gleich ist, die an die Gesellschaft während des Lebens des Versicherten für eine solche Versicherung zu zahlen gewesen wären, wenn die Prämien dafür ursprünglich in gewöhnlicher Weise pränumerando gezahlt worden wären.

§. 99. Daß, rücksichtlich von Versicherungen, die unter solchen Bedingungen der Stundung der Original-Prämien-Zahlung gewährt werden, alle Prämien, die fällig werden und an die Gesellschaft für eine jede solche Versicherung zu zahlen sind, mit Ausnahme der Original-Prämien, deren Zahlung gestundet worden, an die Gesellschaft pränumerando gezahlt werden sollen, wenn nicht das Kollegium der Directoren mit der versicherten Person ein neues anderes Arrangement trifft für Sicherstellung derselben in welchem Falle die später folgenden Prämien zu einer solchen Zeit und in solcher Weise gezahlt werden sollen, wie es das Kollegium vorschreiben und bestimmen wird.

§. 100. Daß das Kollegium der Directoren alle Policen und andere Sicherheiten irgend welcher Art, (gleichviel ob Lebens-Versicherungen, Aussteuern, Leibrenten zc.) welche von der Gesellschaft ausgegeben werden, von wenigstens drei Directoren gesetzmäßig vollziehen lassen soll.

§. 101. Daß das Kollegium der Directoren es veranlassen soll, daß alle Policen und andere Sicherheiten irgend welcher Art, (gleichviel, ob Lebens-Versicherungen, Aussteuern, Leibrenten zc.) die mit der Gesellschaft abgeschlossen oder von ihr gewährt werden, solche Stipulationen enthalten, durch welche den Mitgliedern und deren Repräsentanten Schutz gesichert wird, vor Verbindlichkeiten, und wird derselbe ihnen durch gegenwärtige Urkunde oder durch die bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen der Gesellschaft gewährt.

§. 102. Daß das Kollegium der Directoren keine Policen irgend welcher Art, sei es für Lebens-Versicherungen, Aussteuern oder Leibrenten, an irgend Jemand eher ausgeben soll, als ein solcher die erste oder Original-Prämie oder den Theil derselben nebst Stempelgebühren bezahlt oder Sicherheit für Bezahlung der Original-Prämie nebst Zinsen, unter den, hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, gegeben hat, und zwar solche Sicherheit, wie sie vom Kollegio der Directoren für die durch solche Police zu bewirkende Versicherung verlangt werden wird, und daß unmittelbar nach Zahlung und Annahme solcher Prämie oder des Theils nebst Stempelgebühren entweder vom Haupt-Geschäfts-Bureau oder durch einen Agenten oder nach Annahme eines Unterkpfandes, dessen Höhe von dem Kollegio der Directoren zu bestimmen ist, — daß unmittelbar darauf, nachdem eine solche Sicherheit für Zahlung der Original-Prämie nebst Zinsen gegeben und angenommen worden, Derjenige, der eine solche Zahlung leistet, oder eine solche Sicherheit deponirt, wenn es das Kollegium der Directoren für gerathen hält, als ein von der Gesellschaft Versicherter erachtet werden soll, wenngleich die Police noch nicht ausgegeben sein sollte.

§. 103. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, Gelber, die einem Agenten in der Provinz für Lebens- oder andere Versicherungen, für Aussteuern oder Leibrenten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden, oder in Händen der vom Kollegio bestellten Banquiers in der Provinz, für eine Zeit die drei Kalender-Monate nicht übersteigen darf, zu belassen, ehe dieselben dem Bureau der Gesellschaft remittirt werden.

§. 104. Daß ein Jeder der geneigt ist, mit der Gesellschaft eine Versicherung abzuschließen, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eine schriftliche Erklärung unterzeichnen soll, in welcher Alter, Gesundheitszustand, Wohnung, Stand, Beschäftigung und andere auf die Person, deren Leben versichert werden soll, Bezug habende Umstände angegeben sind, und daß, wenn falsche oder betrügerische Angaben in einer solchen Erklärung gemacht und dieselben später entdeckt werden, die Gelder, die besagter Gesellschaft für eine so verlangte Versicherung gezahlt worden, zum Nutzen der Gesellschaft verfallen und alle Ansprüche auf eine solche Versicherung aufhören und null und nichtig sein sollen.

§. 105. Daß in allen Fällen, wo das Kollegium der Directoren der Ueberzeugung ist, daß das Interesse einer vorher mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung auf das Leben einer Person für die ganze Dauer desselben auf eine andere Person übergegangen ist, es dem Kollegio der Directoren, wenn sie es für angemessen finden, gesetzlich freistehen soll, auf Antrag Desjenigen, auf welchen das Interesse einer solchen Versicherung übergegangen ist, die Abtretung einer solchen Versicherungs-Police zu genehmigen, und in Stelle derselben Demjenigen eine in jeder Beziehung ähnliche Police zu gewähren mit Auslassung des Datum und Namens des Cessionars, und ihm dadurch gestattet sein soll, ein Mitglied der Gesellschaft zu werden und ihm in jeder Beziehung rücksichtlich einer solchen substituirten Police alle Rechte, Privilegien, Wohlthaten, Emolumente und Vortheile, die einer so übertragenen Police beimohnen, zustehen sollen, ganz in derselben Weise, als wenn eine derartige Police einer solchen Person gewährt und von ihr in Kraft gehalten worden wäre, so jedoch, daß diese Person mit Bezug auf eine solche substituirte Police dieselben Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber auf sich nehmen soll, welche von Personen verlangt werden, die Mitglieder der Gesellschaft auf Grund von Original-Versicherungen werden, unter dem Vorbehalte jedoch, daß bei einem jeden derartigen Antrage das Kollegium der Directoren, wenn sie es für angemessen halten, den Assignaten einer solchen Versicherung zu einem Mitgliede der Gesellschaft an Stelle eines früheren Mitgliedes derselben auf Grund einer solchen Versicherung ohne eine derartige Uebertragung und Bewährung einer neuen Police, vorzunehmen, ernennen soll.

§. 106. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, dem ärztlichen Referenten einer Person, welche die Abschließung irgend einer Versicherung, die mit einem Leben in Verbindung besteht, beantragt, für seine Müheverwaltung eine solche Remuneration zu bewilligen, wie es das Kollegium für angemessen erachtet.

§. 107. Daß, wenn die Prämie, für irgend welche mit der Gesellschaft abgeschlossene Police, oder die Zinsen, die kraft der oben angeführten, zu diesem Zwecke gegebenen Bestimmungen, für diese Prämie oder einen Theil derselben fällig und zu zahlen gewesen, nicht innerhalb der nächsten dreißig Tage nach dem Fälligkeitstermine gezahlt worden, die Police ungültig sein und die Person, welche einen Anspruch auf den Nutzen einer solchen Police hat, betreffs derselben aller Ansprüche an die Gesellschaft, sowie aller, mit Bezug auf diese Police bereits gezahlten Prämien und andern Geldern, verlustig gehen soll; nichts desto weniger soll es jedoch dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, die Police wieder zu erneuern, entweder unter Auflegung einer Geldstrafe oder ohne eine solche, und zwar unter solchen Bedingungen und zu einer solchen Zeit, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 108. Daß das Kollegium der Directoren die Gelder, welche auf Grund einer, von der Gesellschaft ausgegebenen Police mit Bezug auf Lebensversicherungen gefordert werden, (solche Fälle ausgenommen, wo das Kollegium der Directoren befugt ist, die Zahlung derselben zu sistiren) innerhalb drei Kalender-Monate zahlen lassen soll, nachdem eine Bescheinigung über den Tod der betreffenden Person, auf deren Leben die Versicherung gemacht, sowie die sonstigen hinreichenden Beweise, betreffs des Anspruches, wie es das Kollegium der Directoren verlangen wird, bei dem Haupt-Geschäfts-Bureau eingegangen sind; daß es dem Kollegio der Directoren nichts desto weniger gesetzlich freistehen soll, die auf Grund einer Police reklamirten Gelder, nachdem die vorgenannten Bescheinigungen und Nachrichten eingegangen, jeder Zeit vor Ablauf der drei Kalender-Monate unter Berechnung eines Disconto von fünf Pfund für jede hundert Pfund per annum zu zahlen.

§. 109. Daß, wenn in einem Lande oder in einem Orte in Folge der Pest, Cholera oder anderer ungewöhnlicher ansteckender Krankheiten, sowie in Folge von Hungersnoth, Invasion, Bürgerkrieg, Aufruhr ic. es sich ereignen sollte, daß die Anforderungen an die Gesellschaft sich plötzlich vermehren, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, im Falle eines Todes, der sich während der Pest, Cholera und anderer ansteckender Krankheiten, Hungersnoth, Invasion oder Aufruhr ereignet hat, die Zah-

lung der ganzen Summe oder eines Theils derselben, die auf Grund einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Police reclamirt wird, für eine gewisse Zeit zu fixiren, die jedoch 12 Kalender-Monate, die hierin vorher zur Zahlung einer solchen Police festgesetzte Zeit, nicht übersteigen darf.

§. 110. Daß die auf Grund einer Police reclamirten Gelder, deren Auszahlung von dem Kollegio der Directoren fixirt worden, mit nicht weniger als drei Pfund für jede hundert Pfund per annum verzinst werden sollen, so wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält, und zwar von dem Zeitpunkt an, wo die von der Gesellschaft versicherte Summe nach regelmäßigem Verlaufe hätte gezahlt werden müssen, wenn die Auszahlung nicht fixirt worden wäre, und soll das Kollegium der Directoren diese Zinsen aus den für Zahlung der mittelst der Police versicherten Summe bestimmten Fonds zahlen lassen.

§. 111. Daß in allen Fällen, wo die für eine Versicherungs-Police zu zahlende Prämie vorchriftsmäßig gezahlt und das auf Grund einer solchen Police versicherte Geld, den Bestimmungen derselben gemäß, fällig geworden, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn sie es für angemessen erachten, so zu thun, das Geld zu zahlen auch ohne einen Beweis darüber sich beibringen zu lassen, daß diejenige Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen worden, oder daß Derjenige, welcher Ansprüche an das Geld erhebt, irgend ein gesetzliches Interesse an demjenigen Leben hatte, auf welches die Versicherung effectuirt worden, ohngeachtet der Behauptung, Anzeige oder des Beweises, daß eine solche Person kein dergartiges Interesse gehabt, auf Grund dessen die Gesellschaft die Auszahlung solchen Geldes hätte verweigern können.

§. 112. Daß, wenn und so oft wie Gelder von der Gesellschaft auf Grund von Versicherungen, die von derselben gewährt worden, reclamirt werden, deren Auszahlung das Kollegium der Directoren beaufstanden sollte, dasselbe eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen soll, zu dem Zweck, um zu bestimmen, ob sie die Auszahlung solcher Gelder vornehmen oder unterlassen sollen, und daß es einer außerordentlichen General-Versammlung durchaus überlassen sein soll, zu bestimmen, ob ein solcher Anspruch zu gewakten ist oder nicht, und soll das Kollegium der Directoren rücksichtlich solcher Ansprüche so handeln, wie es die außerordentliche General-Versammlung entscheiden wird.

§. 113. Daß mit jeder Versicherungs-Police, die mit der Gesellschaft abgeschlossen wird, ein gedrucktes Cession-Formular, wie ein solches von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt wird, ausgegeben werden soll, unter dem Vorbehalte jedoch, daß es nicht nothwendig sein soll, daß Personen bei Abtretung oder Cession ihrer Policen, wenn sie es für angemessen halten, sich des Cession-Formulars zu bedienen, welches mit ihrer Police ausgegeben worden, außer, wenn das Kollegium der Directoren es bestimmt, daß ein solches Formular zu verwenden ist.

§. 114. Daß das Kollegium der Directoren jede Abtretung einer, von der Gesellschaft ausgegebenen Versicherung in einem zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnen lassen soll, und daß der Cessionar einer solchen Versicherung von jeder dergartigen Cession oder Abtretung innerhalb eines Kalender-Monats, nachdem dieselbe vollzogen worden, schriftliche Anzeige im derzeitigen Bureau der Gesellschaft machen, und in solcher Anzeige Namen und Wohnung des Cessionars, sowie den Namen Desjenigen angeben soll, auf den die Versicherung ursprünglich geschrieben gewesen, nebst dem Tage der Versicherung, sowie der versicherten Summe und der jährlichen, betreffs derselben zu zahlenden Prämien, sowie andere nothwendige Details.

§. 115. Daß das Kollegium der Directoren Sorge tragen soll, daß die Gesellschaft jeder Zeit mit einem Hause oder Comptoir in der City, Westminster oder der Stadt London oder innerhalb 2 Meilen derselben versehen sei, das in Beziehung auf Lage und Größe für das Haupt-Geschäfts-Local angemessen ist, — sowie daß sie mit einem andern geräumigen Hause oder Bureau in besagter Stadt oder an einem andern Orte versehen sei; wie es für Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft nothwendig ist, und soll es für vorbesagten Zweck dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, ein solches Haus oder Bureau unter solchen Bedingungen aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft zu kaufen oder zu mietthen, wie sie es für angemessen halten ferner soll es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, solches Haus oder Bureau zu verkaufen, zu vertauschen oder in anderer Weise darüber zu verfügen, und ein anderes an Stelle dessen zu beschaffen.

§. 116. Daß alle die verschiedenen Zahlungen, welche aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft zu leisten sind, auf Befehl oder Beschluß des Kollegii der Directoren geschehen, und daß keine Zahlung ohne einen solchen Befehl oder Beschluß rechtsgültig sein soll.

§. 117. Daß das Kollegium der Directoren jede Summe, die gezahlt zu werden befohlen wird, und die fünf Pfund übersteigt, durch eine, von irgend welchen drei Directoren unterzeichneten Tratte, gezahlt werden soll.

§. 118. Daß das Kollegium der Directoren in den Händen der Banquiers der Gesellschaft stets einen solchen Bestand belassen soll, der zur Deckung der laufenden Zahlungen und Ausgaben der Gesellschaft genügend ist, und daß, wenn ein solcher Bedarf durch andere Mittel nicht zu beschaffen ist, das Kollegium der Directoren einen Theil der aufgesammelten Fonds oder der Stocks und Sicherheiten, worin dieselben zur Zeit angelegt sind, verkaufen und zu Gelde machen und eine solche Summe stets a Conto der Directoren der Great Britain Mutual-Lebensversicherungs-Gesellschaft gestellt werden soll.

§. 119. Daß rücksichtlich der Gelder der Gesellschaft, die sich zur Zeit in ihren Händen befinden und die nicht gebraucht werden, um den augenblicklichen Anforderungen, welche an die Gesellschaft gestellt werden, zu genügen und um die Ausgaben derselben zu bestreiten, das Kollegium der Directoren diese Gelder nach seinem Ermessen ansammeln und auf Zinseszins anlegen soll in Parlaments-Stocks oder in öffentlichen Fonds von Großbritannien oder Irland *ic.*, oder in die einer andern Regierung, in Bank-Stock, Südsee-Stock, Ostindien-Stock, Navy, Victualling oder Exchequer-Bills, India-Bonds, in Papieren der ostindischen Compagnie, oder auf Sicherheiten vor Docks, Kaanälen, Häffen, Schiffahrts- und Wasserwerken, Brücken, Chaussees, Eisenbahnen und andern öffentlichen Unternehmungen, in Parochial-Abgaben oder in den Kauf von Leibrenten für ein oder mehrere Leben, oder in den Kauf oder Wiederverkauf von Policen, Leibrenten oder andern Sicherheiten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden oder in den Kauf von Real- oder Personal-Eigenthum in Großbritannien oder Irland oder in den Kauf von beschränkten, reversionären oder zu erwartenden Interessen (limited or reversionary or expectant interest) eines solchen Eigenthums oder auf Sicherheit im Wege von Hypotheken auf solche Stocks, Fonds, Bonds, Sicherheiten, Leibrenten, Policen, Eigenthum oder Anttheile wie vorher sagt (ferner kann das Kollegium der Directoren nach Gutbefinden die zur Zeit so angelegten Gelder einziehen und convertiren und die daraus gelösten Gelder in vorher sagter Weise wiederum anlegen und so fort, wie es das Bedürfnis erheischt, unter dem Vorbehalte jedoch, daß bei solcher Geldanlage gehörige Vorsicht genommen, und über diese Fonds so verfügt werde, daß zu jeder Zeit genügende Summen ohne Schwierigkeit erhoben werden können, wenn dieselben verlangt werden, um den laufenden Anforderungen und Ausgaben der Gesellschaft genügen zu können, — unter dem weiteren Vorbehalte, das alles derzeitige Real-Eigenthum der Gesellschaft, gleichviel ob es zum Gebrauch derselben oder durch Investitur erworben, insoweit es die Nutznießung desselben betrifft, als Personal-Vermögen erachtet werden und das Kollegium der Directoren alles Das vornehmen lassen soll, was nothwendig und angemessen ist, um solchem Real-Eigenthum den Character von Personal-Eigenthum zu geben.

§. 120. Daß das Kollegium der Directoren die Gelder und das Eigenthum der Gesellschaft unter die Curatoren in solchen Verhältnisse vertheilen lassen soll, wie es dasselbe für angemessen erachtet, mit Ausnahme des baaren Geldes, welches bei den Banquiers der Gesellschaft niedergelegt ist, und der Navy, Victualling und Exchequer-Bills, India-Bonds und anderer, dem Inhaber (au porteur) zahlbarer Sicherheiten, die jederzeit bei den Banquiers der Gesellschaft oder in der englischen Bank aufbewahrt und a Conto der Directoren der Great-Britain-Mutual-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft geschrieben werden sollen, mit fernerer Ausnahme aller beweglichen Gegenstände, die für die Gesellschaft gekauft worden und soll das Kollegium der Directoren bei Vertheilung der Gelder und des Eigenthums der Gesellschaft unter die Curatoren dieselbe so bewirken lassen, daß nicht weniger als drei von den Curatoren einen speciellen Theil der Fonds und des Eigenthums im Besiz haben, und kann das Directorium von Zeit zu Zeit, so oft es dasselbe für angemessen erachtet, einen speciellen Theil solcher Fonds und solchen Eigenthums von denjenigen Curatoren, denen dasselbe übertragen worden, auf andere oder auf einen, dem dasselbe zur Zeit übertragen ist, übertragen; ferner soll das Kollegium der Directoren zu einer Zeit, wo sie es für gut halten, die Curatoren, denen ein gewisser Theil der Fonds und des Eigenthums der Gesellschaft zur Zeit übertragen worden, eine Erklärung, daß ihnen Eigenthum in cura übertragen worden, auf Kosten der Gesellschaft vorzulegen lassen.

§. 121. Daß es dem Collegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, Häuser, Geschäftslocale und Ländereien der Gesellschaft (gleichviel, ob solche zum Nutzen der Gesellschaft gekauft oder im Wege der Beleihung [investment] erworben sind) zu verpachten, und kann eine solche Pacht zu solchem Pachtzins

und unter solchen Bedingungen abgeschlossen werden, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 122. Daß das Kollegium der Directoren gehörig Buch führen und Eintragungen vornehmen lassen soll von allen Angelegenheiten, Geschäften und Sachen, die gewöhnlich von Personen, Compagnien und Gesellschaften, welche Geschäfte ähnlicher Art betreiben, wie die hierdurch begründete Gesellschaft, in Rechnungsbüchern vermerkt werden; ferner soll das Kollegium der Directoren die besagten Rechnungsbücher, Kladden und andere der Gesellschaft gehörige Bücher, ingleichen die Berichte, welche in Folge der hierin später enthaltenen Bestimmungen vom Kollegio der Directoren für die jährlichen General-Versammlungen zu beschaffen sind, nebst allen andern, die Gesellschaft betreffenden Documenten und Schriften im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft aufbewahren lassen.

§. 123. Daß in jeder General-Versammlung das Kollegium der Directoren auf Antrag der Majorität der anwesenden stimmberechtigten und wirklich stimmenden Mitglieder die zur Einsicht verlangten Rechnungsbücher, Protocolle und andere Bücher der Gesellschaft, sowie auch die gegenwärtige Gründungs-Urkunde, sowie jedes andere die Gesellschaft betreffende Document und Schriftstück, welches sich im Besitz des Kollegii der Directoren befindet, vorlegen lassen soll.

§. 124. Daß das Kollegium der Directoren, insofern es ausführbar ist, einen von den Rechnungs-Revisionen der Gesellschaft unterzeichneten Bericht über diejenigen Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft bis zum dreißigsten Tage des December anfertigen und der Generalversammlung vorlegen lassen soll; welche in einem der früheren Berichte noch nicht aufgezogen gewesen; so wie einen Bericht bis zu dem Tage über alle Details, über den Betrag der Gelder und des Eigenthums der Gesellschaft, sowie über den Zustand und die Lage derselben; auch soll das Kollegium der Directoren ein Exemplar eines solchen Berichtes einem jeden Mitgliede zustellen, welches einen solchen verlangt.

§. 125. Daß, wenn innerhalb der Hierin später erwähnten Zeit betreffs der Entdeckung eines Irrthums in einem, vom Kollegio der Directoren der jährlichen General-Versammlung vorzulegender Bericht ein offener Irrthum im Betrage von hundert Pfund oder mehr, von einem Mitgliede der Gesellschaft gefunden wird, das Kollegium der Directoren einen solchen Irrthum unverzüglich verbessern und den Bericht, worin ein solcher Irrthum verbessert worden, der ersten jährlichen General-Versammlung, die noch Entdeckung eines solchen Irrthums abgehalten wird, vorlegen soll.

§. 126. Daß das Kollegium der Directoren nach der jährlichen General-Versammlung, welche im Monat Mai des Jahres 1849 abgehalten wird, sowie nach Derjenigen eines jeden folgenden Jahres unter Zugrundelegung und mit Bezug auf den Bericht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, der der vorhergehenden jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden muß, ermitteln und festsetzen soll, ob überhaupt und welche Gelder mit Sicherheit für die Gesellschaft aus den Fonds und dem Verzinsen derselben genommen und unter die Mitglieder, welche, wie hierin später bestimmt ist, zur Theilnahme berechtigt sind, als Gewinnantheil vertheilt werden können.

§. 127. Daß das Kollegium der Directoren eine solche Summe, wie sie von denselben als sicherer und geeigneter Betrag zur obigen Vertheilung und Verwendung festgesetzt worden, unter die verschiedenen zur Theilnahme daran berechtigten Mitglieder der Gesellschaft durch Herabsetzung oder Reduktion der künftigen Prämien für ihre resp. Versicherungen vertheilt und resp. in ihrem Nutzen verwendet werden soll, und daß der Betrag, welchen das Kollegium der Directoren nach der jährlichen General-Versammlung im Monat Mai des Jahres 1849 mit Rücksicht auf den, dieser General-Versammlung vorzulegenden Bericht zum Nutzen der Mitglieder zu vertheilen bestimmt, unparteiisch und gerecht nach einer solchen Scala und in solcher Weise unter die Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf jährliche Prämien vor dem 31. December des Jahres 1849 gezahlt haben, und daß der Betrag, den das Kollegium der Directoren also zu Gunsten der Mitglieder der Gesellschaft nach der im Monat Mai 1849, sowie im Monat Mai eines jeden folgenden Jahres abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung, — zur Vertheilung auf Grund eines, einer solchen General-Versammlung vorzulegenden Berichtes, bestimmt hat, unparteiisch und gerecht nach einer solchen Scala und in solcher Weise unter diejenigen Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf jährliche Prämien von dem 31. December 1849 und vor dem 31. December eines jeden folgenden Jahres gezahlt haben, unter dem Vorbehalte, daß keine derartige Vertheilung vorgenommen werden soll, wenn nicht und bis der derzeitige Actuar der Gesellschaft bescheinigt hat, daß der Stand der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesell-

schaft eine solche Vertheilung zuläßt, und daß dieselbe mit Sicherheit für die Gesellschaft vorgenommen werden kann.

§. 128. Daß, im Falle des Bankrotts oder der Insolvenz einer Person, die bei Eintritt derselben der Gesellschaft verschuldet ist, das Kollegium der Directoren alle solche Schritte zu Gunsten der Gesellschaft einschlagen soll, die nothwendig oder geboten sind, um die Schuld, welche der Gesellschaft geschuldet wird, zu beweisen, und die nothwendig sind zur Bevollmächtigung anderer Personen für die Gesellschaft diejenige Dividende in Empfang zu nehmen, die betreffs solcher Schuld fällig wird, und soll die Quittung einer solchen Person, welche bevollmächtigt ist, eine derartige Dividende in Empfang zu nehmen, Denjenigen der dieselbe zahlt, aller Verantwortlichkeit und Rechenschaft überheben wegen der schlechten Verwendung oder Nichtanwendung derselben, oder verbunden zu sein, die Verwendung zu bewachen.

§. 129. Daß, wenn und so oft wie irgend Jemand die Verträge, Bedingungen und stipulationen, die in Gegenwärtigem enthalten sind, und die seinerseits erfüllt werden müssen, bricht, sich weigert oder es unterläßt, dieselben auszuführen und zu erfüllen, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, augenblicklich eine Klage oder einen Proceß anzustellen und denselben weiter zu verfolgen; ferner soll es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, wann und so oft dasselbe es für gut hält, anzuordnen, daß eine Klage oder ein Proceß eingeleitet werde wegen der Fonds oder des Eigenthums der Gesellschaft oder wegen einer Police (mit Genehmigung einer außerordentlichen General-Versammlung) oder wegen einer von der Gesellschaft ausgegebenen und gewährten Leihrente, oder wegen irgend eines Kontrakts oder einer Verpflichtung oder wegen irgend einer andern Sache, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft betrifft, und soll es dem Kollegio der Directoren ferner gesetzlich freistehen, Klagen, Proceße und anderes gerichtliches Verfahren, welches auf einen solchen Befehl eingeleitet worden, einzustellen oder durch Compromiß oder Vergleich zu schlichten, sowie alle Streitigkeiten und Differenzen, wegen welcher ein Grund zur Klage, zum Proceße oder zu andern gerichtlichen Verfahren vorliegt, einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterbreiten, entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage, eines solchen Proceßes oder andern gerichtlichen Verfahrens, sowie ferner die nothwendigen Partheien für solche Klagen, solchen Proceß oder für solches andere gerichtliche Verfahren zu ernennen, um dasselbe anzustellen und weiter zu führen; sowie ferner die nothwendigen Partheien für solche Klagen, solchen Proceß und für solches andere gerichtliche Verfahren zu ernennen und eine solche Klage, solchen Proceß und solches andere gerichtliche Verfahren einzustellen, und dasselbe schiedsrichterlichem Ausspruche zu unterwerfen oder durch Vergleich zu beendigen, — sowie ferner solche nöthigen Partheien zu ernennen, um einen solchen Streit oder eine solche Differenz entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage, eines solchen Proceßes oder andern gerichtlichen Verfahrens schiedsrichterlichem Ausspruche zu unterbreiten, und sollen solche nöthigen Partheien einer Klage, eines Proceßes oder andern gerichtlichen Verfahrens nicht freiwillig und nicht ohne Genehmigung des Kollegiums der Directoren eine solche Klage, solchen Proceß und solches andere gerichtliche Verfahren einstellen oder zurücknehmen, und sollen ferner aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft schadlos gehalten werden, für alle Ausgaben und Verluste, die sie in Folge solcher Klage, eines solchen Proceßes, solchen andern gerichtlichen Verfahrens oder in Folge eines solchen Schiedspruches erleiden, oder denen sie ausgesetzt sind, und sollen die Gelder, welche zu Gunsten der Gesellschaft, in Folge einer solchen Klage, solchen Proceßes oder solchen gerichtlichen Verfahrens oder solchen Schiedspruches bezogen oder in Empfang genommen werden, von dem Kollegio der Directoren so verwendet werden, wie es das Kollegium nach seinem Gutdünken bestimmt, indem es Rücksicht auf die besondern Umstände der Fälle und auf die relativen Rechte der, bei dem, hierin später erwähnten Garantie-Fonds und bei den allgemeinen Fonds und Eigenthum der Gesellschaft interessirten Partheien, Rücksicht zu nehmen hat. *)

*) Statutengemäß hinzugefügt: Für immer bestimmend, daß alle solche Klagesachen, Proceße oder anderes gerichtliches oder Vergleichs-Verfahren, welche auf alle vorberührten Punkte oder einen derselben sollte eingeleitet werden, gegenüber irgend einer Person oder auch mehreren Personen, welche Untertanen des Königreichs Preußen und in demselben ansässig sind, vor Preussischen Gerichten nach den vor denselben geltenden Gesetzen eröffnet, begründet und verfolgt werden müssen, und daß bei jedem Streite, jedem Zwispalte oder jedem andern Falle, Thatsache oder sonstigem Vorgange, worüber den hierbevor angegebenen Vorschriften und Ermachtigungen entsprechend, auf schiedsrichterlichem Ausspruche sollte eingegangen werden, und bei welchem irgend eine solche so eben erwähnte Person oder mehrere solche Personen sollten theilhaftig sein oder sie betreffen, die Schiedsrichter, sowie der Obmann, welche in diesem Falle zu berufen sind, Preussische Untertanen sein müssen.

§. 130. Daß das Kollegium der Directoren, wenn es nach dessen Ansicht gerathen erscheint diese Urkunde auf Ihrer Majestät Hochem Kanzlei-Gericht auf Kosten der Gesellschaft eintragen lassen soll.

§. 131. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn es nach dem Dafürhalten desselben gerathen erscheint, sich um Patente, Parlaments-Acte oder Charters zu bewerben, zu dem Zwecke, um die Gesellschaft in den Stand zu setzen, alle oder einige der Zwecke dieser Urkunde, oder andere auf die Gesellschaft Bezug habende, mit Einschluß (wenn es gerathen erscheint) der Incorporation der Gesellschaft ins Werk zu setzen, und daß, falls solche Patente, Acte und Charter gewährt oder genehmigt werden, daß Kollegium der Directoren solche Verträge und andere Sachen pflichtmäßig und pünktlich machen lassen soll, wie sie in Folge davon verlangt werden.

§. 132. Daß, wenn zwei auf einander folgende General-Versammlungen den Beschluß fassen, die Gesellschaft aufzulösen, das Kollegium der Directoren sich der Ausgabe und Gewährung von Policen, Leibrenten und andern Sicherheiten enthalten, und in solcher Weise, wie es das Kollegium der Directoren für billig und gerecht hält, die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft erfüllen, und so viel von den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, was dann nicht im Gelde besteht und nicht gebraucht wird, um die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen — augenblicklich verkaufen und in anderer Weise und unter solchen Bedingungen zu Gelde machen soll, wie es das Kollegium für gut hält, und soll dasselbe nach einem solchen Verkaufe, oder nach einer solchen Convertirung, so viel von den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, was nicht gebraucht wird, um die bestehenden Verpflichtungen derselben zu erfüllen, unter die Mitglieder der Gesellschaft vertheilen und an dieselben, sowie an andere Personen, die zur Zeit auf eine, mit der Gesellschaft abgeschlossene Police, Rechtsansprüche haben oder an deren resp. Testamentvollstrecker, Administratoren oder Bevollmächtigte in solchen Theilen zahlen lassen, zu denen sie berechtigt sind, und soll nach solcher Zahlung und Vertheilung die Gesellschaft aufgelöst und diese Urkunde, sowie jeder darin enthaltene Paragraph, Artikel, Sache und Ding von da aufhören, endigen und ungültig sein.

§. 133. Daß ohne Benachtheiligung der der General-Versammlung hierin vorher übertragenen Macht, dem Kollegio der Directoren die vollständige Leitung und Oberaufsicht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zustehen, und daß es keinem andern Mitgliede oder keiner andern Person, wenn nicht eine solche von dem Kollegio der Directoren dazu ernannt werden, frei stehen soll, sich in die Angelegenheiten oder die Geschäfte der Gesellschaft zu mischen, und soll das Kollegium der Directoren in allen Fällen, denen durch diese Urkunde oder später durch die General-Versammlungen vorgeesehen worden, in unbedingter Uebereinstimmung mit den hierdurch festgesetzten oder durch die General-Versammlungen später festzusetzenden Gesetzen und Bestimmungen handeln, in allen Fällen jedoch, denen durch die Urkunde und die General-Versammlungen nicht vorgeesehen werden, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen in solcher Weise zu handeln, wie es demselben am besten berechnet erscheint, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu befördern, und soll es dem Kollegio der Directoren zur bessern Leitung, Führung und Oberaufsicht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft gesetzlich freistehen, irgend welche Verordnungen und Nebengesetze zu erlassen, welche das Kollegium für angemessen hält, vorausgesetzt, daß sie den Fundamentals-Principien oder der Einrichtung der Gesellschaft nicht entgegen und widersprechend sind, wie sie durch die in dieser Urkunde enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen begründet oder kraft der vorherhin den General-Versammlungen zu diesem Zwecke übertragenen Vollmacht abgeändert werden; und daß es dem Kollegio der Directoren ferner gesetzlich freistehen soll, alle oder einige der so zu erlassenden Bestimmungen und Nebengesetze jederzeit abzuändern oder aufzuheben.

§. 134. Daß das Kollegium der Directoren Namen und Wohnung eines jeden der jetzigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft in einem, zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnen, und nachdem das Kollegium im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft schriftliche Anzeige von einem Mitgliede erhalten, daß es seinen Namen oder seine Wohnung gewechselt, seinen neuen Namen und Wohnung in solches Buch eintragen lassen soll.

§. 135. Daß ein jedes, auf irgend eine die Gesellschaft betreffende Angelegenheit Bezug habendes Schreiben, welches vom Bureau der Gesellschaft an ein Mitglied unter dessen Adresse durch die Post gesandt wird, wie sie in dem, zu diesem Zwecke zu führenden Buche für Eintragung von Namen und Wohnung der Mitglieder der Gesellschaft verzeichnet steht, als gute und genügende Anzeige des Inhaltes eines solchen Schreibens erachtet werden, und das Mitglied durch solche Anzeige gebunden sein soll.

§. 136. Daß alle Vota, Thaten, Handlungen und Sachen, die von irgend Jemand zu Gunsten der Gesellschaft vorgenommen und vollzogen oder vorzunehmen und zu vollziehen gestattet werden, der das Amt eines Directors, Kurators, geschäftsführenden Directors, Actuars oder Arztes der Gesellschaft oder des Vorsitzenden in einer Genera!-Versammlung oder eines Kollegii der Directoren bekleidet, kraft dessen er solche Vota's Handlungen, Thaten und Sachen übernimmt oder vollzieht, oder zuläßt, daß die Vota's, Handlungen, Thaten und Sachen vorgenommen, gethan und vollzogen werden, rechtsgültig und bindend für die Gesellschaft und deren Mitglieder, sowie für alle Personen sein sollen, die auf Grund derselben Rechte ansprüche erheben, ungeachtet die Wahl oder Bestallung eines solchen Beamteten für ein solches Amt nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden oder rechtungsgültig ist, unter dem Vorbehalte jedoch, daß kein Votum, keine Handlung, That und Sache, die von einer solchen Person vorgenommen und vollzogen worden, nachdem von einem Mitgliede der Gesellschaft ein schriftlicher eigenhändiger Protest, gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsbeständigkeit vorgebracht worden, rechtsgültig und bindend sein soll, (soweit ausgenommen, als zur Schutze vor Käufern und andern Personen nothwendig ist, die mit der Gesellschaft oder deren Beamten in geschäftlicher Beziehung stehen und von solcher Regelwidrigkeit oder Rechtsungültigkeit keine direkte Kenntniß haben) wenn die Wahl oder Bestallung einer solchen Person wirklich ordnungsmäßig und rechtungsgültig gewesen, daß jedoch kein Protest gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Bestallung des Vorsichters in der General-Versammlung oder im Kollegio der Directoren irgend welchen Effect haben soll, wenn er nicht zur Zeit der Uebernahme des Vorhieses geschehen.

§. 137. Daß die derzeitigen Directoren, Kuratoren, Rechnungs-Revisoren, geschäftsführenden Directoren, Actuare und andere Beamte der Gesellschaft, sowie deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft entschädigt und schadlos gehalten werden sollen, für alle Kosten, Zahlungen, Verluste, Schäden und Ausgaben, die sie oder einer von ihren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren getragen, erlitten und gezahlt haben, auf Grund oder in Folge eines Contrakts oder einer Verpflichtung, die zu Gunsten der Gesellschaft oder in Folge einer That, Handlung oder Sache übernommen werden mußte, welche sie in Ausführung der Zwecke der Gesellschaft, oder in einer Klage, einem Prozesse, auf Grund eines Schiedespruches oder in andern gerichtlichen Verfahren, das für die Gesellschaft oder auf Befehl des Kollegii der Directoren oder in irgend einer Weise in Verbindung damit stehend oder in Ausübung ihres resp. Amtes, gethan haben, mit Ausnahme solcher Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben, die durch vorsätzliche Vernachlässigung oder Unterlassung eines solchen Directors, Kurators, Rechnungsrevisors, geschäftsführenden Directors, Actuars und andern Beamten der Gesellschaft erlitten worden, und soll ein Jeder derselben, sowie deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren nur für solche Gelder auskommen, die sie kraft ihres Amtes wirklich empfangen, und daß keiner für den Andern und dessen Handlungen, Vernachlässigungen und Unterlassungen verantwortlich sein soll, sondern ein Jeder für seine eigenen Handlungen, Vernachlässigungen und Unterlassungen, — noch sollen sie für irgend welche Person verantwortlich sein, die vielleicht vom Kollegio der Directoren zum Einnehmer von Geldern für die Gesellschaft ernannt worden, oder in deren Händen dieselben zum sichern Verwahr deponirt worden, noch sollen sie verantwortlich sein für Mangelhaftigkeit eines Besitztums auf Eigenthum irgend welcher Art, das vielleicht auf Anordnung des Kollegii der Directoren für die Gesellschaft gekauft worden, — für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit einer Sicherheit, auf welche Gelder der Gesellschaft auf Anordnung des Kollegii der Directoren placirt oder angelegt worden, noch für irgend welches Unglück, Verlust, Schaden, der sich in der Verwaltung ihres Amtes, oder mit Bezug darauf, ereignet, insofern derselbe sich nicht auch durch eigene vorsätzliche Vernachlässigung ereignet.

§. 138. Daß in allen Fällen, wo eine von der Gesellschaft ausgegebene oder gewährte Aussteuer, Leibrenten-Police oder andere Sicherheit entweder ursprünglich oder zu einer spätern Zeit in Curadeponirt worden, die Dattung des derzeitigen Kurators derselben, ungeachtet irgend welchen rechtlichen Anspruchs oder irgend welcher rechtlichen Forderung derjenigen Person, die auf solche Aussteuer- oder Leibrenten-Police oder auf andere Sicherheit ein Anrecht hat, gute und genügende Deckung sein soll, betreffs des Geldes, welches etwa durch die Gesellschaft für besagte Aussteuer- und Leibrenten-Police oder für andere Sicherheit zu zahlen gewesen wäre, und soll die Gesellschaft deren Mitglieder, sowie ein Jeder, der auf Grund einer solchen, Ansprüche erhebt, von aller Verpflichtung frei sein, die Verwendung desselben zu beaufsichtigen und nicht verantwortlich gemacht werden, wegen der schlechten Anwendung oder Nichtanwendung desselben.

§. 139. Daß der Bericht, der in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen vom Collegio der Directoren vorzubereiten ist, nachdem er entweder von der jährlichen General-Versammlung, welcher derselbe vorgelegt werden muß, oder von einer folgenden General-Versammlung bestätigt und von dem Vorsitzenden der Versammlung zum Zeichen solcher Bestätigung unterzeichnet worden, für alle Mitglieder der Gesellschaft, sowie für alle Personen rechtsverbindlich sein soll, die auf Grund desselben Rechtsansprüche erheben; wenn nicht darin ein offenkundiger Irrthum im Betrage von hundert Pfund oder mehr, von den Mitgliedern der Gesellschaft binnen drei Kalender-Monaten nach stattgehabter Bestätigung entdekt wird, und daß ein solcher Bericht, nachdem der Irrthum von dem Collegio der Directoren in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen verbessert worden, in jeder Hinsicht definitiv und rechtsverbindlich für alle Mitglieder der Gesellschaft und Personen sein soll, die auf Grund desselben Rechtsansprüche erheben.

§. 140. Daß kein Mitglied der Gesellschaft (ob Vormiter oder nicht) nach irgend Jemand, der im Anspruche desselben Rechtsansprüche erhebt, persönlich verantwortlich sein soll, gleichviel, ob mit seiner Person oder mit seinem Vermögen für irgend einen Anspruch oder eine Forderung, die auf Grund einer Police, Leibrente, Aussteuer oder einer andern, von der Gesellschaft ausgegebenen Police erhoben wird, sondern nur die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, welches sich zur Zeit eines solchen Anspruches, einer solchen Forderung, Police, Leibrente, Aussteuer oder andere Versicherung in den Händen der Directors befindet (mit Einschluß des hierin später erwähnten Garantiefonds, wenn es notwendig sein sollte, denselben zu diesem Zweck anzugreifen) und zur Zeit nicht gebraucht worden sollte, mehrere Forderungen, die an die Gesellschaft gestellt worden, zu bestreiten, als ein verbunden sein soll, solche Forderung zu bezahlen, und solcher Police, Leibrente, Aussteuer und anderer Versicherung zu genügen.

§§. 141—156. Personalien und den Garantie-Fond betreffend sind statutengemäß aufgehoben.

§. 157. Daß, wenn und so oft zwischen denjenigen Partheien, die diese Urkunde vollziehen oder zwischen solchen Personen, die zu irgend einer Zeit hiernach Mitglieder der Gesellschaft werden, ein Streit oder eine Differenz entsteht, mit Bezug auf die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, eine solche mit Ausnahme der Streitfragen wegen Ansprüche und Forderungen, die, wie vorher, der Entscheidung einer außerordentlichen General-Versammlung überwiesen werden, in folgender Weise durch schiedsrichterlichen Auspruch ausgeglichen werden sollen: Daß, falls der Streit oder die Differenz zwischen zwei Partheien stattfindet, die eine der genannten Partheien, mag dieselbe aus einer oder mehreren Personen bestehen, einen Schiedsrichter ernennen soll, und die andere der besagten Partheien, mag nun dieselbe aus einer oder mehreren Personen bestehen, gleichfalls einen Schiedsrichter ernennen soll; und sollen die beiden so ernannten Schiedsrichter innerhalb sieben Tagen nach ihrer Ernennung einen dritten Schiedsrichter ernennen, und soll der Auspruch von irgend zweien dieser drei Schiedsrichter entscheidend und endgültig sein, und falls die zwei ernannten Schiedsrichter sich weigern oder es ablehnen sollten, oder sich nicht einigen können, innerhalb der erwähnten sieben Tagen einen dritten Schiedsrichter zu ernennen, oder falls die eine der besagten Partheien, zwischen denen der Streit oder die Differenz obwaltet, sich weigert oder es vernachlässigt, innerhalb sieben Tagen, nachdem sie von der andern Parthei schriftlich dazu aufgefordert worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, alsdann, sowie in jedem der gedachten Fälle, der Associate des Chief Justice des Court of Queens Bench zu Westminster berechtigt sein soll, einen solchen Schiedsrichter zu ernennen, und soll der Auspruch der genannten Schiedsrichter oder irgend zweier derselben entscheidend und endgültig sein; falls aber der Streit oder die Differenz zwischen drei oder mehreren Partheien stattfindet, eine jede der genannten Partheien, bestche dieselbe aus einer oder mehreren Personen, einen Schiedsrichter zu ernennen hat, und daß die so ernannten Schiedsrichter innerhalb sieben Tagen nach ihrer Ernennung einen andern Schiedsrichter zu bestimmen haben, und soll der Auspruch dieses letztgenannten Schiedsrichters im Vereine mit den andern Schiedsrichtern, oder mit einem oder mehreren von ihnen, oder auch ohne dieselben, entscheidend und endgültig sein; falls die von den genannten drei oder mehreren Partheien so zu ernennenden Schiedsrichter hinsichtlich der Ernennung eines andern Schiedsrichters innerhalb sieben Tagen sich nicht einigen können, oder falls die eine der gedachten Partheien, zwischen denen der Streit oder die Differenz obwaltet, sich weigert oder es vernachlässigt, die Ernennung eines Schiedsrichters innerhalb sieben Tagen vorzunehmen, nachdem sie von einer der andern Partheien schriftlich hierzu aufgefordert worden, dann und in jedem der genannten Fälle der derzeitigen Associate des Chief Justice des Court of Queens Bench zu Westminster berechtigt sein soll, einen solchen Schiedsrichter zu ernennen*) und soll der Auspruch des letztgenannten Schiedsrichters entscheidend und endgültig sein, und haben die resp. Schieds-

richter, denen zur Zeit irgend ein Streit oder eine Differenz zur Entscheidung vorgelegt worden, das Recht, wie sie es für zweckmäßig halten, einen oder mehrere Ansprüche zu fällen, die sich auf das Ganze, resp. einen Theil des Streitgegenstandes beziehen, und soll ein jeder solcher Anspruch für alle Personen bindend sein, wenngleich derselbe nicht rücksichtlich des ganzen Streitobjectes endgültig und entscheidend gewesen, daß ferner keine Klage oder Prozeß von irgend einem Mitgliede, dessen Testamentvollstrecker und Administratoren gegen ein anderes Mitglied oder dessen Testamentvollstrecker und Administratoren, oder gegen die genannten Schiedsrichter wegen der, zu schiedsrichterlichem Ausspruch unterbreiteten Sachen eingeleitet oder angestellt werden soll, und sind alle erforderlichen Documente, Bücher und sonstigen Schriftstücke den Schiedsrichtern vorzulegen, wenn sie es für geeignet halten, und daß alle Partheien bei dem schiedsrichterlichen Verfahren, von den Schiedsrichtern, wenn diese es für geeignet erachten, eidlich zu verpflichten sind, und soll diese Verpflichtung bei schiedsrichterlichem Ausspruch (submission) in Ihrer Majestät Court of Queens Bench eingetragen werden**). *) Statutengemäß hinzugefügt: „Mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen der Streit oder Zwispalt stattfinden sollte zwischen zwei oder mehreren Personen, welche des Königreichs Preußen Unterthanen und in demselben wohnhaft sind, in welchen eben bezeichneten Fällen die betreffenden Schiedsrichter von dem Vorstande eines der Preussischen Gerichtshöfe zu bestellen sein werden.“ — **) Statutengemäß hinzugefügt: „Ausgenommen, wenn der Streit oder der Zwispalt stattfinden sollte zwischen zwei oder mehreren Personen, welche des Königreichs Preußen Unterthanen und in demselben ansässig sind, in welchem Falle das Landum (Compromiss) in der Form gehalten sein muß, welche zu seiner Rechtskraft die Gesetze des besagten Königreichs vorsehen haben oder vorsehen sollten.“

Urkundlich dessen haben die genannten Partheien dieser Urkunde ihre Handzeichen und Siegel untergesetzt am Tage und im Jahre wie oben:

London, den 12. Februar 1844.

Folgen die Unterschriften der verschiedenen Partheien und der Zeugen ic.

B.

Great Britain - Mutual - Lebens - Versicherungs - Gesellschaft.

Den 30. Juli 1844.

In einer von bey Mitgliedern der Gesellschaft heute abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung, anwesend:

The Chisholm, Vorsitzender,

wurde vom Herrn Pribeaug beantragt, vom Herrn Nule unterstützt und einstimmig beschloffen:

daß §. 70. der Gründungs-Acte in folgender Weise abgeändert und erweitert werde:

„und es soll gleichfalls der Direction gestattet sein, Zweig-Bureau's zu errichten

„und Local-Directionen zu ernennen und Agenturen einzusetzen in jedem Theile

„der Welt.“

und wurde vom Herrn Nule beantragt, von Herrn Hunting unterstützt und einstimmig beschloffen:

daß §. 119. der Gründungs-Acte abgeändert und erweitert werde durch Einschaltung derjenigen Worte, durch welche die Directoren die Macht erhalten, irgend einen Theil der Fonds der Gesellschaft nur auf persönliche Sicherheit anzulegen;

Statutengemäß hinzugefügt:

§. 119B. Daß 10 Percent des Gesellschaftsvermögens und kein darüber hinausreichender Betrag dieses Fonds auf bloß persönliche Sicherheit allein angelegt werden darf.

Von Herrn Huntley wurde beantragt, von Herrn Dale unterstützt und einstimmig beschlossen:

„daß die Directoren ermächtigt werden, Versicherungs-Policen nach einer, resp. mehreren neuen, von dem Actuar zu entwerfenden Prämien-Scalen ohne Antheil an dem Gewinne der Gesellschaft, an Personen auszugeben, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu werden wünschen, und daß die Fonds der Gesellschaft dafür haften sollen, zuvörderst die von diesen Personen versicherten Summen zu zahlen.“

(gez.) **Chisholm.**
Vorstand.

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus der, von dem Notarius publicus W. Duff unterm 10. März 1859 beglaubigten Abschrift von der englischen Original-Gründungs-Urkunde der Great-Britain-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, beschäme ich mich Namens-Unterschrift und Beibringung des Amts-Siegels.

Berlin, den 23. Mai 1860.

(L. S.)

(gez.) **M. Wagner.**
Bereideter Translator am Königl. Kammer- und Stadtgericht.
Schützen-Str. Nr. 6a.

1.